



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Life Sciences
Studiengang Food Science

Entwicklung des fachlichen Teils des
Tierseuchenbekämpfungshandbuchs im Rahmen des
Krisenmanagements der Behörde für Gesundheit und
Verbraucherschutz in Hamburg

Masterthesis

Vorgelegt von:

Anna Katharina Seemann

Matrikelnummer: 2048585

Tag der Abgabe:

07.12.2016

1. Gutachter: Prof. Dr. med. vet. Katharina Riehn

2. Gutachter: Dr. Gregor Buschhausen-Denker

Diese Abschlussarbeit wurde in Zusammenarbeit mit der Behörde für
Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg erstellt.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	III
TABELLENVERZEICHNIS	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	V
1 EINLEITUNG	1
1.1 MOTIVATION	1
1.2 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG	1
2 METHODIK	2
3 GRUNDLAGEN DES KRISENMANAGEMENTS	4
3.1 DEFINITIONEN	4
3.2 KRISENSTAB	4
3.3 ALARMIERUNG	6
3.4 INFORMATIONSMANAGEMENT	7
3.5 DOKUMENTATION	9
3.6 AUSSTATTUNG	10
3.7 TIERSEUCHEN-NACHRICHTENSYSTEM	11
3.8 ÜBUNGEN FÜR KRISENSTÄBE	13
4 ANZEIGEPFLICHTIGE TIERSEUCHEN	15
4.1 TIERSEUCHENAUSBRÜCHE IN DER VERGANGENHEIT IN EUROPA	15
4.2 ÜBERSICHT DER TIERSEUCHEN	16
4.3 BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN	22
4.4 AKTUELLE LAGE	40
5 TIERSEUCHENBEKÄMPFUNGSHANDBUCH HAMBURG	45
5.1 ZUSAMMENHANG MIT DEM NATIONALEN TIERSEUCHENBEKÄMPFUNGSHANDBUCH	45
5.2 ORGANISATIONSSTRUKTUREN DER TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG IN HAMBURG	47
5.3 LANDESKRISENZENTRUM – FUNKTIONSBESCHREIBUNGEN	48
5.4 RÄUMLICHKEITEN	56
5.5 PERSONALRESSOURCEN	58

5.6	MATERIELL-TECHNISCHE AUSRÜSTUNG	59
6	TIERSEUCHENÜBUNG	62
6.1	SZENARIO PLANUNG	63
6.2	TECHNISCHE AUSSTATTUNG	65
6.3	AUSWERTUNG DER ÜBUNG	66
6.4	ZUSAMMENFASSUNG	71
7	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	73
	LITERATURVERZEICHNIS	VII
	RECHTSQUELLEN	XI
	EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG	XIII
	ANHANG	XIV

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE VORGEHENSWEISE.....	3
ABBILDUNG 2: TSN LAGEDARSTELLUNG (PROBST, KLÖB, SCHRÖDER, & CONRATHS, 2010)	13
ABBILDUNG 3: ASP BETROFFENE GEBIETE IN EUROPA (FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT, 2016).....	41
ABBILDUNG 4: AUSBRÜCHE HPAI H5N8 IN OKTOBER/NOVEBER 2016 (FRIEDRICH-LOEFFLER- INSTITUT, 2016).....	43
ABBILDUNG 5: SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES AUFBAUS DES TIERSEUCHENBEKÄMPFUNGSHANDBUCHES	46
ABBILDUNG 6: SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER ORGANISATIONSSTRUKTUREN	48
ABBILDUNG 7: SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES LANDESKRISENZENTRUMS.....	49
ABBILDUNG 8: SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES VERLAUFES EINGEHENDER INFORMATIONEN	53
ABBILDUNG 9: SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES VERLAUFES AUSGEHENDER INFORMATIONEN	54
ABBILDUNG 10: AUFBAUPLAN RAUM 11.03.....	57
ABBILDUNG 11: EINGERICHTETER ARBEITSPLATZ DES MELDEKOPFES BZ.....	66

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN BEI DER KLASSISCHEN UND AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST	25
TABELLE 2: BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN BEI DER GEFLÜGELPEST UND NEWCASTLE-KRANKHEIT	28
TABELLE 3: BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN BEI DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE.....	32
TABELLE 4: BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN BEI DER BLAUZUNGENKRANKHEIT	34
TABELLE 5: BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN BEI DER VESIKULÄREN SCHWEINEKRANKHEIT.....	37
TABELLE 6: BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN BEI DER AUJESZKYSCHEN KRANKHEIT	39
TABELLE 7: SCHEMATISCHE BESETZUNG DES LANDESKRISENZENTRUMS	59
TABELLE 8 : ÜBERSICHT DER FUNKTIONS-ACCOUNTS IM LANDESKRISEN- UND BEKÄMPFUNGZENTRUM.....	60
TABELLE 9: SZENARIO DER TIERSEUCHENÜBUNG VOM 13.09.2016 (OHNE NAMEN)	64

Abkürzungsverzeichnis

AI	Aviäre Influenza (Geflügelpest / Geflügelgrippe)
AIV	Aviäre Influenzaviren
AK	Aujeszkysche Krankheit
ASP	Afrikanische Schweinepest
ASPV	Afrikanischer Schweinepest-Virus
BGV	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (heute BMEL)
BT	Blauzungenkrankheit
BuMA	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
BZ	Bekämpfungszentrum
EMS	Ereignisspezifische Mitglieder des Stabes
ETB	Einsatztagebuch
HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
HPAI	Hochpathogene Aviäre Influenza
HPAIV	Hochpathogene Aviäre Influenzaviren
HU	Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg
KGS	Koordinierungsgruppe Krisenstab
KS	Krisenstab
KSP	Klassische Schweinepest
LZ	Landeskrisenzentrum
MKS	Maul- und Klauenseuche
ND	Newcastle-Krankheit
RL	Richtlinie
SMS	ständige Mitglieder des Stabes

SVD	Vesikuläre Schweinekrankheit
TSchB	Tierschutzbeauftragte/r
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
TSN	TierSeuchenNachrichten
UKE	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
VEA	Veterinär- und Einfuhramt Hamburg
VO	Europäische Verordnung

1 Einleitung

Diese Masterthesis wurde in Zusammenarbeit mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg erstellt und beschreibt die Erstellung von Teilen des Tierseuchenbekämpfungshandbuches sowie die Planung, Durchführung und Auswertung einer Tierseuchenübung. In diesem Kapitel wird die Motivation, Aufgabenstellung und Zielsetzung vorgestellt.

1.1 Motivation

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Bundesländer sind verpflichtet die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen. Im Rahmen dessen wurde ein nationales Tierseuchenbekämpfungshandbuch erstellt, welches übergreifend für alle Bundesländerländer gilt. Zusätzlich ist jedes Bundesland verpflichtet darauf aufbauend ein eigenes für das Bundesland angepasstes Tierseuchenbekämpfungshandbuch zu entwickeln und so u. a. Organisationsstrukturen festzulegen. Diese Aufgabe fällt in Hamburg der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zu, genauer der Abteilung für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (V1).

1.2 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Aufgabenstellung dieser Masterthesis ist die Entwicklung, bzw. Weiterentwicklung des für die Stadt Hamburg erforderlichen fachlichen Teils des Tierseuchenbekämpfungshandbuches im Rahmen des Krisenmanagements der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg. Der Fokus liegt hierbei auf der Erstellung von Organisationsstrukturen, der personellen Besetzung, der Beschreibung der Funktionen sowie der Ermittlung und Organisation der notwendigen Technik des Landeskrisenzentrums.

Weiterhin ist Ziel dieser Arbeit eine Tierseuchenübung zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Im Mittelpunkt steht die Zusammenarbeit des Landeskrisenzentrums der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit dem Bekämpfungszentrum der Bezirke in Hamburg. Es soll überprüft werden, ob die vorab entwickelte Organisation und der eingeplante technische Bedarf ausreichend sind. Obwohl der Fokus dieser Arbeit auf dem Landeskrisenzentrum der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz liegt, ist es für Durchführung Tierseuchenübung notwendig auch für das Bekämpfungszentrum der Bezirke die technischen Voraussetzungen zu ermitteln und entsprechend zu planen.

2 Methodik

Das methodische Vorgehen ist in Abbildung 1 schematisch dargestellt. Zu Beginn wird der Rahmen der Arbeit mit den Betreuern in der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg (BGV) und an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) besprochen. Für die Bearbeitung des Tierseuchenbekämpfungshandbuches ist die vorherige Erarbeitung von Grundlagen bezüglich des Krisenmanagements allgemein, in Bezug auf die Tätigkeiten der Behörde sowie Grundkenntnisse der relevanten Tierseuchen und Rechtsgrundlagen notwendig. Hierzu wird Literatur über die Bibliotheken der HAW Hamburg unter entsprechenden Schlagworten bezogen. Des Weiteren werden vorhandene Unterlagen der BGV und Informationen diverser öffentlicher Einrichtungen verwendet sowie gültige Rechtsgrundlagen ermittelt. Um besonders aktuelle Informationen miteinzubeziehen, werden Internetquellen von öffentlichen Institutionen verwendet.

Im nächsten Schritt werden die in der BGV und anderen Bundesländern vorhandenen Unterlagen und Informationen zum Tierseuchenbekämpfungshandbuch gesichtet und der letzte Stand ermittelt. Weitere Unterlagen zum Tierseuchenbekämpfungshandbuch werden dem Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN) entnommen. Das für Hamburg vorhandene Tierseuchenbekämpfungshandbuch wird weiterentwickelt und entsprechende Kapitel vervollständigt. Fokus liegt bei der Bearbeitung besonders auf den Organisationsstrukturen der Tierseuchenbekämpfung, den Personalressourcen, der materiell-technischen Ausrüstung und einer durchzuführenden Tierseuchenübung. Die Mitarbeiter der Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (V1) der BGV werden u. a. mithilfe von einer Präsentation über das Thema informiert und um Mitarbeit im Landeskrisenzentrum gebeten. Das Landeskrisenzentrum ist zu Beginn noch nicht personell besetzt. Die Technik muss beschafft und entsprechend eingerichtet werden.

Die Tierseuchenübung wird im Rahmen dieser Arbeit vollständig geplant, durchgeführt und ausgewertet. Der Schwerpunkt liegt auf dem korrekten Umgang mit der nötigen Technik im Falle einer Tierseuchenkrise sowie der reibungslosen Kommunikation zwischen dem Bekämpfungszentrum der Bezirke und dem Landeskrisenzentrum der BGV. Weiterhin soll ermittelt werden, ob das Landeskrisenzentrum in den eigenen Büros und räumlich über verschiedene Stockwerke getrennt funktionsfähig ist. Für die Tierseuchenübung muss vorab die Technik beschafft und funktionsfähig eingerichtet werden. Hierfür müssen unter anderem Funktions-Accounts und –Postfächer sowie eine Arbeitsumgebung auf den Laufwerken eingerichtet werden. In Zusammenarbeit mit der Fachabteilung wird ein Szenario entwickelt. Die Übung selber wird beobachtet und im Anschluss ausgewertet. Für die Auswertung werden

zudem jeweils „Feedback“-Gespräche mit den beteiligten Personen des Landeskrisen- und Bekämpfungszentrums geführt. Im Anschluss werden ein Fazit erstellt und weitere Schritte formuliert.

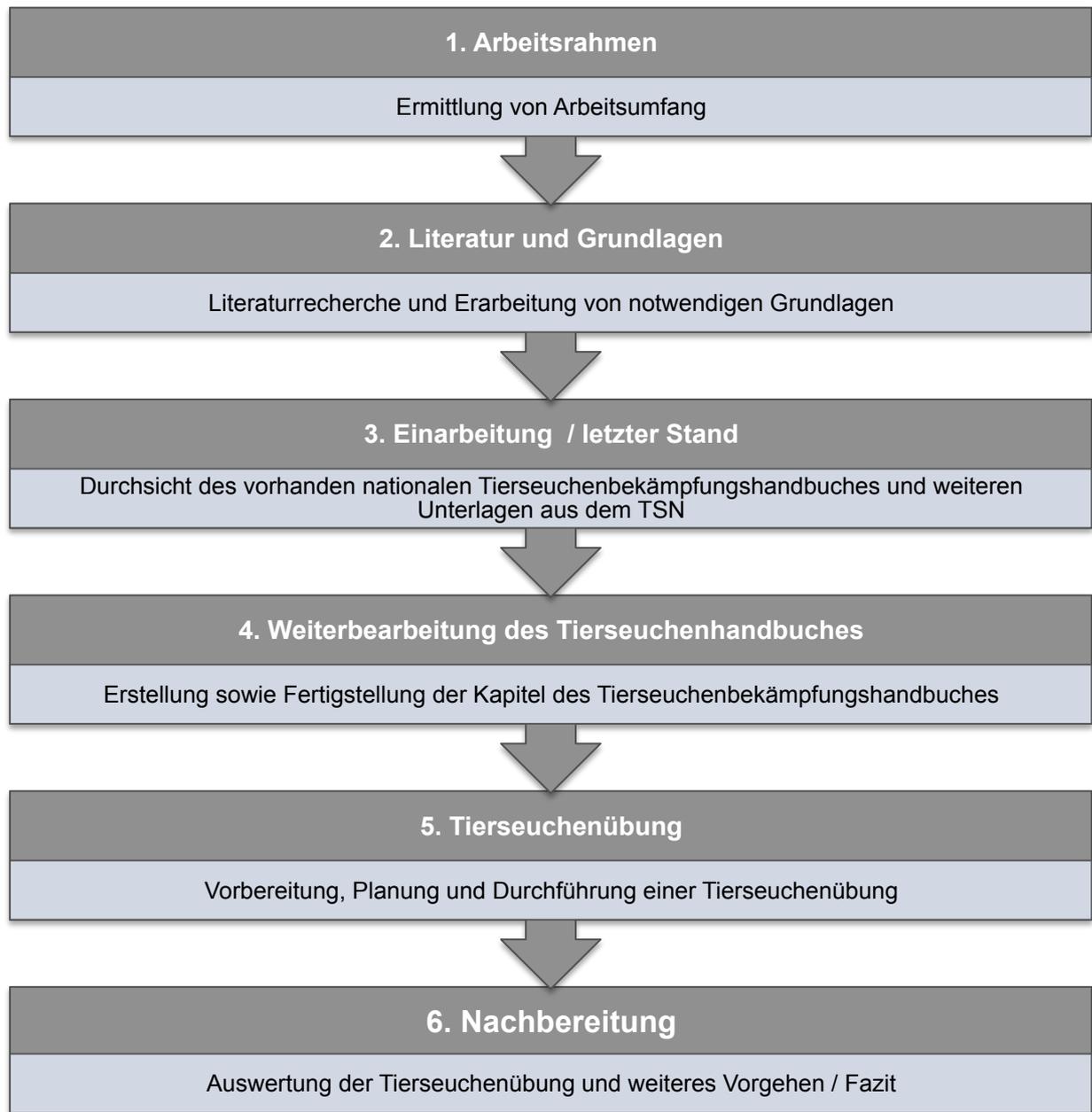


Abbildung 1: Übersicht über die Vorgehensweise

3 Grundlagen des Krisenmanagements

Das folgende Kapitel orientiert sich an dem Buch „Krisenmanagement – Planung und Organisation von Krisenstäben“ von Matthias Gahlen und Maike Kranaster. Dies ist eines der wenigen Werke, in dem das Krisenmanagement aus Sicht des öffentlichen Dienstes bearbeitet wird. Es stellt Grundlagen für das allgemeine Krisenmanagement dar. Diese lassen sich nicht identisch in die Strukturen des Tierseuchen-Krisenmanagements übernehmen, stellen aber eine Basis dar, welche sich auch im Aufbau des nationalen Tierseuchenbekämpfungshandbuch wiederfinden lässt und aus diesem Grund hier erläutert werden soll. Der tatsächliche Aufbau des Tierseuchen-Krisenmanagements in Hamburg ist dem Kapitel 5 zu entnehmen.

3.1 Definitionen

Meldekopf

Der Meldekopf stellt den zentralen Postein- und -ausgang dar. An dieser Stelle werden alle Meldungen an den oder die entsprechenden Adressaten weitergeleitet und zusätzlich archiviert. Gahlen und Kranaster teilen diese Funktion auf und verwenden die Begriffe „Nachrichtenzentrale“ und „Sichter“. Es handelt sich hierbei jedoch um die gleiche Funktion.

Krise

Nach der Länderübergreifenden Verfahrensanweisung zur Tierseuchenbekämpfung, handelt es sich bei einer Krise, in diesem Fall einer Tierseuchenkrise, um den amtlichen Verdacht oder die Feststellung des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche, welcher die Aktivierung von Krisenzentren erfordert (LAV Arbeitsgruppe AGTT, 2011).

3.2 Krisenstab

Für einen gut funktionierenden Krisenstab ist die personelle Ausstattung wesentlich, die notwendigen Funktionen und deren Besetzung sind zu klären (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 11-12). In Nordrhein-Westfalen (NRW) setzt sich der Krisenstab beispielhaft aus der Stabsleitung, der Koordinierungsgruppe Krisenstab (KGS), der Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA), den ständigen Mitgliedern (SMS) und den ereignisspezifischen Mitgliedern des Stabes (EMS) zusammen. Innerhalb der einzelnen Bereiche wird dann noch weiter nach Aufgaben und Tätigkeiten untergliedert (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 11-12).

3.2.1 Stabsleitung

Die Stabsleitung ist allen Mitgliedern des Krisenstabes und der Verwaltung gegenüber weisungsbefugt. Sie trägt die Verantwortung für alle Maßnahmen, die administrativ-organisatorisch veranlasst werden und trifft Entscheidungen nachdem sie von den Mitgliedern des Krisenstabes beraten und informiert wurde (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 11-12).

3.2.2 Koordinierungsgruppe des Stabes

Die Koordinierungsgruppe Krisenstab (KGS) unterteilt sich in NRW in den Inneren Dienst und die Lage und Dokumentation (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 11-12). Die Leitung der KGS ist für den gesamten Inneren Dienst, wie auch für die Lage und Dokumentation verantwortlich. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Organisation der Schichtwechsel und die Anforderung von zusätzlichen Mitgliedern (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 11-12).

Der Innere Dienst ist grundsätzlich dafür zuständig die Rahmenbedingungen für die Arbeitsfähigkeit im Krisenstab sicherzustellen (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 11-12). Hierzu zählt die Alarmierung und Nachalarmierung von Mitgliedern, deren Verpflegung, die Sicherstellung einer funktionierenden Kommunikation und die Versorgung mit allem, was noch benötigt wird (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 11-12).

Zur Lage und Dokumentation gehören Aufgaben wie die Ermittlung, Darstellung und Dokumentation der Lage, darüber hinaus auch die Dokumentation von Entscheidungen sowie angeordneten Maßnahmen (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17). Eine weitere Funktion ist außerdem der Sichter. Dieser erhält alle eingehenden und, je nach gewähltem Nachrichtenverlauf, auch alle ausgehenden Informationen und entscheidet, für welche Bereiche die Informationen wichtig sind. Er veranlasst eine entsprechende Vervielfältigung und Verteilung, damit alle Mitglieder ausschließlich mit den für sie relevanten Informationen versorgt werden. Eine Belastung durch überschüssige Informationen soll vermieden werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17).

Ein weiterer Bereich der Lage und Dokumentation ist der Einsatztagebuchführer (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17). Dieser hält Lagebeurteilungen und Entscheidungen sowie bei Bedarf auch Entscheidungsprozesse fest. Das Einsatztagebuch erfüllt eine wichtige Funktion, da in der Nachbetrachtung das Zustandekommen und die Verantwortung für Entscheidungen ein wichtiges Beweismittel bei einem Gerichtsprozess sein kann (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17).

3.2.3 Bevölkerungsinformation und Medienarbeit

Der Bereich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA) beinhaltet die Koordination, Betreuung und Information der Presse und anderer Medien (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17). Hier findet sich die klassische Pressestelle wieder. Zusätzlich kann bei Bedarf auch eine Funktion für einen Verantwortlichen aus dem Bereich Bürgertelefon/Personenauskunftsstelle eingerichtet werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17).

3.2.4 Ständige Mitglieder des Stabes

Zu den ständigen Mitgliedern des Stabes (SMS) gehören in der Regel Verantwortliche der Bereiche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Gesundheit, Umwelt und Soziales an. Die ständigen Mitglieder des Stabes fungieren als Bindeglieder zu ihren Fachbereichen (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17).

3.2.5 Ereignisspezifische Mitglieder des Stabes

Die ereignisspezifischen Mitglieder des Stabes haben dieselben Aufgaben wie die SMS (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17). Allerdings werden sie nicht grundsätzlich bei der Alarmierung des Stabes aktiviert, sondern nur dann, wenn sie für die Bewältigung der Lage benötigt werden. Hierzu können Mitglieder verschiedener Bereiche zählen, wie die Landespolizei (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 14-17).

3.3 Alarmierung

Im Buch „Krisenmanagement – Planung und Organisation von Krisenstäben“ von Matthias Gahlen und Maike Kranaster wird die Alarmierung vom Oberbürgermeister oder dem Landrat ausgelöst (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 27-29). In jedem Fall erfolgt die Alarmierung von „oben“ und wird von dort aus weitergeleitet.

Bei einer Alarmierung ist zu beachten, dass der Treffpunkt klar ist, um Missverständnisse zu vermeiden und die Benachrichtigung sollte für jeden Einzelnen so kurz und präzise wie möglich sein (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 27-29). Da Alarmierungen selten sind, ist der Ablauf den meisten Mitgliedern fremd. Daher sollte das Verhalten bei einer Alarmierung im Vorfeld mit allen Beteiligten besprochen werden. Eine Alarmierung sollte erprobt werden, um festzustellen, ob die Alarmierung im Ernstfall erfolgreich wäre. Hierzu zählt es zu ermitteln, ob die geplante Vorgehensweise tatsächlich funktioniert und im Falle einer telefonischen Alarmierung auch alle aktuellen Telefonnummern vorliegen. Wichtig ist ebenso zu ermitteln, wie lange es im Ernstfall dauert, bis der Stab tatsächlich arbeitsfähig ist (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 27-29).

Für eine Erstalarmierung stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 27-29). Hierzu zählen u. a. der Telefonanruf, eine Alarmierung per Funkmeldeempfänger oder SMS. Es ist möglich die zu alarmierenden Personen auf ihrem Festnetzanschluss, dem Handy oder während der Dienstzeit auf ihrem Dienstanschluss zu erreichen. Dies ist die gängigste Lösung, verursacht jedoch einen hohen personellen Aufwand. Die Mitglieder können alternativ auch mit Funkmeldeempfängern ausgestattet werden. Dies ist jedoch mit einer zusätzlichen Investition verbunden. Zudem ist die Akzeptanz von Geräten, die fast nie benutzt werden, eher gering und im Falle einer Alarmierung wäre mit einem geringen Erreichungsgrad der Mitglieder zu rechnen. Eine Alarmierung per SMS auf die privaten Handys der Mitglieder ist eine preiswerte Variante. Ein Nachteil ist, dass der Alarmierende nicht weiß, ob der Empfänger die Nachricht erhalten hat (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 27-29).

Eine weitere und von Gahlen und Kranaster nicht erwähnte Alarmierungsform kann die Email sein. Zumindest während der Dienstzeit ist zu erwarten, dass die Mitglieder des Stabes über ihre Dienst-Email schnell zu erreichen sind und bei Bedarf auch zügig antworten können.

Zusätzlich zur Erstalarmierung kann eine Nachalarmierung stattfinden, wenn weitere Mitglieder oder ggf. ereignisspezifische Mitglieder benötigt werden. Zudem sollte das Stabspersonal nach 8 Stunden ausgewechselt werden, da die Konzentrationsfähigkeit deutlich nachlässt (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 27-29).

3.4 Informationsmanagement

Im Krisenfall unterscheiden sich die Anforderungen an das Informationsmanagement deutlich von denen im Alltag (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 31). Besonders auf die Verteilung, die Aufbereitung und die Dokumentation muss viel Wert gelegt werden. Ziel ist es, dass alle Personen die notwendigen Informationen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt bekommen, damit diese alle nötigen Entscheidungen treffen können und Missverständnisse verhindert werden. Die Dokumentation des Informationsflusses ist aus Rechtsgründen empfehlenswert, auch wenn dies einen zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand bedeutet (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 31).

Grundsätzlich können alle Nachrichten mündlich, telefonisch, per Email, schriftlich oder über Kommunikationssoftware übermittelt werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 31). Die mündliche und telefonische Übermittlung ist hierbei die einfachste, bietet aber keine Dokumentation. Dazu müssen die Inhalte nachträglich noch verschriftlicht werden. Emails oder Anschreiben können leichter in eine Dokumentation aufgenommen werden, sind allerdings zunächst auf-

wändiger. Es empfiehlt sich Abläufe zu standardisieren und den Informationsverlauf festzulegen. Hierzu bietet sich ein geeigneter Nachrichtenvordruck an. Dieser schafft Voraussetzungen, mündlich, telefonische u. a. Informationen geordnet weiterzuleiten, zu verteilen und zu dokumentieren (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 31).

3.4.1 Nachrichtenverlauf extern

Jeder Austausch von Informationen zwischen dem Krisenstab und allen anderen Beteiligten außerhalb des Krisenstabes ist ein externer Nachrichtenverlauf. Dies sind alle Ein- sowie Ausgänge (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 36-38). Schreiben an Organisationen außerhalb der Behörde werden in der Regel auf einem Kopfbogen des Krisenstabes schriftlich oder per Email versendet. Dieses Schriftstück wird in den Ausgangskorb gelegt und zum Sichter gebracht und schließlich in der Nachweisung erfasst. In der Nachweisung erhält das Papier einen Ausgangsstempel und eine Ausgangsnummer, die gemeinsam mit der Betreffzeile und der Uhrzeit in der Ausgangsnachweisung festgehalten werden. Anschließend werden zwei Kopien angefertigt, eine erhält der Lagebericht und die zweite sowie das Original werden zur Nachrichtenzentrale weitergeleitet. Von dort aus wird das Dokument per Telefon, Fax oder Email an den Adressaten weitergeleitet (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 36-38).

Der von Gahlen und Kranaster beschriebene Nachrichtenverlauf ist in erster Linie für ein handschriftliches Informationsmanagement geeignet. Aus diesem Verlauf lässt sich jedoch ableiten, dass die entsprechende Person, die eine Nachricht außerhalb der Behörde versenden will, einen Bogen dazu ausfüllt inkl. Adressat und diesen an den Sichter sendet. In dieser Arbeit wird die Position der Nachrichtenzentrale und des Sichters später als „**Meldenkopf**“ beschrieben. Dort wird sichergestellt, dass der Postausgang versendet, archiviert, an das Einsatztagebuch weitergeleitet und somit auch dokumentiert wird.

Externe Eingänge erreichen den Krisenstab in der Regel über die Nachrichtenzentrale (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 36-38). Bei eingehenden Anrufen werden die Inhalte von den Mitarbeitern der Nachrichtenzentrale auf einem Nachrichtenvordruck vermerkt. Eingehende Schriftstücke werden mit einem Meldevordruck versehen und zusammengeheftet. Die Eingänge werden zum Sichter gebracht, wo ein Eingangstempel und eine Registriernummer vergeben wird. Der Sichter legt fest für wen die Information relevant ist. Ziel ist es, dass Nachrichten gezielt an die richtigen Stellen weitergeleitet und überflüssige Informationen für die einzelnen Stabsmitglieder vermieden werden. Nach dieser Bewertung werden entsprechend Kopien angefertigt und weitergeleitet. Das Original bleibt bei der Nachweisung und wird archiviert. Zusätzlich gibt es auch Ein- und Ausgänge, die an der Nachrichtenzentrale

vorbei erfolgen. In diesem Fall wird nachträglich ein Nachrichtenvordruck erfasst und archiviert (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 36-38).

Auch hier sind die Nachrichtenverläufe primär für eine handschriftliche Arbeitsweise geeignet. Aber auch hier lässt sich ableiten, dass alle Eingänge über den Sichter (**Meldekopf**) laufen sollen. Dieser entscheidet, für wen die Information relevant ist und sorgt für die entsprechende Weiterleitung. Zudem sorgt er dafür, dass der Posteingang an das Einsatztagebuch weitergeleitet und archiviert wird.

3.4.2 Nachrichtenverlauf intern

Beim Nachrichtenverlauf zwischen Krisenstabsmitgliedern gelten andere Regeln (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 36-38). Normalerweise können sich Stabsmitglieder direkt miteinander austauschen, wenn allerdings grundlegende Entscheidungen oder Informationen dokumentiert werden sollen und hierfür das Einsatztagebuch nicht ausreicht, können die Nachrichten über den Postausgang zum Nachweiser geschickt werden. Dort erhalten sie den Ausgangsstempel und eine Ausgangsnummer. Gleichzeitig ist die Nachricht ein Posteingang und wird vom Sichter entsprechend kopiert und verteilt (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 36-38).

In der Praxis bedeutet dies für den Krisenstab der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg, dass wichtige interne Nachrichten nicht von Mitglied zu Mitglied versendet werden, sondern mit angegebenem Adressat über den Meldekopf. Dieser sorgt für die Archivierung und Weitergabe an das Einsatztagebuch und gibt die Nachricht an den gewünschten Empfänger und weitere Mitglieder, für welche die Nachricht von Bedeutung ist, weiter.

3.5 Dokumentation

Für die Dokumentation im Krisenstab stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Zu diesen zählen u. a. das Einsatztagebuch, Eingangs- und Ausgangsnachweisung und Anwesenheitslisten (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 40-42).

3.5.1 Einsatztagebuch

Für die Dokumentation der Stabsarbeit sollte ein Einsatztagebuch geführt werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 40-42). Inhalte der Krisenstabsarbeit werden darin aufgezeichnet, sodass sie später nachvollzogen werden können. Zu diesen Inhalten zählen wichtige Informationen, Entscheidungen sowie Entscheidungsgrundlagen und –hintergründe. Auch bei Schichtwechsel oder Nachalarmierungen kann das Einsatztagebuch dazu dienen die vorherigen Geschehnisse nachzuvollziehen. Darüber hinaus bildet das Einsatztagebuch eine Grundlage für

Haftungsklagen und Straf- oder Disziplinarverfahren. Der Inhalt des Einsatztagebuches kann hierbei entlastend für die handelnden Personen sein (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 40-42).

Zu Beginn sollte im Einsatztagebuch die Ausgangssituation festgehalten werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 40-42). Im Anschluss wird für jede neue Information und Entscheidung ein neuer Eintrag erstellt. Dokumentiert werden müssen auch grundlegende Meinungsverschiedenheiten bzgl. der Lage sowie zu treffende Entscheidungen. Die Eintragungen müssen chronologisch und mit Datum und Uhrzeit erfolgen. Wichtige Unterlagen sollten dem Einsatztagebuch als Anlagen beigefügt werden. Hierzu gehören Briefe, Faxe, Emails, aber auch Anwesenheitslisten, Ein- und Ausgangsnachweise sowie Fotos von der Lagedarstellung. Eintragungen im Einsatztagebuch dürfen nicht verändert werden bzw. dies sollte dann kenntlich gemacht sein, da das Einsatztagebuch eine Urkunde darstellt (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 40-42).

3.5.2 Eingangs- und Ausgangsnachweise

Wie bereits erwähnt, sollten alle ein- und ausgehenden Meldungen im Einsatztagebuch chronologisch dokumentiert werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 40-42). Bei kleinen und überschaubaren Lagen kann dies über das Einsatztagebuch durchgeführt werden. Bei größeren Lagen kann der Tagebuchführer schnell überlastet sein. Hier empfiehlt sich das Führen von separaten Listen über die Ein- und Ausgangsnachweise. Diese Liste kann in der Nachrichtenzentrale oder beim Sichter geführt werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 40-42).

Da alle externen Meldungen sowie wichtige interne Meldungen über die Nachrichtenzentrale und den Sichter (**Meldekopf**) laufen sollten, ist es sinnvoll an dieser Stelle die Ein- und Ausgangsnachweise festzuhalten. Der größte Teil der Meldungen ist als Email zu erwarten. In diesem Fall laufen die Meldungen über Microsoft Outlook ein und können auch hierüber chronologisch archiviert werden.

3.5.3 Anwesenheitslisten

Alle anwesenden Personen sollten ihre Ankunft mit Namen, Funktion, Datum und Uhrzeit in einer Anwesenheitsliste ein- und sich später auch wieder austragen. Auch Abwesenheitszeiten zwischendurch sollten vermerkt werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 40-42).

3.6 Ausstattung

Im folgenden Kapitel sollen Grundlagen zur nötigen Ausstattung, wie Räumlichkeiten und Sachausstattung, genauer betrachtet werden.

3.6.1 Räumlichkeiten

Für den Krisenstab müssen geeignete Räumlichkeiten vorgesehen und eingerichtet sein (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 45-46). Wenn es nicht möglich ist, die Räume dauerhaft vorzuhalten, sollten bestehende Räume, wie beispielsweise Besprechungsräume entsprechend bei Bedarf umgebaut werden. Die Räume sollten zudem mit Präsentationsmedien wie Flipcharts und Metaplanwänden ausgestattet sein sowie mit technischen Geräten (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 45-46). Diese werden im Folgenden noch weiter erläutert.

3.6.2 Sachausstattung und technische Ausstattung

Zur Sachausstattung zählen alle Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Bürobedarf und Toner für Drucker und Faxe (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 47). Sinnvoll ist zudem die Ausstattung mit Mitgliedsausweisen. Dies ist vor allem dann hilfreich, wenn sich nicht alle Mitglieder untereinander kennen oder im Alltag normalerweise nicht zusammenarbeiten.

Neben den Computern können im Krisenstab auch Telefone, Faxgeräte und andere Techniken eingesetzt werden (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 49-52). Telefone sollten an allen Arbeitsplätzen des Krisenstabes eingerichtet werden. Grundsätzlich sollten die internen Telefonnummern nur einem kleinen Kreis zugänglich gemacht werden, damit die Stabsmitglieder nicht durch zu viele eingehende Anrufe behindert werden. Die Nachrichtenzentrale sollte über Headsets verfügen, damit das Mitschreiben von Telefonaten erleichtert werden kann. Faxe können zudem eine sinnvolle Ergänzung zum Telefon sein. Bei der Nutzung von PCs und Notebooks ist zwischen der orts- und der personengebundenen EDV zu unterscheiden. Der ortsgebundene Einsatz bedeutet, dass die Geräte nur für die Nutzung im Stabsraum verwendet werden. Die personengebundene EDV wird von den Mitglieder im Einsatzfall mitgebracht. Beides hat jeweils Vor- und Nachteile. (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 49-52).

3.7 Tierseuchen-Nachrichtensystem

Das Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN) ist das Melde- und Krisenmanagementsystem für Deutschland. Es dient der wissenschaftlichen Auswertung und effektiven Bekämpfung sowie dem Nachkommen von nationalen und internationalen Berichtspflichten von anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten. Nutzer sind die für das Veterinärwesen zuständigen Behörden in den Kreisen, den Ländern und beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (Probst, Klöß, Schröder, & Conraths, 2010).

TSN wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, entwickelt. Ziel ist eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung über amtlich festgestellte Verdachtsfälle und Tierseuchenausbrüche zu ermöglichen. Hierdurch wird gewährleistet, dass Meldungen koordiniert und nach einheitlichem Muster erfolgen. TSN war zunächst ein reines Melde- und Nachrichtensystem. Mittlerweile ist es zu einer umfangreichen Tierseuchenbekämpfungs-Software weiterentwickelt worden. Im Falle eines Tierseuchengeschehens können alle zu ergreifenden Schutzmaßnahmen nach einheitlichem Muster EDV-gestützt verarbeitet werden (Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, Arbeitsstab der Länder, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2016).

Im Rahmen des Krisenmanagements beinhaltet TSN ein Krisenmodul. In diesem können alle seuchenrelevanten Betriebe erfasst und lokalisiert werden. Auch miteinander in Beziehung stehende Ausbrüche können entsprechend verwaltet werden. Alle Informationen können so zügig zusammengetragen und ausgewertet werden. Ein Überblick über die Situation soll so jederzeit möglich sein, u. a. mithilfe der Lagedarstellung über Karten (siehe Abbildung 2). Hier können z. B. Tötungszonen, Sperrbezirke oder Beobachtungsgebiete eingezeichnet werden (Probst, Klöß, Schröder, & Conraths, 2010).

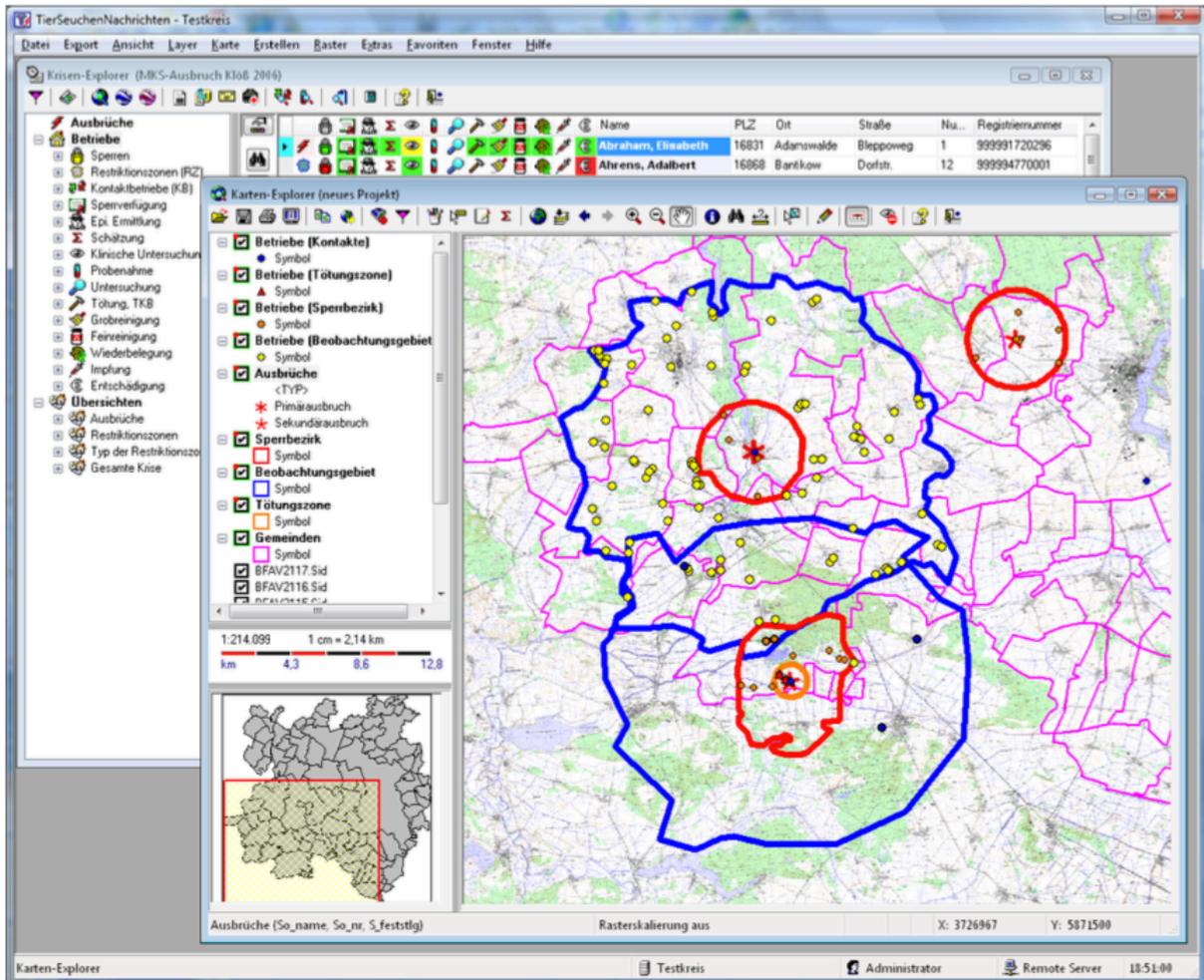


Abbildung 2: TSN Lagedarstellung (Probst, Klöß, Schröder, & Conraths, 2010)

3.8 Übungen für Krisenstäbe

Die Bewältigung von Krisen sind seltene Ereignisse, dies führt jedoch dazu, dass Stäbe nur über wenig Erfahrung und Routine verfügen. Gleichzeitig hat die Öffentlichkeit eine hohe Erwartungshaltung an die Verwaltung und Großschadensereignisse werden von den Medien kritisch begleitet. Der Ausbildung von Krisenstäben kommt daher eine besondere Bedeutung zu (Gahlen & Kranaster, 2012, S. 89).

Zudem kann eine Krise weitaus schneller und souveräner bewältigt werden, wenn die Beteiligten über die entsprechende Routine und Erfahrung verfügen.

Erprobte und bewährte Mittel hierfür sind Übungen (Gahlen & Kranaster, 2012). Bei einer solchen Übung werden anhand von fiktiven Szenarien die Stabsarbeit und die fachliche Krisenbewältigung praktisch geübt. Das Ziel sollte sein, dass jedes Stabsmitglied mindestens einmal im Jahr an einer solchen Übung teilnimmt. Die Übungen sollten hierbei wechselnde und

realitätsnahe Szenarien beinhalten. Es wird unter anderem die Zusammenarbeit trainiert und ein Gemeinschaftsgefühl gesteigert (Gahlen & Kranaster, 2012).

Zudem lassen sich wichtige Abläufe trainieren, die im echten Fall sicher oder schnell funktionieren müssen. Da jedes Stabsmitglied in der Regel für einen bestimmten Aufgabenbereich eingeteilt ist, kann dieser sich im Rahmen einer Übung mit seinen Aufgaben praktisch auseinandersetzen und seine eigene und für ihn effektivste Arbeitsweise entwickeln. Es macht daher wenig Sinn, wenn Mitglieder zu häufig ihre Aufgaben wechseln müssen.

Weiterhin können ineffiziente, zu Mehrarbeit oder Problemen führende Arbeitsabläufe häufig erst in der Praxis entdeckt werden. Eine Übung kann daher nicht nur zum Training des Krisenstabes eingesetzt werden, sondern auch zur Überprüfung neuer oder abgeänderter Arbeitsabläufe.

4 Anzeigepflichtige Tierseuchen

Grundsätzlich ist zwischen **anzeigepflichtige Tierseuchen** und **meldepflichtige Tierkrankheiten** zu unterscheiden.

Die Bekämpfung von **anzeigepflichtigen Tierseuchen** ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Staates und des Tierbesitzers (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2015). Sie dient dem eigenen Schutz sowie der planvollen Entwicklung des internationalen Tierverskehrs. Das Freisein von Tierseuchen ist eine Voraussetzung für die Freizügigkeit des Handels. Die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche setzen dort ein, wo der Tierbesitzer allein seinen Bestand nicht mehr vor Verlusten schützen kann. Allerdings ist die Notwendigkeit von staatlichen Maßnahmen erst dann gegeben, wenn die Tierseuche eine volkswirtschaftliche Bedeutung hat, gemeingefährlich ist oder eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Anzeigepflicht dient dazu, dass Tierseuchen früh erkannt und getilgt werden können. Anzeigepflichtig ist nicht nur die amtliche Feststellung des Ausbruchs, sondern bereits der Verdacht auf den Ausbruch einer Tierseuche (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2015).

Meldepflichtige Tierkrankheiten sind hingegen auf Haustiere und Süßwasserfische übertragbare Krankheiten, welche nicht durch staatliche Maßnahmen bekämpft werden (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2015). Jedoch muss über sie ein ständiger Überblick vorhanden sein. Zum einen da Kenntnisse über die Art, den Umfang und die Entwicklung der Krankheit Voraussetzung für die frühzeitige Bekämpfung sind und zum anderen, da sie im Rahmen internationaler Verpflichtungen für zu erstattende Berichte notwendig sind (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2015).

Im Rahmen dieser Arbeit werden nur anzeigepflichtige Tierseuchen behandelt, da nur diese durch staatliche Maßnahmen bekämpft werden und infolgedessen nur für diese ein staatliches Tierseuchenmanagement notwendig ist.

4.1 Tierseuchenausbrüche in der Vergangenheit in Europa

Das folgende Unterkapitel soll einen kurzen Überblick über den zeitlichen Verlauf von bedeutenden oder besonders aktuellen Tierseuchenausbrüchen geben. In regelmäßigen Abständen sind immer wieder Tierseuchenausbrüche in Europa aufgetreten, insofern ist die Bekämpfung dieser immer relevant. Besonders aktuell sind das Auftreten der Geflügelpest sowohl bei Wildgeflügel, als auch bei Hausgeflügelbeständen sowie die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Osteuropa durch überwiegend Wildschweinbestände.

Zeitlicher Verlauf

1986 u. Folgejahre	BSE in Europa
1997/1998	Klassische Schweinepest in Europa u. a. in den Niederlanden
1999/2000	Geflügelpest in Italien (H7N1)
2001	Maul- und Klauenseuche in Europa u. a. im Vereinigten Königreich
2003	Geflügelpest in den Niederlanden, Belgien und Deutschland (H7N7)
ab 2005	Geflügelpest (mehrere Ausbrüche) in Europa (H5N1)
2008	Geflügelpest in Deutschland
seit 2014	Afrikanische Schweinepest in Osteuropa
aktuell	Geflügelpest bei Wildvögeln in Europa (H5N8)

Quellen: (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016), (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016), (Friedrich-Loeffler-Institut, 2010), (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2014), (Memo/01/422, 2001)

4.2 Übersicht der Tierseuchen

Im Folgenden wird eine Auswahl einiger besonders relevanter Tierseuchen genauer erläutert und die Bekämpfungsmaßnahmen der einzelnen Seuchen betrachtet.

4.2.1 Klassische Schweinepest

Bei der Klassischen Schweinepest (KSP) handelt es sich um eine ansteckende Viruserkrankung (Friedrich-Loeffler-Institut, 2015). Sie hat eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate. Betroffen sind Haus- und Wildschweine. Menschen können sich mit der KSP nicht infizieren. Verbreitet ist sie in Eurasien sowie Mittel- und Südamerika, viele Länder haben die KSP jedoch inzwischen erfolgreich bekämpft und gelten als KSP frei. Die letzten Ausbrüche traten innerhalb der EU in Litauen und Lettland 2013 bei Hausschweinen auf. Übertragen werden kann der Virus direkt über Tierkontakte, aber auch indirekt über infiziertes Futter und Wasser oder über Tierhändler sowie Fahrzeuge und ähnliches. In Deutschland waren infizierte Schwarzwildbestände in der Vergangenheit Ursache für Primärausbrüche bei Hausschweinen. Die Symptome variieren je nach Virulenz, dem Alter der Tiere und ihres Immunstatus. Zu unterscheiden ist der akute von dem chronischen Verlauf. Bei dem akuten Verlauf kommt es nach ca. einer Woche zu Symptomen wie unter anderem Fieber und Atemwegsbeschwerden. Bei tödlichen Verläufen können sich in einer späteren Phase die Ohren und

Gliedmaßen bläulich verfärben, Punktblutungen oder zentralnervöse Symptome auftreten. Die chronische Form ist eher durch unspezifische Symptome gekennzeichnet. Die Tiere scheiden konstant Viren aus und sterben innerhalb einiger Monate. Ältere Tiere haben öfter mildere Verläufe als Ferkel und Läufer. Das Krankheitsbild kann der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sehr ähneln und kann aufgrund von klinischen Symptomen nicht von ihr unterschieden werden. Wildschweine können ein gestörtes Fluchtverhalten zeigen und eine vermehrte Aktivität am Tag (Friedrich-Loeffler-Institut, 2015).

4.2.2 Geflügelpest

Die Geflügelpest ist eine durch das Orthomyxovirus hervorgerufene Allgemeinerkrankung bei Geflügel (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008). Es handelt sich dabei um die hochpathogene und besonders schwer verlaufende Form der aviären Influenza (AI) (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016). Ausgelöst wird sie durch besonders aggressive Influenzavirusstämme vom Subtyp H5 oder H7. Alle Geflügelarten und viele Ziervogelarten sind für die Infektion hochempfindlich. Die höchsten Erkrankungs- und Sterberaten werden bei Hühnern und Puten beobachtet. Wasservögel erkranken seltener und weniger schwer, scheiden den Virus jedoch aus und dienen somit als Reservoir. Die Inkubationszeit beträgt Stunden bis wenige Tage. Die Symptome können sehr vielfältig sein. Bei Hühnervögeln sind diese unter anderem die Verweigerung von Futter und Wasser, Atemnot, Niesen und Ausfluss aus Augen und Schnabel. Bei Enten und Gänsen führt die Erkrankung nicht immer zum Tod und der Verlauf kann insgesamt milder sein. In diesem Fall kann eine Erkrankung auch gänzlich übersehen werden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016).

Auch der Mensch kann sich mit dem Erreger der Geflügelpest anstecken (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016). Die Infektion beim Menschen kann in leichten Fällen zu Bindehautentzündungen oder grippeähnlichen Symptomen führen. Bei der Infektion mit bestimmten Virusstämmen, wie dem aus Asien stammenden H5N1 Virus, können jedoch auch schwere Lungenentzündungen mit Todesfolge ausgelöst werden. Die Infektionsquelle können kranke oder an der Geflügelpest verendete Tiere sein oder deren Ausscheidungen. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus dem Schnabel und den Augen aus. Andere Tiere stecken sich durch das Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an, da sich die Viren über virushaltige Tröpfchen oder Staub übertragen. Auch die von infizierten Tieren gelegten Eier, können den Virus übertragen. Auf andere Bestände erfolgt die Übertragung durch den Tierhandel oder auch indirekt durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Geräte oder Ähnliches. Zur Vermeidung einer Verschleppung sollte das Personal den Stall nur nach Schuh- und Kleiderwechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Auch die Geräte und Materialien, welche im Stall verwen-

det wurden, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Selten ist es auch möglich, dass sich ein Geflügelpesterreger aus zunächst nur gering pathogenen Viren entwickelt. Nach der Übertragung von gering pathogenen Influenzaviren von Wildvögeln auf Hausgeflügel, kann das Virus durch Erbgutveränderung seine krankmachenden Eigenschaften sprunghaft steigern. Der Kontakt von Hausgeflügel mit Wildgeflügel sollte daher vermieden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016).

Wirtschaftlich gesehen ist die Geflügelpest besonders (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016). Bei einem Ausbruch muss das gesamte Geflügel des betroffenen Betriebes getötet und fachgerecht entsorgt werden. Zum Schutz der heimischen Geflügelbestände ist der Import von Geflügel, Geflügelfleisch und Geflügelerzeugnissen sowie allen anderen Produkten aus Geflügel, aus Ländern in denen die Geflügelpest ausgebrochen ist, untersagt (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016).

4.2.3 Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende Viruserkrankung von Paarhufern (Friedrich-Loeffler-Institut, 2014). Klauentiere wie Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind typische Wirte für den MKS-Virus, des Weiteren können viele Zoo- und Wildtiere an MKS erkranken. Für Verbraucher von pasteurisierter Milch, Produkten aus pasteurisierter Milch und Fleisch besteht keine Ansteckungsgefahr. Deutschland gilt zurzeit als MKS-frei. Die letzten Fälle traten im Jahr 1988 auf. Die Maul- und Klauenseuche kommt jedoch in der Türkei, Afrika, in vielen Ländern Asiens und in Teilen Südamerikas endemisch vor. Lebensmittel, die aus MKS-infizierten Ländern eingeführt werden, sind daher eine ständige Gefahr der Übertragung. Das Verfüttern von Speiseabfällen ist daher streng verboten. Im Jahr 2001 führte die Missachtung des Verbotes zu einem Seuchenausbruch in Großbritannien mit weiteren Folgeausbrüchen in anderen europäischen Ländern (Friedrich-Loeffler-Institut, 2014).

Die Erkrankung wird am häufigsten durch den direkten Kontakt von erkrankten Tieren mit empfänglichen Tieren übertragen (Friedrich-Loeffler-Institut, 2014). Die an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Tiere scheiden den Virus in hohen Dosen aus. Die Infektion erfolgt z. B. über die Flüssigkeit aufgeplatzter Blasen, den Speichel, Ausatemungsflüssigkeit, Milch oder Dung. Es besteht außerdem ein hohes Risiko einer indirekten Kontamination über Futter, Gegenstände oder ähnliches. Die Erkrankung verläuft bei erwachsenen Tieren meist nicht tödlich, führt aber zu einem anhaltenden Leistungsabfall. Jungtiere können an Schädigungen des Herzmuskels sterben. Milchrinder zeigen häufig die schwersten Krankheitsanzeichen. Nach der Inkubationszeit von zwei bis sieben Tagen treten Symptome wie hohes Fieber, Milchrückgang, Appetitlosigkeit und Apathie auf. Es bilden sich die typischen Blasen

am Maul, auf der Zunge, den Klauen und Zitzen. Bei Schweinen treten die Blasen nach einer Inkubationszeit von einem bis drei Tagen überwiegend an Klauen und Rüsselscheibe auf. Die Tiere sind oft lethargisch, später können auch Lahmheitserscheinungen auftreten. Bei Schafen und Ziegen verläuft die Infektion meist unauffällig. Die Diagnose muss über laboridiagnostische Untersuchungen stattfinden. Andere virale Erreger, Bakterien und andere Erkrankungen können ähnliche Symptome hervorrufen. In der EU ist eine MKS-Impfung im Regelfall nicht gestattet. Im Seuchenfall kann aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Notimpfung stattfinden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2014).

4.2.4 Afrikanische Schweinepest

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine Viruserkrankung, welche ausschließlich Schweine betrifft (Friedrich-Loeffler-Institut, 2014). Hauptsächlich verbreitet ist das Virus in afrikanischen Ländern südlich der Sahara und in einigen Mittelmeerländern. Dort ist auch eine Übertragung durch Lederzecken der Gattung *Ornithodoros* möglich. In nördlicheren Breitengraden ist diese Art der Übertragung nicht so relevant. Das Virus kann auch direkt von Tier zu Tier oder indirekt über kontaminierte Gegenstände übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Schweiß, aber auch ein unachtsam entsorgtes Wurstbrötchen kann ausreichen, um eine Seuche einzuschleppen. In vielen Ländern Afrikas kommt dieser Virus endemisch vor, die dortigen Warzenschweine erkranken in der Regel jedoch nicht klinisch, können das Virus aber weitergeben. Über den Kontakt mit infizierten Zecken kann das Virus jedoch auch in Hausschweinpopulationen übertragen werden. Dort ist es dann nicht mehr auf diesen Vektor angewiesen und kann sich über den Tierkontakt ausbreiten. Besonders der direkte Kontakt sowohl zu infizierten Schweinen, als auch zu deren Produkten ist als Hauptübertragungsweg anzusehen. Die (illegale) Verfütterung von Speiseabfällen ist hier von großer Bedeutung. Das europäische Schwarzwild ist für die ASP genauso empfänglich wie Hausschweine (Friedrich-Loeffler-Institut, 2014).

Die klinischen Symptome sind bei der ASP sehr variabel und hängen von der Virulenz des Virus-Stammes und des Immunstatus des Tieres ab (Friedrich-Loeffler-Institut, 2014). Es können schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Schwäche und Fressunlust auftreten sowie Atemprobleme und Bewegungsstörungen. Erkrankte Tiere zeigen zum Teil auch eine verringerte Fluchtbereitschaft. Hochvirulente ASPV-Stämme verursachen eine akute Erkrankung mit bis zu 100 Prozent Mortalität innerhalb von fünf bis zehn Tagen. Ein Impfstoff ist bisher nicht vorhanden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2014). Auffällig sind auch die blauen Verfärbungen an den Ohren, dem Unterbauch oder den Beinen. Mit Sicherheit zu unterscheiden ist die ASP von der Klassischen Schweinepest nur durch Laboruntersuchungen (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008).

4.2.5 Newcastle-Krankheit

Die Newcastle-Krankheit wird auch atypische Geflügelpest genannt (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008). Sie ähnelt sehr der klassischen Geflügelpest in Ablauf und Erscheinungsbild. Allerdings handelt es sich um zwei unterschiedliche Tierseuchen, welche von unterschiedlichen Erregern hervorgerufen werden. Die Newcastle-Krankheit wird ausgelöst durch ein Paramyxovirus und ist sehr ansteckend, welche hauptsächlich Hühner und Truthühner betrifft. Es erkranken aber auch Fasane, Rebhühner, Wachteln und Wassergeflügel sowie anderes Wildgeflügel. Die Übertragung von Tier zu Tier findet durch die Atemluft, direkten Kontakt sowie bei der Nahrungsaufnahme statt. Gesunde Bestände können durch einzelne infizierte Hühner angesteckt werden sowie durch verunreinigtes Streu oder anderes. Die Inkubationszeit der Krankheit beträgt vier bis acht Tage und sie kann als perakuter, akuter oder chronischer Verlauf auftreten. Beim perakuten Verlauf können die Tiere ohne vorherige Symptome plötzlich versterben. Beim akuten Verlauf können die Tiere Fieber, Schläfrigkeit, Durst und andere Symptome zeigen. Es können Durchblutungsstörungen auftreten mit denen häufig eine dunkle Verfärbung des Kammes und des Kehllappens einhergeht. Atemnot, Niesen, Röcheln und weitere Symptome können ebenfalls auftreten. Viele der Tiere sterben innerhalb der ersten fünf Tage. Überleben sie, treten oft zentralnervöse Störungen wie z. B. Lähmungen der Gliedmaßen auf. Beim chronischen Verlauf treten keine Todesfälle auf. Dafür leiden die Tiere an Lähmungen und weiteren nervösen Erscheinungen. Nur ein Teil der Tiere wird wieder gesund. Es können sich zudem Beschwerden wie Appetitmangel oder verminderte/eingestellte Legetätigkeit zeigen. Durch eine Impfung ist ein Schutz gegen die Newcastle-Krankheit möglich (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008).

4.2.6 Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit ist eine von Stechmücken übertragene Viruserkrankung (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008). Sie kommt weltweit vor, ist aber auf dem afrikanischen Kontinent besonders verbreitet. Das Virus ist variabel und es sind bisher 24 Serotypen bekannt. Überwiegend sind Rinder und Schafe betroffen, es können aber auch Ziegen und Wildwiederkäuer erkranken (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008).

Der in 2006 erstmalig gefundene Virus gehörte zum Serotyp 8 und trat zuvor nur südlich der Sahara, in Mittel- und Südamerika und eventuell auch in Indien und Pakistan auf (Friedrich-Loeffler-Institut, 2008). Auch wenn grundsätzlich Wiederkäuer generell erkranken können, sind von dem im Mittelmeerraum vorkommenden Serotypen vor allem Schafe betroffen. Die

in 2006 aufgetretenen Fälle betrafen hingegen zu etwa zwei Dritteln Rinder und nur einem Drittel Schafe. Schafe zeigen in aller Regel deutlichere Symptome. Übertragen wird das Virus durch kleine Mücken (Gnitze) der Gattung *Culicoides*. Diese benötigen für die Vermehrung Feuchtigkeit, können ansonsten aber sehr unterschiedliche Biotope wählen, wie feuchtes Laub oder auch Rinder- und Pferdedung. Die Übertragung kann nur in Jahreszeit erfolgen, in denen diese Mücken aktiv sind. Die optimale Temperatur für die Virusvermehrung liegt zwischen 25°C und 30°C über einen Zeitraum von 10 bis 15 Tagen. Gnitzen können außerdem sehr leicht über den Wind transportiert werden. Ein großer Sperr- und Überwachungsradius ist daher notwendig. Eine Erkrankung ruft bei Rindern unter anderem Symptome wie Läsionen im Nasen-Flotzmaulbereich, Bindehautentzündungen und Fieber hervor. Bei Schafen können ebenfalls Fieber und Bindehautentzündungen auftreten, aber auch Schwellungen im Gesicht und ein verstärkter Tränenfluss. Die Symptome der Blauzungenerkrankung können auch einer anderen Krankheit, wie der Maul- und Klauenseuche oder den Schafpocken, zugeordnet werden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2008).

4.2.7 Vesikuläre Schweinekrankheit

Die Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD = Swine Vesicular Disease) ist eine akute und leicht übertragbare Viruserkrankung bei Schweinen (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008). Überwiegend wird sie von Tier zu Tier übertragen. Eine indirekte Übertragung kann durch nicht ausreichend erhitztes Fleisch und Fleischprodukte, kontaminierte Transportfahrzeuge, Stallgeräte oder den Menschen stattfinden. Das Virus wird über den Kot und das Nasensekret ausgeschieden und kann nur auf Schweine übertragen werden. Die Inkubationszeit beträgt zwei bis sieben Tage und die Symptome sind von der Maul- und Klauenseuche nicht oder nur schwer zu unterscheiden. Es werden die gleichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ergriffen wie bei der MKS (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008).

4.2.8 Aujeszky'sche Krankheit

Die Aujeszky'sche Krankheit ist eine akute und fieberhafte Viruserkrankung, an der diverse Säugetierarten erkranken können. Von den Haustieren ist vor allem das Schwein betroffen. Allerdings können auch Wiederkäuer, Hunde und Katzen erkranken. Häufig kommt es zu zentralnervösen Störungen, die denen der Tollwut ähneln können. Zum Teil wird die Seuche daher auch als Pseudotollwut bezeichnet. Unter anderem über das Sekret des Nasen-Rachen-Raumes und der Bronchien wird das Virus ausgeschieden und kann so vor allem durch gegenseitiges Belecken und Tröpfcheninfektionen von Tier zu Tier übertragen werden. Die Inkubationszeit beträgt zwei bis acht Tage, gelegentlich auch bis zu drei Wochen. Je

älter die Tiere sind, je milder sind die klinischen Symptome. Sauferkel sind besonders empfänglich und können bereits nach 24 bis 48 Stunden nach der Infektion ohne Krankheitserscheinungen verenden. Es kann aber auch Fieber, Erbrechen und Durchfall auftreten. Ferkel ab der vier Woche sowie Läuferschweine können zusätzlich Krämpfe, Zittern und Zwangsbewegungen zeigen. Je jünger die Tiere sind, je höher ist die Sterblichkeitsrate. Bei Sauferkeln liegt sie bei nahezu 100 Prozent, bei erwachsenen Schweinen hingegen nur noch bei ca. zwei Prozent. Allerdings scheiden einmal erkrankte Tiere ein Leben lang den Erreger aus und können somit andere Schweine infizieren. Beim Rind beträgt die Inkubationszeit drei bis sechs Tage. Zunächst kommt es häufig zu Fieber, Unruhe und Zuckungen der Kau- und Halsmuskulatur. Später kommt ein starker Juckreiz hinzu. Es kann so weit gehen, dass sich die Tiere blutig scheuern und „benagen“. Der Tod tritt danach oft innerhalb von 48 Stunden ein. Bei Schafen, Ziegen, Hunden und Katzen verläuft es ähnlich wie bei Rindern zudem kann es zu Tobsuchtsanfällen kommen. Ein Verwechseln mit der Tollwut ist dabei möglich. Übertragungen auf den Menschen sind bisher durch Laboratoriumsinfektionen bekannt. Hierbei kam es zu Juckreiz und Mattigkeitsgefühlen (aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., 2008).

4.3 Bekämpfungsmaßnahmen

Zu Übersicht über die Bekämpfungsmaßnahmen werden im folgenden Kapitel die wichtigsten Maßnahmen und Verbote erläutert und übersichtlich dargestellt. Dieses Kapitel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller ergreifbaren Maßnahmen, sondern soll vielmehr dazu dienen einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Maßnahmen bei einem Seuchenverdacht und bei amtlicher Feststellung ergriffen werden können oder müssen.

4.3.1 Klassische und Afrikanische Schweinepest

Für die Klassische und Afrikanische Schweinepest gilt grundsätzlich ein Impfverbot. Ebenso sind Heilungsversuche von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Schweinen untersagt. Nur im Einzelfall kann die Behörde Impfungen für wissenschaftliche Versuche oder Impfstoffprüfungen genehmigen, sofern dies einer Seuchenbekämpfung nicht entgegensteht (§ 2 Absatz 1 – 2 SchwPestV). Zur Vermeidung einer Übertragung der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest ist das Verfüttern von Küchenabfällen ebenfalls untersagt (§ 2a Satz 1 SchwPestV).

Wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde für Schweine eines bestimmten Gebietes amtstierärztliche Untersuchungen auf die Klassische oder die Afrikanische Schweinepest anordnen. Gleiches gilt für Schweine, die neu in

einen Betrieb eingestellt werden. Bei diesen kann zudem eine Absonderung von den anderen Schweinen und eine behördliche Beobachtung angeordnet werden (§ 3 Satz 1 Nr. 1 – 2 SchwPestV).

Bei **Verdacht** auf die Klassische oder die Afrikanische Schweinepest sind im entsprechenden Betrieb klinische, virologische und serologische Untersuchungen der Schweine durchzuführen. Weiterhin muss die Behörde die Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine überprüfen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 2 SchwPestV).

Ergeben sich aufgrund dieser Untersuchungen Anhaltspunkte für einen Ausbruch der Klassischen oder Afrikanischen Schweinepest, so muss die zuständige Behörde weitere serologische und virologische Untersuchungen im Verdachtsbetrieb durchführen und die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Verdachtsbetriebes anordnen. Weiterhin sind epidemiologische Nachforschungen durchzuführen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 – 2 SchwPestV). Die Behörde kann von der Tötung absehen, wenn dies der Seuchenbekämpfung nicht entgegensteht (§ 4 Absatz 1 Satz 2 SchwPestV).

Ist der Ausbruch der Klassischen oder Afrikanischen Schweinepest hingegen **amtlich festgestellt**, ist bei einem Erstausbruch eine Genotypisierung des Erregers durchzuführen. Des Weiteren muss der Ausbruch öffentlich bekannt gegeben werden. Sofern noch nicht geschehen, muss eine sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine erfolgen. Zudem müssen auch das Fleisch, Fleischerzeugnisse, Sperma, Eizellen und Embryonen, welche zwischen der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche und deren amtlicher Feststellung gewonnen worden sind, unschädlich beseitigt werden. Bei der Afrikanischen Schweinepest muss außerdem auch nach der Zeckenart *Ornithodoros erraticus* im Seuchenbetrieb und in seiner unmittelbaren Umgebung gesucht werden. Aufgefundene Zecken dieser Art müssen auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht werden (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 SchwPestV). Weiterhin sind sämtliche Zufahrtswege und Eingänge des Betriebes mit Schildern mit der Aufschrift „Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ zu versehen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SchwPestV).

Bei einer **amtlichen Feststellung** der Klassischen oder Afrikanischen Schweinepest muss die zuständige Behörde einen **Sperrbezirk** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den Seuchenbetrieb festlegen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 SchwPestV). Die Hauptzufahrtswege sind mit Schildern mit der Aufschrift „Schweinepest – Sperrbezirk“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“. Bei im Sperrbezirk gelegenen Betrieben müssen innerhalb von sieben Tagen klinische Untersuchungen der Schweine durchgeführt und die Bestandsregister und Kennzeichnungen der Schweine durch die zuständige Behörde überprüft

werden. Im Sperrbezirk verendete oder erkrankte Schweine müssen serologisch und virologisch untersucht werden. Weiterhin kann die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigte auffordern bei jedem erlegten Wildschwein u. a. Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung zu entnehmen (§11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 5 SchwPestV). Vorbehaltlich individuell genehmigter Ausnahmen dürfen im Sperrbezirk keine Schweine in oder aus einem Betrieb verbracht werden. Dies gilt auch für alle anderen Haustiere mit Ausnahme von Bienen. Hausschlachtungen sowie die künstliche Besamung von Schweinen sind nicht erlaubt. Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder der unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb im Sperrbezirk verbracht werden. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden, mit Ausnahme des Fernverkehrs, sofern die Schweine nicht im Sperrbezirk entladen werden. Es sind ebenfalls sämtliche Ausstellungen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen mit Klautieren verboten. Fahrzeuge oder Ausrüstungen für den Transport von Schweinen sowie andere Gegenstände, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind nach der Benutzung zu reinigen, zu desinfizieren und, falls erforderlich, zu entwesen (§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 – 8 SchwPestV).

Um das Sperrgebiet herum wird bei **amtlicher Feststellung** der Seuche zusätzlich ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt. Dieses hat zusammen mit dem Sperrbezirk einen Radius von mindestens zehn Kilometern. An den Hauptzufahrtswegen müssen Schilder mit entsprechender Aufschrift angebracht werden (§ 11a Absatz 1 – 2 SchwPestV).

Wenn durch epidemiologische Untersuchungen zu befürchten ist, dass sich die Schweinepest ausbreitet, kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung der Europäischen Kommission Notimpfungen anordnen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 SchwPestV). Wenn aus Gründen der Seuchenbekämpfung notwendig, kann die zuständige Behörde auch innerhalb des Sperrbezirk, Beobachtungsgebietes oder Impfgebietes sowie bei Betrieben, die zu einem Seuchenbetrieb Kontakt hatten, die Tötung von Schweinen anordnen (§ 14 Satz 1 SchwPestV).

Liegt ein Verdacht der Klassischen oder Afrikanischen Schweinepest bei **Wildschweinen** vor, sind serologische und virologische Untersuchungen bei erlegten oder verendeten Wildschweinen sowie epidemiologische Nachforschungen durchzuführen. Sobald der Ausbruch amtlich festgestellt ist, legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk fest. Dieser gefährdete Bezirk muss öffentlich bekannt gemacht werden. Auf den Hauptzufahrtswegen zu diesem Gebiet müssen Schildern mit entsprechendem Hinweis angebracht werden (§ 14a Absatz 1 – 3 SchwPestV). Auch bei Wildschweinen kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung der Europäischen Kommission für einen

gefährdeten Bezirk Notimpfungen anordnen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 14b Satz 1 SchwPestV).

Tabelle 1: Bekämpfungsmaßnahmen bei der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest

	Maßnahmen
Klassische und afrikanische Schweinepest	<u>Grundsätzlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Impfungen (mit Ausnahmen) und Heilungsversuchen • Untersuchung, Absonderung und Beobachtung bei Bedarf
	<u>Verdacht:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Klinische, virologische und serologische Untersuchungen • Überprüfung der Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine • Ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine • Epidemiologische Untersuchungen
	<u>Amtliche Feststellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Genotypisierung des Erregers • Öffentliche Bekanntmachung • Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine • Unschädliche Beseitigung von Fleisch u. a. • Untersuchung auf die Zeckenart <i>Ornithodoros erraticus</i> (nur bei der afrikanischen Schweinepest) • Einrichtung eines Sperrbezirkes von drei km und eines Beobachtungsbezirkes von zehn km Radius • Ggf. Untersuchung von Wildschweinen und Einrichtung eines gefährdeten Bezirkes • Kenntlichmachung durch Schilder • Ggf. Notimpfungen

4.3.2 Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

Grundsätzlich ist bei der Geflügelhaltung immer sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, sie nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben und Futter, Einstreu sowie sonstige Gegenstände mit denen das Geflügel Kontakt hat, unzugänglich für Wildvögel aufbewahrt wird (§ 3 Satz 1 – 3 GeflPestSchV). Werden mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, gelten weitere Schutzmaßnahmen wie z. B. die Sicherung vor unbefugtem Zutritt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 9 GeflPestSchV). Schutzimpfungen und Heilversuche sind grundsätzlich verboten (§ 8 Absatz 1 GeflPestSchV). Ausnahmen hiervon sind nur dann zugelassen, wenn sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und gleichzeitig der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen oder Schutzimpfungen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind (§8

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 2 GeflPestSchV). Weiterhin sind Ausnahmen vom Verbot der Schutzimpfung bei zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen sowie zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen möglich. Voraussetzung ist die Genehmigung der zuständigen Behörde vorbehaltlich einer zustimmenden Entscheidung der Kommission unter Beachtung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-2 GeflPestSchV).

Im Falle eines **Verdachts** auf die Geflügelpest sind die Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebes zu überprüfen. Des Weiteren erfolgt eine klinische Inspektion. Reicht diese nicht aus, sind Standardproben zu entnehmen (Artikel 7 Absatz 1 Entscheidung der Kommission 2006/437/EG). Ergeben sich hieraus Anhaltspunkte für einen Ausbruch der Geflügelpest, ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der gehaltenen Vögel an und führt epidemiologische Untersuchungen durch (§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 – 2 GeflPestSchV).

Wurde aufgrund eines **Seuchenverdacht**es eine Anordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 getroffen, kann für längstens 72 Stunden und soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung nötig ist, eine Überwachungszone festgelegt werden. Gehaltene Vögel und Eier, die das hochpathogene aviäre Influenzavirus verschleppen können, dürfen nach entsprechender Anordnung, nicht aus dieser Zone verbracht werden. Es kann ebenfalls angeordnet werden, dass bestimmte Verkehrswege in der Überwachungszone für den Verkehr mit Vögeln, deren Erzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten von Geflügel gesperrt werden (§ 17 Absatz 1 GeflPestSchV). Die genannten Schutzmaßnahmen sind auch dann erforderlich, wenn ein Bestand in einem Gebiet mit einem Radius von 1.000 Metern um den Verdachtsbestand gelegen ist, sofern sich in diesem Gebiet mindestens 20.000 Stück Geflügel (ohne den betroffenen Bestand) auf einem Quadratkilometer befinden oder sich in einem Gebiet mit einem Radius von 3.000 Metern mindestens 6.500 Stück Geflügel (ohne den betroffenen Bestand) auf einem Quadratkilometer befinden (§ 17 Absatz 2 Satz 1 GeflPestSchV).

Sobald der Ausbruch der Geflügelpest **amtlich festgestellt** wird, muss der Ausbruch der Geflügelpest öffentlich bekannt gemacht werden (§ 18 Satz 1 GeflPestSchV). Des Weiteren legt die Behörde einen **Sperrbezirk** von mindestens drei Kilometern um den Seuchenbestand fest (§ 21 Absatz 1 Satz 1 GeflPestSchV). In diesem Bezirk ist das Geflügel nur noch in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten. Ausnahmen davon kann nur die Behörde genehmigen (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GeflPestSchV). An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk sind Schilder mit entsprechender Aufschrift anzubringen. Weiterhin sind Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern und tierischen Nebenprodukten sowie Futtermitteln anzustellen. Für im Sperrbezirk

gelegene Bestände können außerdem serologische und virologische Untersuchungen angeordnet werden. Auch für nicht amtlich bestätigt erkrankte Tiere kann, sofern sie sich im Sperrbezirk befinden, die Tötung und unschädliche Beseitigung angeordnet werden, sofern dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Auch die Jagt auf Federwild kann aus diesem Grund untersagt werden (§ 21 Absatz 4 Nr. 1 – 5 GeflPestSchV).

Vorbehaltlich von Ausnahmen nach §§ 22 bis 25 der GeflPestSchV ist das Verbringen von gehaltenen Vögeln, Säugetieren, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eiern sowie von Geflügel und Federwild stammenden sonstige Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten aus oder in einen Bestand innerhalb des Sperrbezirkes nicht gestattet. Futter darf nur zu und nicht aus den Beständen verbracht werden. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus im Sperrbezirk ist verboten. Auch gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Auf öffentlichen Wegen dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Weiterhin sind Geflügelschauen und ähnliche Veranstaltungen innerhalb des Sperrbezirkes untersagt. Sämtliche Transportfahrzeuge oder Behältnisse, die mit gehaltenen Vögeln oder sonstigen Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein könnten, sind nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren (§ 21 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 -7 GeflPestSchV).

Zusätzlich zum Sperrbezirk wird bei der **amtlichen Feststellung** der **Geflügelpest** ein **Beobachtungsgebiet** um den Sperrbezirk herum festgelegt. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer (§ 27 Absatz 1 GeflPestSchV). An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet sind von der zuständigen Behörde Schilder mit entsprechender Aufschrift aufzustellen (§ 27 Absatz 2 GeflPestSchV). Auch im Beobachtungsgebiet ist das Verbringen von gehaltenen Vögeln, frischem Fleisch von Geflügel und Federwild, Eiern sowie von Geflügel und Federwild stammenden sonstigen Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten weder in noch aus einem Bestand gestattet. Das Freilassen von gehaltenen Vögeln zur Aufstockung von Wildbeständen ist ebenfalls untersagt, ebenso wie das Durchführen von Geflügelausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen. Transportfahrzeuge oder Behältnisse, die mit gehaltenen Vögeln oder sonstigen Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein könnten, sind auch im Beobachtungsgebiet nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren (§ 27 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 – 5 GeflPestSchV).

Wenn eine Ausbreitung oder Einschleppung der Geflügelpest zu befürchten ist, kann die zuständige Behörde Notimpfungen für ein bestimmtes Gebiet anordnen. Hierzu ist die Zu-

stimmung der Europäischen Kommission notwendig. Weiterhin muss die Geflügelpest zunächst amtlich festgestellt worden sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV).

Die Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) regelt nicht nur Schutzmaßnahmen bezüglich der Geflügelpest, sondern die Vorschriften gelten ebenso hinsichtlich der Newcastle-Krankheit (§ 67 Absatz 2 GeflPestSchV).

Tabelle 2: Bekämpfungsmaßnahmen bei der Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

	Maßnahmen
Geflügelpest und Newcastle-Krankheit	<p><u>Grundsätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Trennung von Wild- und Hausgeflügel • Verbot von Impfungen (mit Ausnahmen) und Heilungsversuchen
	<p><u>Verdacht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchsicht tiergesundheitslicher Aufzeichnungen • Klinische Inspektion, ggf. Entnahme von Proben • Ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels • Ggf. Epidemiologische Untersuchungen • Ggf. Einrichtung einer Überwachungszone
	<p><u>Amtliche Feststellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung • Haltung des Geflügels nur noch in geschlossenen oder geschützten Bereichen • Kein Verbringen von Tieren, Fleisch u. a. • Tötung und unschädliche Beseitigung Geflügels • Unschädliche Beseitigung von Fleisch u. a. • Einrichtung eines Sperrbezirkes von drei km und eines Beobachtungsbezirkes von zehn km Radius • Kenntlichmachung durch Schilder • Ggf. Notimpfungen

4.3.3 Maul- und Klauenseuche

Grundsätzlich gilt bei der Maul- und Klauenseuche (MKS) ebenfalls ein Impfverbot. Ebenso sind Heilversuche untersagt. Im Einzelfall können Impfungen für wissenschaftliche Versuche oder Impfstoffprüfungen zugelassen werden, sofern diese einer Seuchenbekämpfung nicht entgegensteht (§ 2 Absatz 1 – 2 MKSeuchV).

Im Falle eines **Seuchenverdachtes** sind virologische Untersuchungen von seuchenverdächtigen Tieren aller empfänglichen Arten durchzuführen und eine Überprüfung des Bestandsregisters sowie der Kennzeichnung der Tiere (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 -2 MKSeuchV). Sind

Hinweise auf einen Ausbruch vorhanden, müssen weitere serologische und virologische Untersuchungen von Tieren im Verdachtsbetrieb durchgeführt werden und alle Tiere empfänglicher Arten des Verdachtsbetriebes getötet und unschädlich beseitigt werden. Weiterhin sind epidemiologische Untersuchungen durchzuführen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 – 2 MKSeuchV). Die zuständige Behörde kann jedoch von einer Tötungsanordnung absehen, wenn dies einer Tierseuchenbekämpfung nicht entgegensteht (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 MKSeuchV).

Bei **Verdacht** auf die MKS hat der Verdachtsbetrieb an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes Schilder mit entsprechender Aufschrift anzubringen und sämtliche Tiere empfänglicher Arten abzusondern (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 2 MKSeuchV). Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern dies der Seuchenbekämpfung nicht entgegensteht (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 MKSeuchV).

Um den **Verdachtsbetrieb** kann zusätzlich, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung notwendig ist, für maximal 72 Stunden eine Kontrollzone festgelegt werden. In dieser kann auch der Transport von Pferden, Geflügel und sonstigen Tieren nicht empfänglicher Arten, die aber das Virus der Maul- und Klauenseuche verschleppen können, aus der Kontrollzone heraus untersagt werden. Weiterhin können bestimmte Verkehrswege vollständig gesperrt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 2 MKSeuchV).

Die zuständige Behörde muss den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sowie den Zeitpunkt der Einschleppung in den betroffenen Betrieb öffentlich bekannt machen (§ 6 Satz 1 MKSeuchV).

Bei **amtlicher Feststellung** der MKS ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der noch nicht getöteten und unschädlich beseitigten Tiere aller empfänglichen Arten an. Weiterhin sind alle Produkte wie Fleisch, Milch, Häute, Samen, Eizellen und Embryonen unschädlich zu beseitigen, sofern sie in der Zeit zwischen der mutmaßlichen Einschleppung und der amtlichen Feststellung gewonnen worden sind. Auch vorhandene Tierkörper, Futtermittel, Einstreu und Dung müssen unschädlich beseitigt werden. Die zuständige Behörde ordnet zudem die Reinigung und Desinfektion sowie Entwesung an (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 MKSeuchV).

Der Verbleib von Fleisch, Milch, Häuten, Samen, Eizellen und Embryonen, die nach der mutmaßlichen Einschleppung bis hin zur amtlichen Feststellung gewonnen worden sind, wird ebenso wie der Verbleib von Tierkörpern, Futtermitteln, Einstreu und Dung von der zuständigen Behörde untersucht (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 – 2 MKSeuchV).

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche **amtlich bestätigt**, kann auch die Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren nicht empfänglicher Arten des Betriebes angeordnet werden, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung notwendig ist. Ausgenommen hiervon sind Einhufer und Hunde, die abgesondert und so gereinigt und desinfiziert werden können, dass eine Verschleppung des Virus ausgeschlossen ist (§ 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 – 2 MKSeuchV).

Bei einem Ausbruch der MKS in einer Untersuchungseinrichtung, einem Zoo oder vergleichbaren Einrichtungen, in denen Tiere empfänglicher Arten zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Arterhaltung oder Erhaltung seltener Rassen oder vom Aussterben bedrohte Arten gehalten werden, kann die Zuständige Behörde Ausnahmen von den in § 7 genannten Maßnahmen genehmigen (§ 8 Absatz 1 MKSeuchV).

Bei der **amtlichen Feststellung** legt die zuständige Behörde ein Gebiet von mindestens drei Kilometern Radius um den Seuchenbetrieb als **Sperrbezirk** fest (§ 9 Absatz 1 MKSeuchV). An den Hauptzufahrtswegen sind entsprechende Schilder anzubringen. In den im Sperrbezirk gelegenen Betrieben sind innerhalb von sieben Tagen klinische und serologische sowie, falls erforderlich, virologische Untersuchungen durchzuführen. Weiterhin sind die Bestandsregister der im Sperrgebiet gelegenen Betriebe zu überprüfen und Untersuchungen über den Verbleib von Tieren empfänglicher Arten die in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus, bis zur Festlegung des Sperrgebietes aus dem Betrieb verbracht worden sind, durchzuführen. Dies gilt ebenso für Fleisch, Rohmilch und Rohmilcherzeugnisse von Tieren empfänglicher Arten (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 4 MKSeuchV). Das Verbringen von Tieren nicht empfänglicher Arten aus oder in einen Betrieb kann ebenso wie die künstliche Besamung und der Deckbetrieb von nicht empfänglichen Arten und das Verbringen von Futtermitteln im Sperrbezirk untersagt werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Ebenso kann der Fahrzeugverkehr von der zuständigen Behörde eingeschränkt oder verboten werden (§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 – 2 MKSeuchV).

Zur Erkennung der MKS in Wildtierbeständen kann die zuständige Behörde anordnen, dass von erlegten oder verendet aufgefundenen Wildtieren Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung entnommen werden (§ 9 Absatz 3a Satz 1 Nr. 1 – 2 MKSeuchV).

Weiterhin gilt, dass Tiere empfänglicher Arten nicht in oder aus einem Betrieb verbracht werden dürfen, Hausschlachtungen empfänglicher Tiere sind untersagt, im Sperrbezirk gewonnenes Fleisch und andere Produkte empfänglicher Arten sind nicht verkehrsfähig. Ebenso ist das Verbringen von Futtermitteln, Dung und Einstreu aus den im Sperrbezirk gelegenen Betrieben, die künstliche Besamung sowie der Deckbetrieb mit Tieren empfänglicher Arten und der Transport dieser auf öffentlichen oder privaten Wegen verboten. Fahrzeuge und Ausrüs-

tung, die mit Tieren empfänglicher Arten in Kontakt gekommen sind oder Tiere und Gegenstände, welche wiederum mit diesen in Kontakt gekommen sind, sind zu reinigen und zu desinfizieren. Ausstellungen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen und der Handel mit Tieren sind im Sperrbezirk verboten. Auch Personen, die mit Tieren empfänglicher Arten seit dem 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung in Kontakt gekommen sind, dürfen an Veranstaltungen mit anderen Personen nicht teilnehmen. (§ 9 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 – 9 MKSeuchV). Von § 9 der MKSeuchV kann die Behörde jedoch im Einzelfall Ausnahmen genehmigen (§ 10 Absatz 1 – 9 MKSeuchV).

Um den Sperrbezirk legt die zuständige Behörde ein **Beobachtungsgebiet** fest. Dieses beträgt zusammen mit dem Sperrbezirk mindestens zehn Kilometer im Radius um den Betrieb, in dem die MKS **amtlich bestätigt** wurde (§ 11 Absatz 1 Satz MKSeuchV). An den Hauptzufahrtswegen müssen entsprechende Schilder angebracht werden. Von Tieren empfänglicher Arten müssen innerhalb von sieben Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes klinische sowie bei erkrankten oder verendeten Tieren serologische Untersuchungen durchgeführt werden. Weiterhin muss die zuständige Behörde von im Beobachtungsgebiet gelegenen Betrieben die Bestandsregister und Kennzeichnung empfänglicher Arten überprüfen und den Verbleib von Tieren empfänglicher Arten, die in der Zeit vom 21. Tag vor der mutmaßlichen Einschleppung verbracht wurden, untersuchen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 4 MKSeuchV). Ebenso wie im Sperrbezirk, kann die zuständige Behörde anordnen, dass Proben erlegter oder verendet aufgefundener Tiere empfänglicher Arten virologisch und serologisch untersucht werden (§ 11 Absatz 2a Satz 1 Nr. 1 – 2 MKSeuchV). Tiere empfänglicher Arten dürfen nicht in oder aus einem Betrieb verbracht werden. Das Inverkehrbringen von Fleisch und anderen Produkten von Tieren empfänglicher Arten ist genauso wie das Verbringen von Dung verboten (§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 MKSeuchV). Von § 11 der MKSeuchV kann die Behörde jedoch im Einzelfall Ausnahmen genehmigen (§ 12 Absatz 1 – 4 MKSeuchV).

Droht sich die MKS großflächig auszubreiten, legt die zuständige Behörde unter Genehmigung der Europäischen Kommission ein **Sperrgebiet** fest (§ 15 Absatz 1 MKSeuchV). Für das Sperrgebiet gilt, dass Tiere empfänglicher Arten sowie Erzeugnisse dieser nicht aus dem Sperrgebiet verbracht werden dürfen. Außerdem untersucht die zuständige Behörde den Verbleib von Tieren empfänglicher Arten sowie von Fleisch und anderen Produkten. Hiervon können Ausnahmen durch die zuständige Behörde genehmigt werden (§ 15 Absatz 2 Satz 1 – 2 MKSeuchV).

Die zuständige oberste Landesbehörde kann mit Genehmigung der Europäischen Kommission für ein bestimmtes Gebiet (**Impfgebiet**) Notimpfungen gegen MKS durchführen (§ 16

Absatz 1 Satz 1 MKSeuchV). Sowohl im **Sperrbezirk**, als auch im **Beobachtungsgebiet** und **Impfgebiet** kann sie die Tötung von Tieren empfänglicher Arten anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 23 Satz 1 MKSeuchV).

Tabelle 3: Bekämpfungsmaßnahmen bei der Maul- und Klauenseuche

	Maßnahmen
Maul- und Klauenseuche	<u>Grundsätzlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Impfungen (mit Ausnahmen) und Heilungsversuchen
	<u>Verdacht:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Klinische, virologische und serologische Untersuchungen • Überprüfung der Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine • Ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine • Epidemiologische Untersuchungen • Ggf. Einrichtung einer Kontrollzone
	<u>Amtliche Feststellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung • Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine • Unschädliche Beseitigung von Fleisch u. a. • Untersuchung vom Verbleib verbrachter Tiere empfänglicher Arten • Einrichtung eines Sperrbezirkes von drei km und eines Beobachtungsbezirkes von zehn km Radius • Ggf. zusätzliche Einrichtung eines Sperrgebietes • Ggf. Untersuchung von Wildtieren empfänglicher Arten und Einrichtung eines gefährdeten Bezirkes • Kenntlichmachung durch Schilder • Ggf. Notimpfungen

4.3.4 Blauzungenkrankheit

Bei einem **Verdacht** auf die Blauzungenkrankheit ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Betrieb die behördliche Beobachtung aller empfänglichen Tiere sowie deren regelmäßige klinische, serologische und virologische Untersuchung und die pathologisch-anatomische Untersuchung verendeter Tiere an. Weiterhin sind epizootologische Nachforschungen anzustellen (§ 3 Absatz 1 – 2 BlauzungenV). Die zuständige Behörde kann für Betriebe, die unter behördlicher Beobachtung stehen, die Behandlung der Tiere, des Stalles oder sonstigen Standortes mit zugelassenen Insektiziden anordnen, soweit dies für die Bekämpfung der Tierseuche erforderlich ist. Dies gilt ebenso für andere Betriebe, sofern eine Ansteckung zu befürchten ist (§ 3 Absatz 1a – 2 BlauzungenV).

Bei **amtlicher Feststellung** ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt zu machen (§ 4 Satz 1 BlauzungenV). Zudem ordnet die Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der empfänglichen Tiere des betroffenen Betriebes an, sofern dies erforderlich ist, um eine Ausbreitung zu verhindern. Dies kann auch bei Betrieben in einem Radius von 20 Kilometern um den betroffenen Betrieb angeordnet werden. Unter Berücksichtigung geographischer, epidemiologischer, ökologischer oder meteorologischer Gesichtspunkte kann dieser Radius vergrößert oder verkleinert werden (§ 5 Absatz 1 – 3 BlauzungenV). Ferner legt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung geographischer, verwaltungstechnischer, ökologischer und epizootischer Bedingungen ein Sperrgebiet von mindestens 100 Kilometern Radius fest sowie um das Sperrgebiet ein Beobachtungsgebiet von 50 Kilometern Tiefe (§ 5 Absatz 4 Satz 1 BlauzungenV). Wer im Sperr- oder Beobachtungsgebiet empfängliche Tiere hält, muss dies der zuständigen Behörde melden (§ 6 Satz 1 BlauzungenV).

Vorbehaltlich von Ausnahmen ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone verboten (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BlauzungenSchV). Dies gilt ebenso für Embryonen, Samen und Eizellen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 BlauzungenSchV). Empfängliche Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiven Impfstoffen geimpft werden. Der Tierhalter hat die zuständige Behörde innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung zu informieren (§ 4 Absatz 1 – 2 BlauzungenSchV). Zusätzlich kann die zuständige Behörde die Impfung von empfänglichen Tieren mit einem inaktiven Impfstoff anordnen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 – 2 BlauzungenSchV). Die zuständige Behörde kann zur Erkennung der Blauzungenkrankheit bei Wildtieren Jagtausübungsberechtigte auffordern Proben zu entnehmen und das vermehrte Auftreten kranker oder verendete Wildtiere zu melden (§ 4a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 2 BlauzungenSchV).

Tabelle 4: Bekämpfungsmaßnahmen bei der Blauzungenkrankheit

	Maßnahmen
Blauzungenkrankheit	<u>Grundsätzlich:</u>
	<ul style="list-style-type: none"> • Empfängliche Tiere dürfen nur mit Genehmigung und nur mit inaktiven Impfstoffen geimpft werden
	<u>Verdacht:</u>
	<ul style="list-style-type: none"> • Behördliche Beobachtung aller empfänglichen Tiere des betroffenen Betriebes • Klinische, serologische und virologische Untersuchungen von lebenden Tieren • Pathologisch-anatomische Untersuchungen verendeter Tiere • Epizootologische Nachforschungen • Ggf. Behandlung von Tieren und Ställen mit Insektiziden
	<u>Amtliche Feststellung:</u>
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung • Tötung und unschädliche Beseitigung empfänglicher Tiere im Betrieb • Festlegung eines Sperrgebietes von mindestens 100 Kilometern sowie eines Beobachtungsgebietes von weiteren 50 Kilometern • Das Verbringen von Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus einer Sperrzone ist verboten

4.3.5 Vesikuläre Schweinekrankheit

Grundsätzlich sind Impfungen gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit sowie Heilversuche bei erkrankten Tieren verboten. Hiervon können im Einzelfall Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche genehmigt werden (§ 2 Satz 1 Nr. 1 – 2 VSchwKrSchV). Wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung nötig ist, kann die zuständige Behörde für Schweine eines bestimmten Gebietes Untersuchungen auf die Vesikuläre Schweinekrankheit sowie deren Absonderung oder behördliche Beobachtung anordnen (§ 3 Satz 1 Nr. 1 – 2 VSchwKrSchV).

Wenn der **Verdacht** auf den Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort vorliegt, muss der Besitzer sämtliche Schweine absondern und die Anzahl der Schweine täglich aktuell halten und melden. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur noch mit besonderer Schutzkleidung und von berechtigten Personen betreten werden. Schweine dürfen nicht in oder aus dem Betrieb oder sonstigem Standort verbracht werden. Weiterhin sind verendete oder getötete Schweine so aufzubewahren, das Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Kontakt kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder der unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder sonstigem Standort verbracht werden. Dies gilt ebenso für von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung, flüssige Stall-

abgänge, Futtermittel, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 5 VSchwKrSchV). Für benachbarte Betriebe oder Standorte können die selben Maßnahmen angeordnet werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 VSchwKrSchV). Der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit muss öffentlich bekanntgemacht werden (§ 5 Satz 1 VSchwKrSchV).

Wurde der Ausbruch oder der Verdacht auf einen Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit **amtlich festgestellt**, müssen alle Zufahrten und Eingänge mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet werden. Sämtliche Schweine sind in geschlossenen Ställen abzusondern. Die Schweineställe oder sonstigen Standorte sind nur mit besonderer Schutzkleidung zu betreten und das Schuhwerk zu desinfizieren. Schweine dürfen nur noch mit Genehmigung und nur für diagnostische Zwecke oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht werden. Auch verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden. Dung, flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu dürfen nur zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers verbracht werden. Sämtliche Gegenstände, die mit seuchenerkrankten oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Kontakt gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung und erfolgter Reinigung und Desinfektion verbracht werden (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 8 VSchwKrSchV). Dies kann ebenso für benachbarte Betriebe und Standorte angeordnet werden (§ 6 Absatz 2 Satz 1 VSchwKrSchV).

Ist der **Ausbruch** der Vesikulären Schweinekrankheit **amtlich festgestellt**, ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine an. Bei **amtlicher Feststellung des Verdachtes** auf Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit, kann die zuständige Behörde ebenfalls die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen (§ 7 Absatz 1 – 2 VSchwKrSchV).

Für nicht betroffene Betriebseinheiten können von der zuständigen Behörde Ausnahmen genehmigt werden (§ 8 Satz 1 VSchwKrSchV). Bei amtlicher Feststellung wird weiterhin ein **Sperrbezirk** von mindestens drei Kilometern Radius festgelegt (§ 9 Absatz 1 VSchwKrSchV). Während der ersten 21 Tage dürfen keine Schweine aus dem Bestand verbracht werden und überhaupt nur mit Genehmigung zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht werden. Nach Ablauf der 21 Tage dürfen die Schweine mit Genehmigung innerhalb des Sperrbezirkes oder aus diesem verbracht werden, wenn dies zum Zwecke der sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung getan wird (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 VSchwKrSchV).

Um den Sperrbezirk herum wird von der zuständigen Behörde ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet zusammen umfassen einen Radius von mindestens zehn Kilometern (§10 Absatz 1 Satz 1 – 3 VSchwKrSchV). Alle Hauptzufahrtswege zum Beobachtungsgebiet sind mit entsprechenden Schildern kenntlich zu machen. Schweine dürfen mit Ausnahme der Schlachtung nur verbracht werden, wenn in den letzten 21 Tagen vorher keine neuen Schweine in den Bestand eingestellt wurden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde das Verbringen der Schweine aus dem Beobachtungsgebiet genehmigen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 VSchwKrSchV).

Nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der seuchenerkrankten oder verdächtigen Schweine müssen die Ställe oder anderen Standorte sowie sämtlichen Gegenstände u. a. gereinigt und desinfiziert werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1 – 2 VSchwKrSchV).

Wird die Vesikuläre Schweinekrankheit bei Schweinen, die sich in einer Schlachtstätte befinden, festgestellt, sind die betroffenen Schweine sofort zu Töten und unschädlich zu beseitigen und alle anderen Schweine in der Schlachtstätte unverzüglich zu schlachten. Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel sind zu reinigen und zu desinfizieren (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 VSchwKrSchV).

Tabelle 5: Bekämpfungsmaßnahmen bei der Vesikulären Schweinekrankheit

	Maßnahmen
Vesikuläre Schweinekrankheit	<u>Grundsätzlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Impfungen (mit Ausnahmen) und Heilungsversuchen • Untersuchen, Absonderung oder behördliche Beobachtung von Schweinen eines bestimmten Gebietes
	<u>Verdacht:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Absonderung von Schweinen und Kontrollaufzeichnung der Zahl der Schweine • Betreten der Ställe nur noch mit Schutzkleidung • Schweine dürfen nicht in oder aus dem Betrieb verbracht werden • Verendete oder getötete Schweine sowie von Schweinen stammende Teile u. a. dürfen nur mit Genehmigung verbracht werden
	<u>Amtliche Feststellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung • Kenntlichmachung durch Schilder • Absonderung der Schweine in geschlossenen Ställen • Betreten der Ställe nur noch mit Schutzkleidung, Desinfektion des Schuhwerks • Verendete oder getötete Schweine sowie von Schweinen stammende Teile u. a. dürfen nur mit Genehmigung verbracht werden • Sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine (auch bei amtlich festgestelltem Verdacht) • Festlegung eines Sperrbezirkes von mindestens drei Kilometern sowie eines Beobachtungsgebietes von mindestens zehn Kilometern • Verbringen der Schweine nur mit Genehmigung • Reinigung und Desinfektion von Ställen, Gegenständen u. a.

4.3.6 Aujeszky'sche Krankheit

Bei der Aujeszky'schen Krankheit sind Impfungen und Heilungsversuche grundsätzlich untersagt (§ 3 Absatz 1 AujeszkyKrV). Die zuständige Behörde kann vorbehaltlich des Absatzes 4 Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche genehmigen, sofern dies den Belangen der Seuchenbekämpfung nicht entgegensteht (§ 3 Absatz 2 Nr. 1-4 AujeszkyKrV). Impfungen können auch angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 3 Absatz 3 AujeszkyKrV). Zur Impfung dürfen ausschließlich Impfstoffe aus inaktivierten oder attenuierten Erregern verwendend werden (§ 3 Absatz 4 AujeszkyKrV). Weiterhin kann die zuständige Behörde, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung notwendig ist, für Schweine eines bestimmten Bestandes oder Gebietes amtstierärztliche Un-

tersuchungen einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen (§ 3 Absatz 5 Aujeszk-KrV).

Gilt ein Gebiet des Inlandes als frei von der Aujeszkyschen Krankheit, dürfen in dieses Gebiet nur Schweine verbracht werden, welche von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus welcher sich ergibt, dass die Tiere dem Rechtsakt auf Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG genügen (§ 4 Absatz 2 AujeszkKrV).

Bei **Verdacht** auf den Ausbruch der Aujeszkyschen Krankheit bei Schweinen muss der Besitzer vor der amtlichen Feststellung bereits Hinweisschilder aufstellen. Alle Schweine sind in ihren Ställen oder an sonstigen Standorten abzusondern. Zudem dürfen diese nur von nach § 5 Nr. 3 befugten Personen betreten werden. Schweine dürfen in den Standort weder verbracht, noch von dort entfernt werden. Auch verendete oder getötete Schweine sowie abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten sind so aufzubewahren, dass sie nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen. Von Schweinen stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Futter, Einstreu, Dung und flüssige Stallabgänge und sonstige Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Gehöft entfernt werden (§ 5 Nr. 1 – 7 AujeszkKrV).

Bei der **amtlichen Feststellung** der Aujeszkyschen Krankheit oder dem Seuchenverdacht, muss die zuständige Behörde den Ausbruch der Seuche öffentlich bekannt machen (§ 5a AujeszkKrV). Falls noch nicht geschehen, sind entsprechende Schilder zur Kenntlichmachung anzubringen. Der Besitzer muss die Schweine absondern und darf diese nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in oder aus dem Gehöft verbringen. Auch verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung entfernt werden. Abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen, sofern sie nicht für Untersuchungen benötigt werden. Im Gehöft und den Ställen sind wiederholt Entwesungen durchzuführen. Futter, Einstreu und andere Träger des Seuchenerregers sind nur zur Unschädlichmachung und nach Anweisung des Amtstierarztes zu entfernen. Alle Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge u. ä., die mit verdächtigen oder erkrankten Schweinen in Kontakt waren, müssen gereinigt und desinfiziert werden (§ 6 Satz 1 Nr. 1 – 13 AujeszkKrV).

Ist die Aujesksche Krankheit in einem Gehöft oder sonstigem Standort amtlich festgestellt, ordnet die zuständige Behörde zudem die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenerkrankten und seuchenverdächtigen Schweine an. Sie kann weiterhin die Tötung der übrigen Schweine anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 7 Satz 1 – 2 AujeszkKrV). Bei dem Ausbruch der Krankheit kann die zuständige Behörde einen bestimmten Umkreis um den betroffenen Standort zum Sperrbezirk erklären und

dort amtstierärztliche Untersuchungen und die Entnahme von Blutproben durchführen sowie das Verbringen von Schweinen innerhalb und nach außen nur noch mit Genehmigung erlauben (§ 10 Satz 1 – 2 AujeszkKrV).

Bei amtlicher Feststellung sind zudem epizootologische Nachforschungen durchzuführen und seuchenverdächtige Standorte sind für die Dauer von drei Wochen unter Beobachtung zu stellen (§ 11 Satz 1 AujeszkKrV). Nach der Entfernung der seuchenerkrankten und – verdächtigen Schweine sind unverzüglich nach Anweisung des Amtstierarztes alle Ställe, Gegenstände u. a. zu reinigen, zu desinfizieren und zu entwesen (§ 12 Absatz 1 Satz Nr. 1 - 2 AujeszkKrV).

Tabelle 6: Bekämpfungsmaßnahmen bei der Aujeszkyschen Krankheit

	Maßnahmen
Aujeszkysche Krankheit	<p><u>Grundsätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Impfungen (mit Ausnahmen) und Heilungsversuchen • Anordnung von Impfungen möglich • Amtstierärztliche Untersuchung und Entnahme von Blutproben <p><u>Verdacht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntlichmachung durch Schilder • Absonderung der Schweine • Schweine dürfen nicht in oder aus dem Betrieb verbracht werden • Verendete oder getötete Schweine sowie von Schweinen stammende Teile u. a. dürfen nicht verbracht werden • Verendete u. a. Teile von Schweinen dürfen nicht mit Tieren und Menschen in Berührung kommen <p><u>Amtliche Feststellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung • Absonderung der Schweine • Schweine dürfen nur mit amtlicher Genehmigung in oder aus dem Betrieb verbracht werden • Tötung und unschädliche Beseitigung erkrankter, verdächtiger und ggf. anderer Schweine • Einrichtung eines Sperrbezirkes • Behördliche Beobachtung oder ggf. Tötung von Schweinen bei Ansteckungsverdacht • Reinigung und Desinfektion von Ställen u. a. nach Entfernung von erkrankten oder verdächtigen Schweinen

4.4 Aktuelle Lage

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die aktuelle Lage in Deutschland und der EU der in Kapitel 4 aufgeführten Tierseuchen gegeben.

4.4.1 Klassische Schweinepest

Die Klassische Schweinepest (KSP) wurde in Deutschland zuletzt in Rheinland-Pfalz in 2004 bei Wildschweinen festgestellt (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016). In Europa wurde die KSP zuletzt in Lettland in 2014 bei Hausschweinen und im gleichen Gebiet in 2015 bei Wildschweinen festgestellt (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016).

4.4.2 Afrikanische Schweinepest

In Deutschland gab es bisher keinen dokumentierten Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (Friedrich-Loeffler-Institut, 2013). Allerdings ist die ASP aufgrund der Entwicklung in den östlichen Nachbarländern der EU und der damit veränderten Bedrohungslage in die Ausschlussdiagnostik (entsprechend der Schweinehaltungs-Hygiene VO) aufgenommen worden (Dr. Homeier-Bachmann, Beidler, & Neumann, 2016, S. 36).

In den betroffenen Regionen in Osteuropa, siehe Abbildung 3, breitet sich die ASP in den Wildschweinbeständen immer weiter aus und auch Hausschweine werden immer wieder infiziert (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016). Bisher sind in Europa Estland, Lettland, Litauen und Polen betroffen (siehe Abbildung 3). Außerdem kommt die Afrikanische Schweinepest auch auf der italienischen Insel Sardinien vor. Weiterhin sind zahlreiche nicht EU-Länder betroffen, welche jedoch an die EU grenzen. Darunter Weißrussland, die Russische Föderation und die Ukraine. Vom 01.01.2016 bis zum 16.08.2016 gab es in der EU insgesamt 48 Nachweise der ASP bei Hausschweinen. Der größte Anteil mit 18 Nachweisen entfällt dabei allein auf Sardinien. Bei Wildschweinen waren es in der EU 1.452 Nachweise im selben Zeitraum. Hier hat Sardinien nur einen Anteil von 37 Nachweisen (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016).

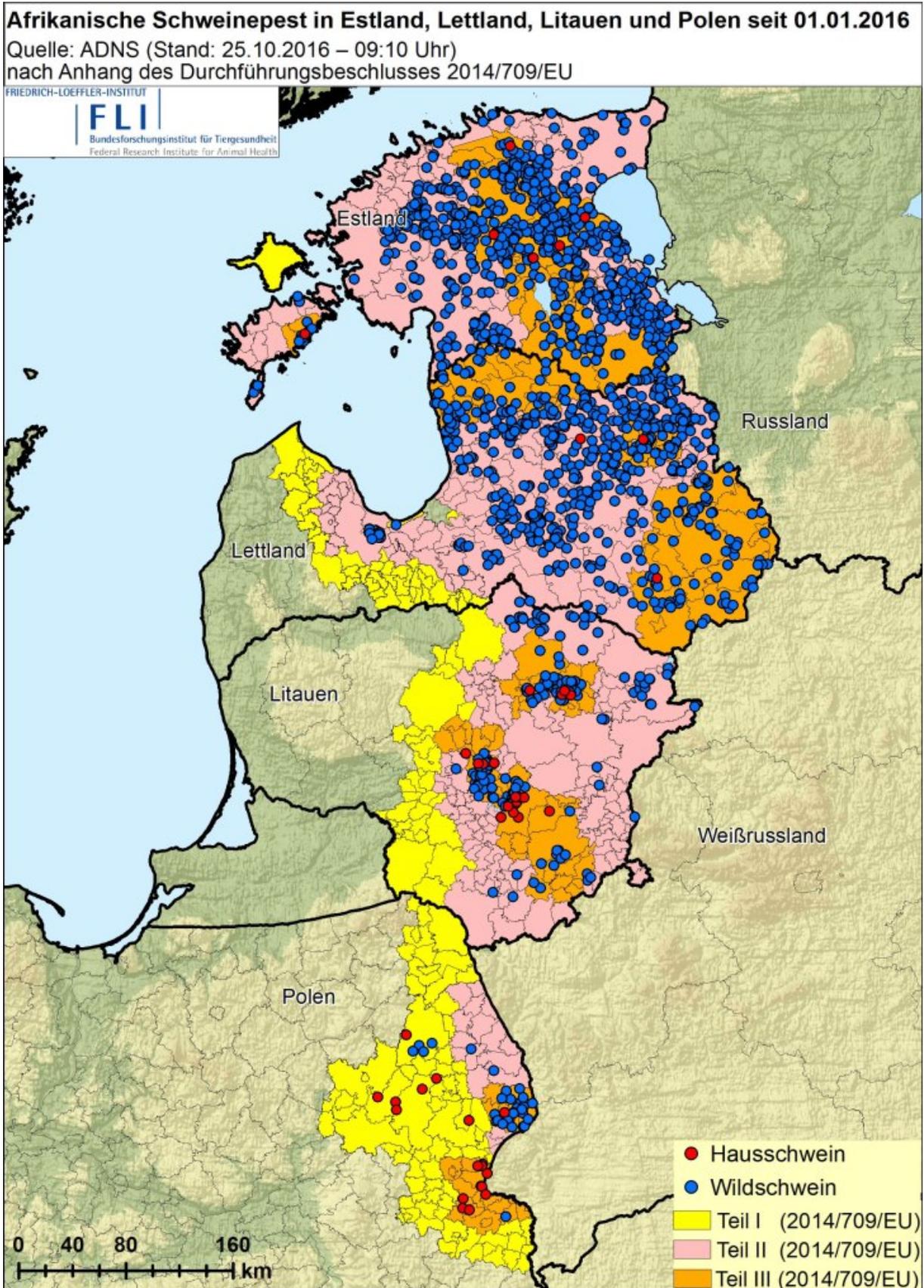


Abbildung 3: ASP betroffene Gebiete in Europa (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016)

4.4.3 Geflügelpest

Die Aviäre Influenza ist in Deutschland in Niedersachsen und Baden-Württemberg im Oktober 2016 aufgetreten (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016). Die hochpathogene Form war in Deutschland zuletzt im Juli 2015 im Emsland gemeldet worden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016). Europaweit kam es im Juli 2016 in Frankreich zu einem Ausbruch der hochpathogenen Form der Aviären Influenza. In den Monaten Dezember 2015 bis Februar 2016 kam es dort bereits zuvor zu einem unerwartet hohem Ausmaß an Ausbrüchen (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016).

Aktuell ist die hochpathogene Form (H5N8) am 26. Oktober 2016 wieder erstmalig in Ungarn bestätigt worden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016). Seither wurden weitere Ausbrüche in Polen, der Schweiz, Österreich, Kroatien, Dänemark, den Niederlanden und seit dem 08. November auch in Deutschland verzeichnet. Bis zum 18.11.2016 wurden über 200 Fälle bei Wildvögeln und fünf Fälle bei Hausgeflügel in Deutschland festgestellt. Die Lokalisation der Ausbrüche sind der Abbildung 4 zu entnehmen. Das Eintragsrisiko in Nutztierbestände in Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut aktuell als hoch eingestuft (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016).

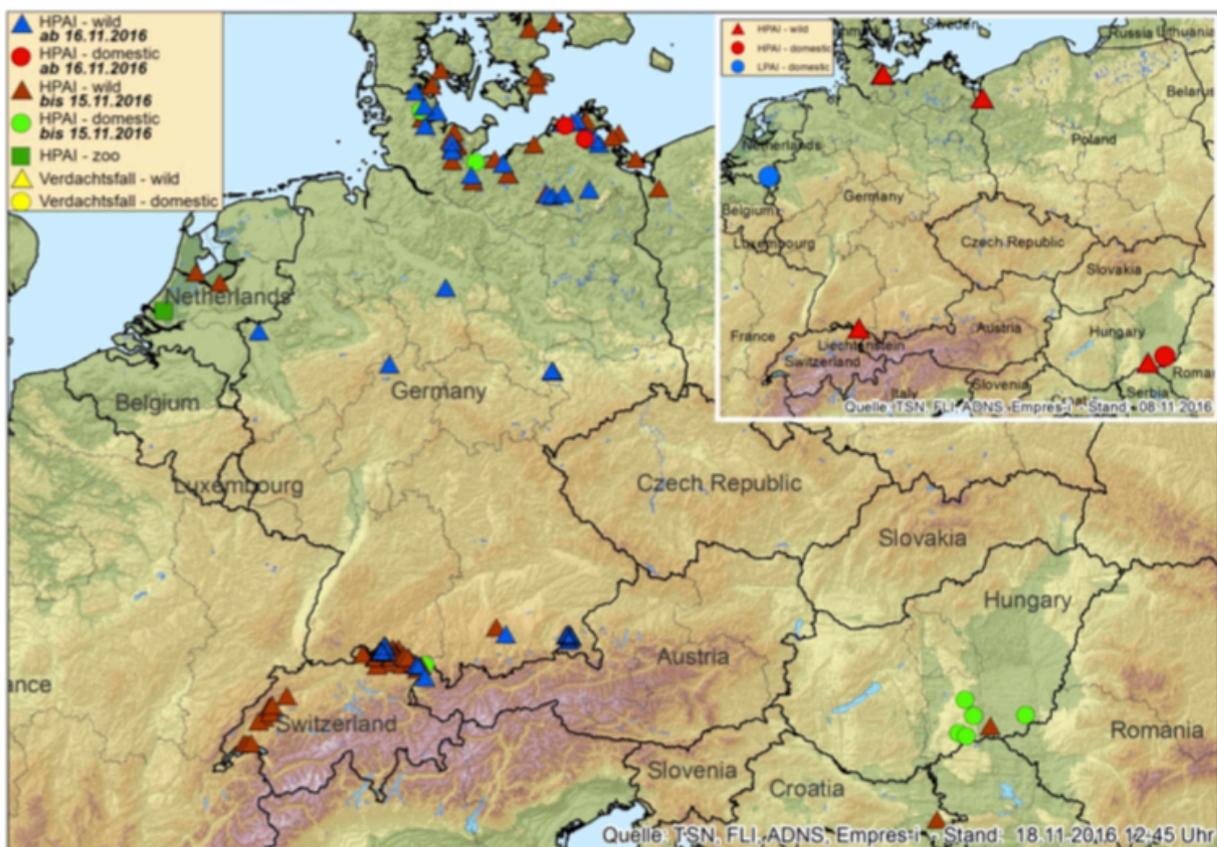


Abbildung 4: Ausbrüche HPAI H5N8 in Oktober/November 2016 (Friedrich-Loeffler-Institut, 2016)

4.4.4 Maul- und Klauenseuche

In Deutschland trat die Maul- und Klauenseuche mit vier Meldungen zuletzt im Jahr 1988 auf (Friedrich-Loeffler-Institut, 2013). In den letzten Monaten wurden Ausbrüche in Russland, Korea, der Mongolei und einigen Afrikanischen Staaten gemeldet. Aufgrund von Handels- und Reisekontakten muss stets mit einer Einschleppung dieser Krankheit gerechnet werden (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016). In Drittländern kommt es immer wieder zu Ausbrüchen, beispielsweise in 2011 und 2012 in Bulgarien und in 2015 in Israel. In der Türkei gilt die MKS sogar als endemisch (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016).

4.4.5 Newcastle-Krankheit

Der letzte Ausbruch der Newcastle-Krankheit wurde in Deutschland 2013 in Hessen festgestellt. Insgesamt sind aber in Deutschland seit 1996 nur noch Einzelfälle aufgetreten (Friedrich-Loeffler-Institut, 2013).

4.4.6 Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit ist zuletzt in den Jahren 2006 bis 2009 in Deutschland aufgetreten. Seit 2010 gab es keine weiteren Ausbrüche (Friedrich-Loeffler-Institut, 2013). In Südeuropa ist es seit 2014 wieder zu zahlreichen Ausbrüchen gekommen (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016). Im Sommer 2015 kam es zu weiteren Neuausbrüchen in Rumänien, Montenegro, Kroatien und Ungarn sowie im November 2015 in Österreich und Slowenien. Auch in 2016 kam es in Österreich und Slowenien zu Ausbrüchen sowie in Italien (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016). Auch in Frankreich kam es ab September 2015 erstmals seit 2010 wieder zu Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit (Friedrich-Loeffler-Institut, 2015).

4.4.7 Vesikuläre Schweinekrankheit

Der letzte Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit erfolgte in Deutschland im Jahre 1985. Insgesamt sind seit 1950 nur drei Ausbrüche verzeichnet (Friedrich-Loeffler-Institut, 2013).

4.4.8 Aujeszkyische Krankheit

Zuletzt sind in Deutschland in 2015 drei Fälle der Aujeszkyischen Krankheit bei Hunden festgestellt worden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2015). Ab 2000 traten in Deutschland nur noch Einzelfälle auf. Ein Peak war zwischen den Jahren 1982 und 1988 zu verzeichnen, als jedes Jahr über 1.000 neue Ausbrüche verzeichnet wurden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2013). Seit

Jahr über 1.000 neue Ausbrüche verzeichnet wurden (Friedrich-Loeffler-Institut, 2013). Seit 2003 gilt Deutschland als frei von der Aujeszky'schen Krankheit (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016). Durch strikte Bekämpfungsmaßnahmen konnte das Auftreten der Krankheit bei Hausschweinen vollständig getilgt werden, jedoch treten wieder Fälle bei Wildschweinen auf. Im Dezember 2011 wurden die ersten seropositiven Befunde bei Wildschweinen in Niedersachsen festgestellt (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2016). Auch in Bayern wurde im Jahr 2012 ein Fall bestätigt (Friedrich-Loeffler-Institut, 2013).

5 Tierseuchenbekämpfungshandbuch Hamburg

Vermerk: Das folgende Kapitel basiert zum Teil auf der „Dienstanweisung für den Katastrophendienststab der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ der Fachabteilung Versorgungsplanung in Hamburg und vorhanden Unterlagen des Bereiches V13 der Abteilung V1. Der Aufbau und der Inhalt sind zum Teil an diese Dienstanweisung angelehnt, wurden aber individuell angepasst, weiterentwickelt oder vollständig selbst verfasst. Dies hat den Zweck einer einheitlichen Vorgehensweise der BGV Hamburg im Falle von Krisen und Katastrophen. Weiterhin baut das Tierseuchenbekämpfungshandbuch auf dem nationalen Tierseuchenbekämpfungshandbuch auf, welches in TSN hinterlegt ist.

Grundlage für das Tierseuchenbekämpfungshandbuch ist das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Bund und Länder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit dazu verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche unverzüglich Tierseuchenbekämpfungszentren einsatzbereit sind (§ 30 Absatz 2 Satz 1 TierGesG).

5.1 Zusammenhang mit dem nationalen Tierseuchenbekämpfungshandbuch

Die Organisationsstrukturen sind im nationalen Tierseuchenbekämpfungshandbuch festgelegt. Dieses ist über die Zentrale Tierseuchendatenbank (TSN – TierSeuchenNachrichten) einsehbar. Unterteilt ist es, wie in Abbildung 5 zu sehen, in einen allgemeinen, einen fachlichen und einen speziellen Teil. Hinzu kommt die Bund-Länder Task Force. Diese wurde auf Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung vom 28. Juli 2003 zur Gewährleistung eines intensiveren Zusammenwirkens von Bund und Ländern eingerichtet. Jedes der Länder entwickelt auf Grundlage des nationalen Tierseuchenbekämpfungshandbuches ein eigenes, individuell angepasstes Handbuch zur Ergänzung und Spezifizierung für das eigene Bundesland.

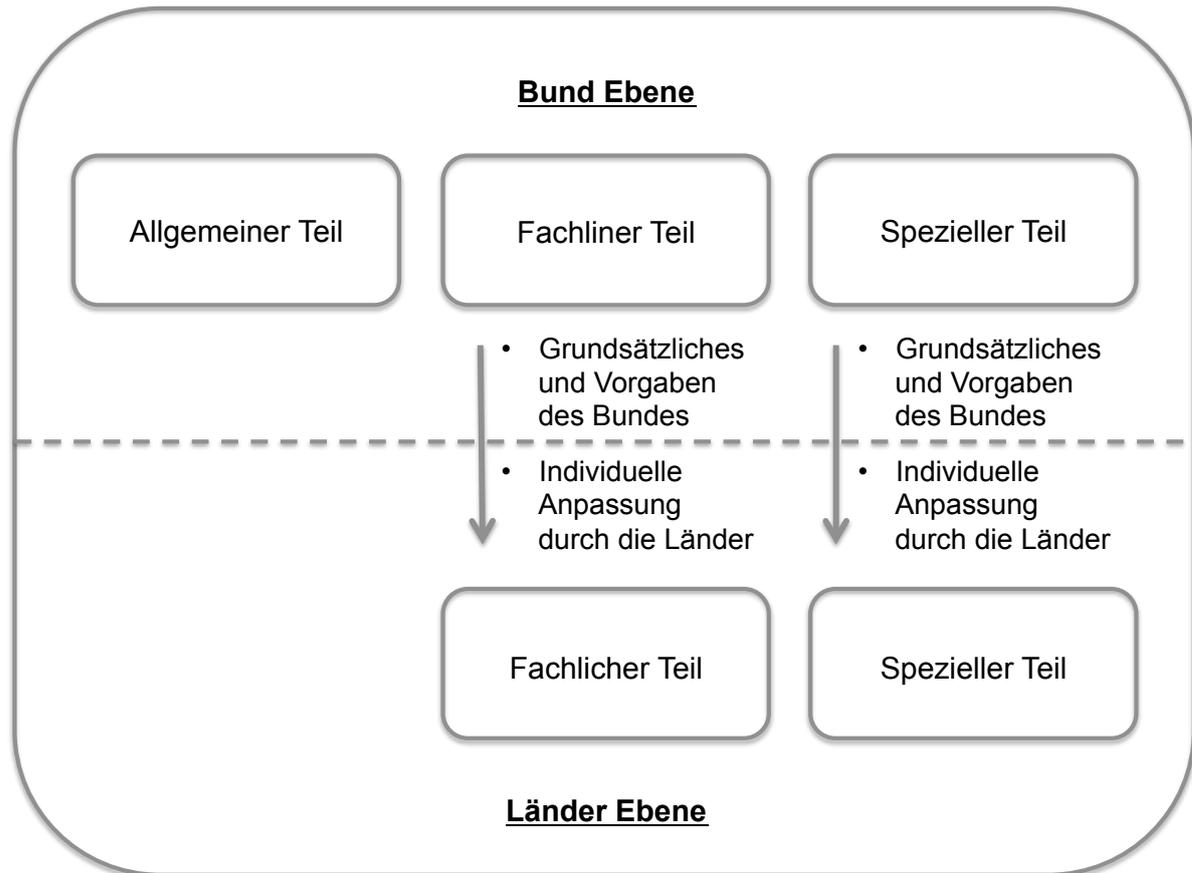


Abbildung 5: Schematische Darstellung des Aufbaus des Tierseuchenbekämpfungshandbuches

Der **allgemeine Teil** des nationalen Tierseuchenbekämpfungshandbuches befasst sich mit der Organisation des Bundes sowie grob auch mit der Organisation der Länder und der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Auf Ebene des Bundes ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für den Bereich Tiergesundheit zuständig.

Hier geht es vor allem um die Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Tiergesundheit und zur Erzeugung sicherer Lebensmittel, um wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaftsbetriebe und um einen ökologisch und sozial intakten ländlichen Raum. Das BMEL ist zuständig für die Erarbeitung von Gesetzesinitiativen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in diesen Bereichen sowie dem Erlass von Rechtsverordnungen (Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, Arbeitsstab der Länder, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2016).

Der **fachliche Teil** des Handbuches befasst sich mit allgemeinen Themen, die bei allen Seuchenarten und Krankheiten gleich sind (Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, Arbeitsstab der Länder, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2016). Hier werden u. a. die grundsätzlichen Tätigkeiten des Krisenzentrums, die notwendige EDV und Grund-

sätzliches zum Probentransport beschrieben. Weiterhin findet sich im fachlichen Teil auf Bund Ebene eine länderübergreifende Verfahrensanweisung zur Tierseuchenbekämpfung.

Der **spezielle Teil** bezieht auf spezielle Themen für einzelne Tierseuchen, wie z. B. die Maul- und Klauenseuche. Dieser Teil wird im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter behandelt.

Im Weiteren soll auf den für Hamburg geltenden fachlichen Teil eingegangen werden, insbesondere auf die Organisationsstruktur, die Funktionen und Abläufe, welche bei Einberufung des Landeskrisenzentrum notwendig sind sowie die Technik und Räumlichkeiten

5.2 Organisationsstrukturen der Tierseuchenbekämpfung in Hamburg

Aufbauend auf den Grundlagen, welche im fachlichen Teil des Tierseuchenbekämpfungshandbuches auf Bund Ebene beschrieben sind, wird im folgenden die Organisationsstruktur der Tierseuchenbekämpfung in Hamburg dargestellt (siehe auch Abbildung 6). Die oberste Ebene stellt hierbei der Krisenstab der BGV dar. Dieser ist politisch verantwortlich und überbehördlich tätig. Er ist dem Landeskrisenzentrum weisungsbefugt und auf zügige und korrekte Informationen aus diesem angewiesen. Im Rahmen dieser Arbeit wird der Krisenstab allerdings nicht genauer betrachtet.

Das Landeskrisenzentrum (LZ) der BGV ist die Schnittstelle für alle Bund-Länder-Institutionen und steht bei Bedarf in Austausch mit Krisenzentren anderer Bundesländer. Es ist dem Bekämpfungszentrum (BZ) der Bezirksämter weisungsbefugt und ebenfalls auf zügige sowie korrekte Informationen aus diesem angewiesen.

Das Krisenzentrum soll analog zu den regionalen Krisenzentren auf Bezirksebene ausgestattet und organisiert werden (Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, 2006). Das Ziel ist die schnellstmögliche Überwindung der Krise durch Einbeziehung aller Möglichkeiten und Ressourcen des Landes zur Tilgung der Seuchenherde sowie der Verhinderung einer Verschleppung (Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, 2006). Wie in der Abbildung 6 zu erkennen, ist das Landeskrisenzentrum, analog zum Bekämpfungszentrum, in vier Bereiche unterteilt. Diese sind die Leitung, die Lage, der Einsatz und der innere Dienst.

Das Bekämpfungszentrum nimmt alle Fachaufgaben und Entscheidungen bezüglich der Tierseuche wahr. Es stellt zudem den lokalen Bekämpfungsdienst vor Ort. Da es sich bei Hamburg um einen Stadtstaat und eine kreisfreie Stadt handelt, weichen die Strukturen von denen anderer Bundesländer zum Teil ab.

Im nationalen Tierseuchenbekämpfungshandbuch stellt das Krisenzentrum auf Bezirksebene die Mittelinstanz dar, welche die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Kreisen koordiniert und durchsetzt. Eine Kreisebene ist in Hamburg nicht vorhanden. Das Bekämpfungszentrum nimmt daher sowohl Aufgaben auf regionaler, wie auch lokaler Ebene wahr. Zudem schließen sich die einzelnen Bezirksamter u. a. wegen ansonsten fehlender Personalressourcen im Falle einer Tierseuchenkrise zu einem gemeinsamen Bekämpfungszentrum zusammen, auch dann, wenn die Tierseuche nur einen einzelnen Bezirk betrifft.

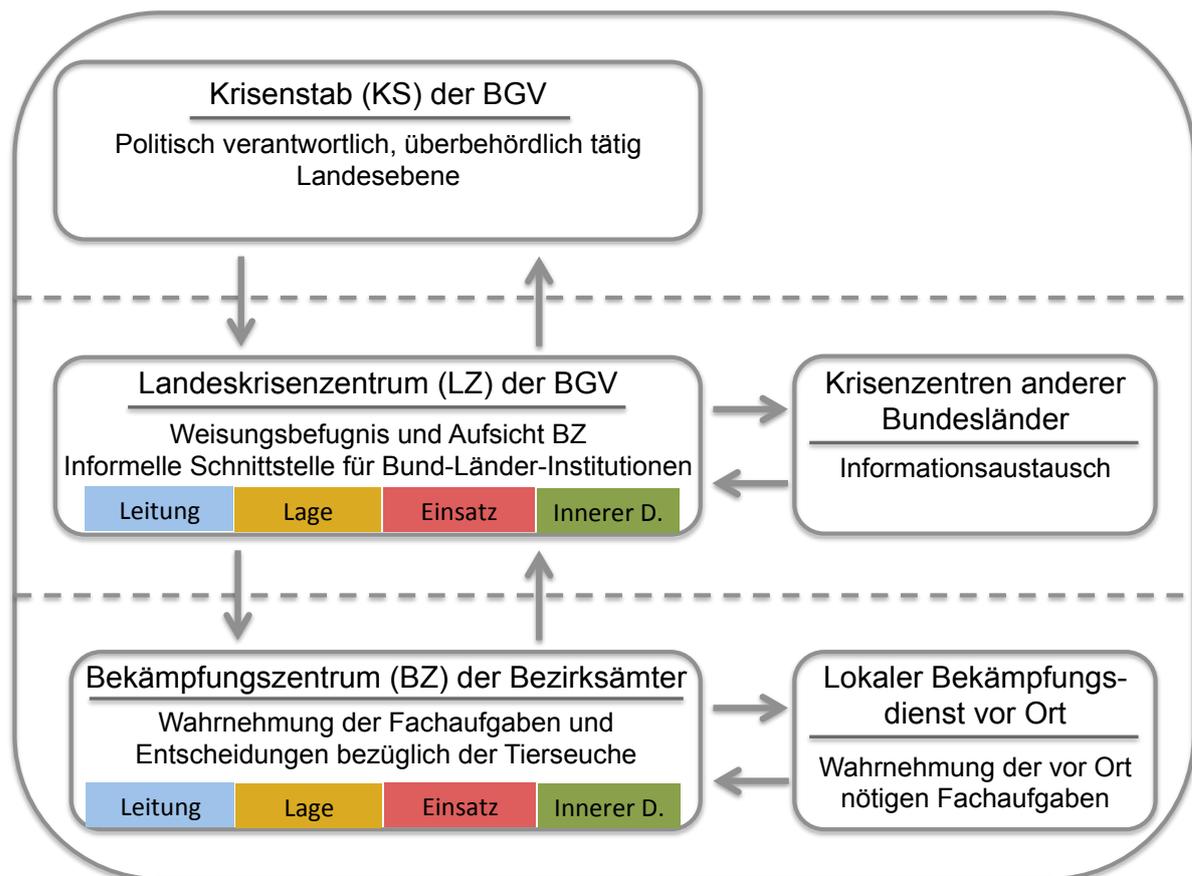


Abbildung 6: Schematische Darstellung der Organisationsstrukturen

5.3 Landeskrisiszentrum – Funktionsbeschreibungen

Das Landeskrisiszentrum (LZ) hat die Weisungsbefugnis und Aufsicht über das Bekämpfungszentrum (BZ) der Bezirke. Es ist die Schnittstelle für alle Bund-Länder-Institutionen und den Krisenstab (KS) im Falle einer Tierseuchenkrise. Der Aufbau und die Aufgabenverteilung des Landeskrisiszentrums in Hamburg sind in der folgenden Abbildung 7 dargestellt.

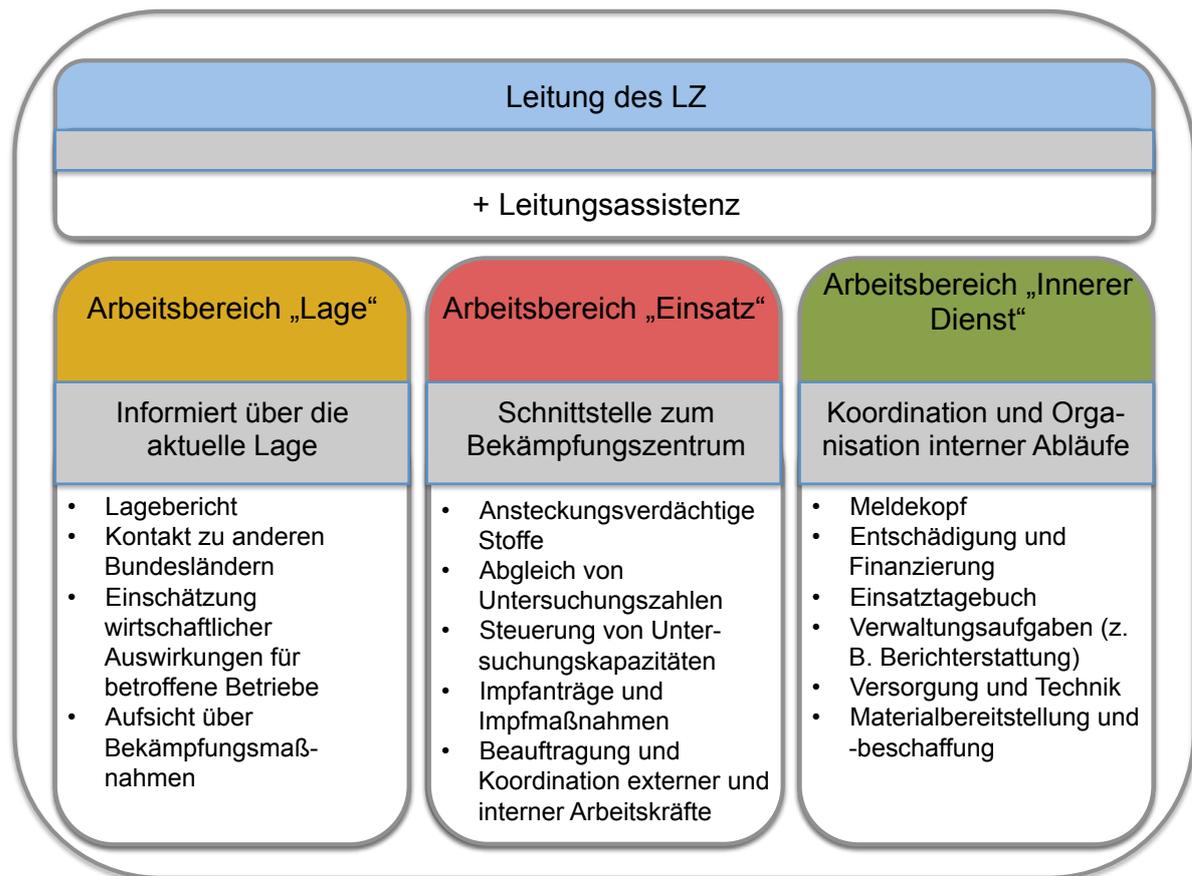


Abbildung 7: Schematische Darstellung des Landeskrisenzentrums

5.3.1 Leitung Landeskrisenzentrum / Leitungsassistenten

Die Leitung stellt die Alarmierung und Einsatzfähigkeit des LZ sicher. Sie ist verantwortlich für die Koordinierung der Arbeitsabläufe und stellt die Umsetzung von Entscheidungen und Erledigung von Arbeitsaufträgen aus dem Krisenstab sicher. Sie ist geleitet über den Meldekopf der primäre Ansprechpartner nach außen. Bei diesen Aufgaben wird die Leitung durch die Leitungsassistenten unterstützt.

5.3.2 Arbeitsbereich „LAGE“

Der Arbeitsbereich „Lage“ kann zu jeder Zeit über die aktuelle Situation der Tierseuchenkrise informieren. Hilfsmittel sind hier u. a. das System TierSeuchenNachrichten (TSN). Folgende Aufgaben zählen zum Bereich „Lage“:

Lagebericht / Lagedarstellung

Die Lagedarstellung ist für den Krisenstab (KS) die Grundlage zur Entwicklung von Lösungsstrategien. Der Lagebericht des Bekämpfungszentrums (BZ) wird geprüft und so zusammengefügt und dargestellt, dass die Stabsleitung auf dieser Grundlage Entscheidungen treffen,

weitere Aufträge und Planungen veranlassen und zu fundierten Beobachtungen kommen kann. Der Lagebericht wird stets aus TSN generiert.

Die Lagedarstellung kann, je nach Erfordernis, auf unterschiedliche Weise, z. B. auf Karten, erfolgen. Die aktuelle Lagedarstellung ist in regelmäßigen Abständen in geeigneter Weise zu dokumentieren, um die Lageentwicklung festzuhalten.

Lageeinweisung

Die Lageeinweisung dient der raschen Weitergabe von wichtigen Informationen. Die vorhandenen Informationen werden nicht beurteilt und bewertet, sondern lediglich übermittelt. Die Lageeinweisung erfolgt gegenüber der Leitung des LZ, den Fachberatern sowie dem eigenen Arbeitsbereich bei Übergabe (Schichtwechsel).

Lagevortrag

Der Lagevortrag erfolgt mündlich. Er soll eine Beurteilung der Gesamtlage ermöglichen und die Grundlage für die Abstimmung der zu treffenden Entscheidungen sein. Daher kann er auch als Beitrag bei Lagebesprechungen und / oder Lagebeurteilungen von den Entscheidungsträgern gehalten werden. In einem Lagevortrag wird stets die allgemeine Lage beschrieben, die eingesetzten Ressourcen benannt, die getroffenen Maßnahmen erläutert und alle dargestellten Informationen zu einem Fazit zusammengefasst und ggf. mit Vorschlägen abgeschlossen. Von den Lagevorträgen wird dem Einsatztagebuch eine kurze schriftliche Darstellung zur Dokumentation übergeben.

Kontakt zu anderen betroffenen Bundesländern

Es findet eine umgehende Übermittlung aller bekannt gewordenen epidemiologischen Kontakte **an** andere Bundesländer und Weitergabe entsprechender Meldungen **aus** anderen Bundesländern an das BZ statt. Weiterhin werden andere betroffenen Bundesländer über Restriktionsgebiete informiert.

Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen betroffener Betriebe

Die wirtschaftlichen Auswirkungen bei betroffenen Betrieben werden abgeschätzt. Dies ist unter anderem wichtig für den Ausgleich von Schäden, welche durch die Tierseuche entstanden sind.

Aufsicht über Bekämpfungsmaßnahmen

Die geplanten und durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen müssen überwacht sowie dokumentiert werden. Hierzu muss unter anderem festgehalten werden, welche Maßnahmen wann und wo durchgeführt wurden.

5.3.3 Arbeitsbereich „EINSATZ“

Der Arbeitsbereich „Einsatz“ ist die Schnittstelle zum Bekämpfungszentrum (BZ) für u. a. die Bereiche der Untersuchung, Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren, die unschädliche Beseitigung von ansteckungsverdächtigen Stoffen sowie die Anordnung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Zu den Aufgaben zählen:

Ansteckungsverdächtige Stoffe

Bei Produkten wie Milch, Fleisch, Eiern, tierische Nebenprodukten und anderen ansteckungsverdächtigen Stoffen, muss die Verwertung und unschädliche Beseitigung dieser geklärt und abgewickelt werden.

Untersuchungszahlen und -kapazitäten

Die von den Untersuchungseinrichtungen gemeldeten Untersuchungszahlen müssen mit den vom Bekämpfungszentrum gestellten Anforderungen bzw. den gesetzlichen Anforderungen abgeglichen werden. Weiterhin müssen die vorhandenen Untersuchungskapazitäten für serologische und virologische Untersuchungen gesteuert werden, damit sämtliche Kapazitäten möglichst effizient genutzt werden können.

Impfanträge und Impfmaßnahmen

Sollten Impfungen wie z. B. Notimpfungen durchgeführt werden, müssen diese geplant und vorbereitet werden. Alle notwendigen Impfanträge müssen rechtzeitig gestellt werden.

Beauftragung, Koordination der externen und internen Arbeitskräfte

Alle externen sowie internen Arbeitskräfte müssen koordiniert und ggf. beauftragt werden. Als externe Arbeitskraft ist hier die Firma Vetcon zu nennen, welche sich um die Tötung und unschädliche Beseitigung der betroffenen Tiere kümmert. Der Bereich „Einsatz“ stellt hierbei die Schnittstelle zwischen Betrieb, Vetcon und der Behörde dar.

5.3.4 Arbeitsbereich „INNERER DIENST“

Der Arbeitsbereich „Innerer Dienst“ ist für die Koordinierung und Organisation diverser Abläufe verantwortlich. Hier sind die zentralen Aufgaben der Stabsarbeit, wie der Meldekopf und das Einsatztagebuch angesiedelt. Der „Innere Dienst“ ist die zentrale Schnittstelle zu allen anderen Arbeitsbereichen des Landeskrisenzentrums (LZ) und zum Bekämpfungszentrum (BZ).

Meldekopf

Der Meldekopf (in Kapitel 3.4 auch „Sichter“ genannt) ist die zentrale und ausschließliche Ansprechstelle des Landeskrisenzentrums, für alle Kontakte von außen und insbesondere auch die „Auftragsannahme“ des LZ. Das heißt, dass alle Ein- und Ausgänge, wie Anfragen oder Arbeitsaufträge, für die bessere Dokumentation und Übersicht über den Meldekopf laufen müssen. Alle eingehenden Meldungen und Informationen werden vollständig erfasst und (falls erforderlich) nach entsprechender Ergänzung und / oder Aufbereitung schnellstmöglich der Leitung des LZ, dem Einsatztagebuch und der „Lage“ zur Verfügung gestellt. Jegliche Kommunikation, die dokumentiert oder verteilt werden muss, sollte daher immer über den Meldekopf laufen.

Eingänge

Informationen, Aufträge und Meldungen können den Stab mündlich, telefonisch oder schriftlich als Email oder Fax erreichen. Sie werden grundsätzlich vom Meldekopf des LZ entgegengenommen. Daneben ist jeder Mitarbeiter des LZ verpflichtet, Meldungen entgegen zu nehmen und an den Meldekopf zu übergeben.

Es gilt immer das Prinzip der Schriftlichkeit. Der Verlauf der eingehenden Informationen ist in Abbildung 8 zu sehen. Alle mündlich oder telefonisch eingehenden Meldungen sind daher auf einem festgelegten Meldevordruck (Anhang A.1) festzuhalten. Dies erfolgt an der Stelle, welche die Information erhält. Dies bedeutet, wenn der Meldekopf die externe Information erhält, füllt er den entsprechenden Meldevordruck aus, erhält ein Mitarbeiter eines anderen Bereiches die externe Information, füllt dieser den Meldevordruck aus und übergibt ihn ggf. zusammen mit der ursprünglichen Information dem Meldekopf. Vom Meldekopf werden die Eingänge ausgewertet und an den entsprechend zuständigen Arbeitsbereich oder die Leitung des LZ weitergegeben.

Für die Weiterleitung aller Eingänge gibt es einen festgelegten Verteiler. Das Original geht stets an die Leitung des LZ und je eine Kopie an das Einsatztagebuch, die „Lage“ und an den entsprechenden Arbeitsbereich, den die Meldung betrifft. Bei der Weitergabe von Meldungen, Nachrichten, Informationen und sonstigen Eingängen gilt stets der Grundsatz, dass Schnelligkeit Vorrang gegenüber formalen Regelungen hat.

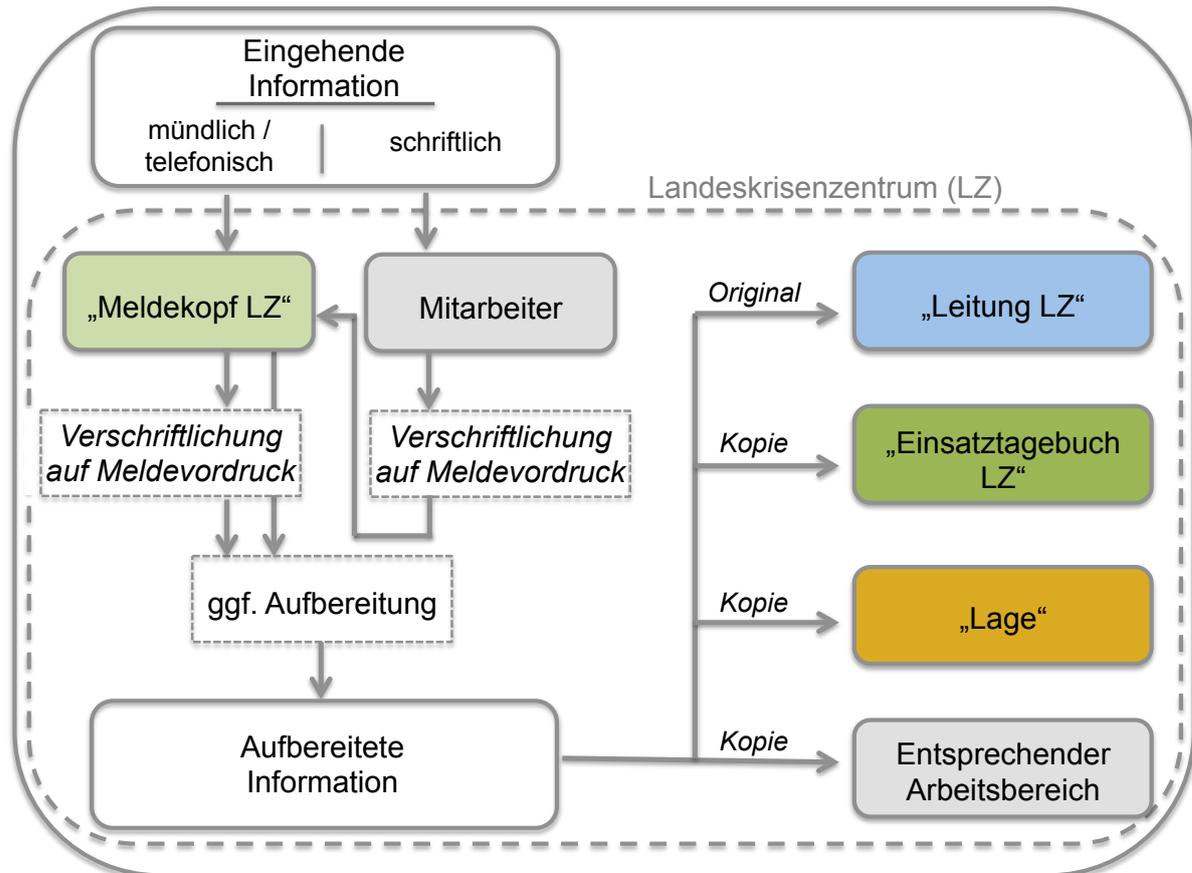


Abbildung 8: Schematische Darstellung des Verlaufes eingehender Informationen

Ausgänge

Alle schriftlich abzusetzenden Meldungen, Anfragen, Antworten, Aufträge etc. sind dem Meldekopf absendefertig mit dem Meldevordruck zuzuleiten. Der Verlauf ausgehender Informationen ist der Abbildung 9 zu entnehmen. Der Meldekopf leitet den Vorgang in Kopie an die Leitung des LZ sowie an das Einsatztagebuch und die „Lage“. Bei Bedarf hält der Meldekopf vor Absendung der Meldung Rücksprache mit der Leitung LZ. So wird sichergestellt, dass der Kommunikationsweg für Ein- und Ausgänge innerhalb des LZ gleich bleibt und die Leitung einen Überblick über alle Ausgänge hat. Damit ist gleichzeitig sichergestellt, dass die Leitung des LZ die Abarbeitung der Aufträge koordinieren und überwachen kann. Die Leitung kann diese Aufgabe auch auf eine Assistenz übertragen. Zusätzliche Empfänger sind individuell anzupassen, wenn dies vom Meldekopf als erforderlich angesehen wird.

Auf eine schnellstmögliche Übermittlung ist zu achten. Nach dem Versand wird das Original der Nachricht mit entsprechendem Versendungsvermerk (Ein- und Ausgangszeit) an das Einsatztagebuch weitergegeben, damit der Vorgang dokumentiert werden kann, wenn das Einsatztagebuch diese Information noch nicht erhalten hat.

Soweit im Einzelfall erforderlich sind die Ausgänge mit dem Dringlichkeitsvermerk „SOFORT“ zu versehen. Grundsätzlich werden ausgehende Meldungen von besonderer Bedeutung / Eilbedürftigkeit fernmündlich im Voraus an die Empfänger übermittelt. Dieses ist im Anschluss auf dem Vorgang zu vermerken.

Sollte an anderer Stelle Information nach außen kommuniziert werden, z. B. durch ein Telefonat der Leitung LZ, so ist im Anschluss ein Meldevordruck darüber auszufüllen und dem Meldekopf nachträglich zuzusenden, mit dem deutlichen Hinweis, dass es hierbei um einen nachträglich ausgefüllten Bogen handelt. Der Meldekopf behandelt den Bogen wie gewohnt, mit der Ausnahme, dass er keine Informationen nach außen gibt.

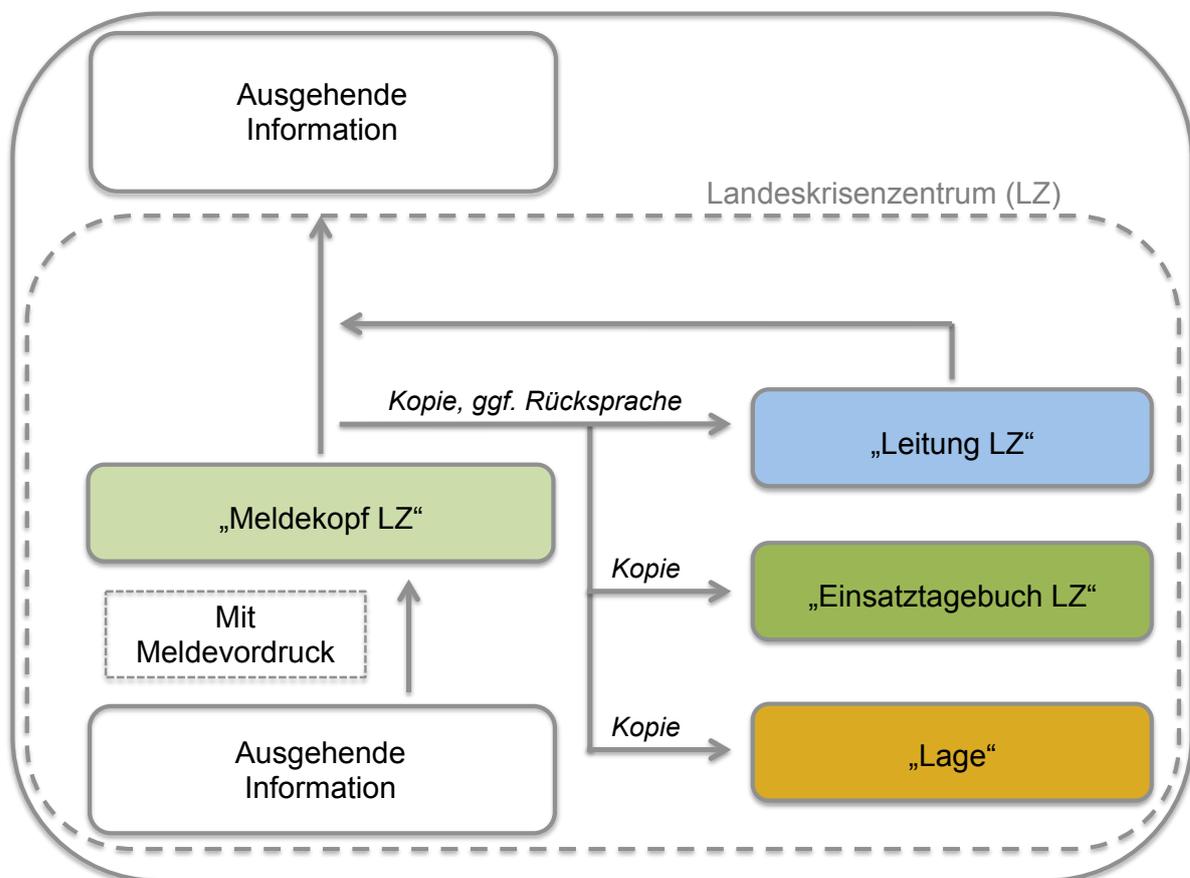


Abbildung 9: Schematische Darstellung des Verlaufes ausgehender Informationen

Entschädigung und Finanzierung

Der „Innere Dienst“ hat weiterhin die Aufgabe die Schätzung und Durchführung von Entschädigungen in Zusammenarbeit mit dem Bekämpfungszentrum sowie die Beantragung von Finanzhilfen für die Entschädigung sowie Beseitigungs- und Impfkosten zu organisieren und zu veranlassen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 können

Mitgliedstaaten Finanzhilfen für Maßnahmen gewährt werden, die als Reaktion auf ein bestätigtes Auftreten einer Tierseuche ergriffen werden. Die Artikel 6 – 8 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 regeln welche Maßnahmen und Kosten bei welchen Tierseuchen förderfähig sind. Der zugehörige Durchführungsbeschluss (EU) 2015/144 regelt u. a. die Beantragung und zu beachtende Fristen.

Bereits binnen 30 Tagen nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens einer Seuche muss eine elektronische Datei gemäß dem Muster in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/144 mit vorläufigen Angaben über die Kategorie der betreffenden Tiere und Erzeugnisse sowie deren Marktwert vorgelegt werden (siehe auch Art. 1 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/144).

Spätestens zwei Monate nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens einer Seuche muss der Kommission ein Antrag auf Finanzhilfe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 mittels einer elektronischen Datei gemäß dem Muster in Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/144 vorgelegt werden.

Da die Fristen relativ kurz sind, muss die Beantragung der Finanzhilfen zügig durchgeführt werden und kann nicht im Anschluss nach beendeter Bekämpfung der Tierseuche erfolgen.

Einsatztagebuch

Das Einsatztagebuch (ETB) dient ausschließlich der Dokumentation der Stabsarbeit. Im ETB sind alle wichtigen Informationen, Maßnahmen und Anordnungen in zeitlicher Reihenfolge festzuhalten. Das ETB ermöglicht dadurch einen chronologischen Überblick über die für die Stabsbereiche bedeutsame Lageentwicklung und die jeweils getroffenen Maßnahmen. Ferner dient es dem chronologischen Nachweis aller einsatzbezogenen Anordnungen, Informationen und Maßnahmen des Landeskrisenzentrums (LZ) der BGV.

Alle Mitglieder des LZ sind daher verpflichtet zum Zwecke der Dokumentation aller Ergebnisse, Entscheidungen, bedeutsamer Meldungen, Nachrichten und Informationen, soweit sie nicht bereits schriftlich eingegangen sind oder abgesandt wurden, grundsätzlich aufzuzeichnen. Dafür ist ein Meldevordruck zu verwenden. Der Meldekopf gibt stets von allen Vorgängen eine Kopie an das ETB. Die Leitung des LZ hat sicherzustellen, dass das ETB über alle bedeutsamen Ereignisse unterrichtet wird.

Die Eintragungen im ETB sind so zu formulieren, dass sie aus sich selbst heraus verständlich sind. Die Unterlagen sind nach Einsatzende zu archivieren.

Verwaltungsaufgaben

Für den Krisenstab müssen entsprechende Verwaltungsaufgaben übernommen werden. Zu diesen gehört das Teilnehmen an sämtlichen Besprechungen, die Berichterstattung und Protokollführung.

Versorgung und Technik

Sichergestellt werden soll der logistische, innere Dienstbetrieb des LZ. Hierzu zählt insbesondere die Versorgung der Stabsmitglieder mit allen erforderlichen Materialien sowie Verpflegung (sofern die Verpflegungslage durch den Leiter des Stabes angeordnet wurde) und falls nötig die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen technischen Infrastruktur.

Die Versorgung und Technik ist für alle Stabsmitglieder die Anlaufstelle bei Störungen der Infrastruktur des Gebäudes (z. B. Ausfall von Strom). Bei technischen Störungen (z. B. Ausfall von Geräten wie Fax) sind umgehende Maßnahmen zu veranlassen, damit die technische Einsatzfähigkeit und Ansprechbarkeit des Krisenstabes erhalten bleibt. Des Weiteren werden alle logistischen Angelegenheiten (z. B. Transport und Aufbau von Technik) unterstützt. Weitere Mitglieder oder fachliche Berater sind auf Weisung zu alarmieren. Weitere Aufgaben sind das Erledigen von notwendigen Botengängen und das Führen von Anwesenheitslisten. Die Anwesenheitsliste ist dabei so zu führen, dass der Personaleinsatz nach dem Einsatzfall ausgewertet und archiviert werden kann. Sofern sich abzeichnet, dass der Stab nicht funktionsfähig bzw. die Durchhaltbarkeit gefährdet ist, ist die Leitung LZ unverzüglich zu informieren. Die Anwesenheitslisten sind auch Grundlage des Stundennachweises der einzelnen Mitglieder. Für die Versorgung der Vor-Ort-Kräfte ist ein Zusammenwirken mit dem Bekämpfungszentrum sinnvoll.

Materialbereitstellung und –beschaffung

Die Materialbereitstellung und ggf. Veranlassung von Ergänzungsbeschaffung (z. B. Medikamente, Schutzausrüstung) ist in Zusammenarbeit mit dem BZ zu bewältigen.

5.4 Räumlichkeiten

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) Hamburg hat nur eingeschränkt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Räume müssen ausreichend groß sein und die technischen Voraussetzungen mitbringen. Zu diesen gehört unter anderem die Möglichkeit mobile Laptops aufzubauen und diese mit dem internen Netzwerk zu verbinden sowie das Vorhandensein von Telefon- und Faxanschlüssen.

Diese Bedingungen erfüllt nur der Raum 11.03 in den Räumlichkeiten der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg. Aus diesem Grund kann für das Landeskrisenzentrum und das Bekämpfungszentrum nicht jeweils ein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden. Da die Mitglieder des Landeskrisenzentrums sich aus der BGV zusammensetzen und hier eigene Büros über wenige Stockwerke verteilt vorhanden sind, verbleibt das Landeskrisenzentrum auch während einer Tierseuchenkrise in den eigenen Räumen. Der Raum 11.03 steht dem Bekämpfungszentrum zur Verfügung, da deren Mitglieder sich aus sämtlichen Bezirksämtern zusammensetzen und diese ansonsten keinen gemeinsamen Ort zur Verfügung haben. Außerdem ist so gewährleistet, dass sich das Landeskrisenzentrum und das Bekämpfungszentrum gemeinsam in einem Gebäude befinden, was einen schnelleren Austausch untereinander erleichtert.

Der Aufbau des Bekämpfungszentrums orientiert sich an dem Aufbau des Katastrophendienststabes der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg, u. a. da die gleiche Technik verwendet wird. Diese ist in Abbildung 10 dargestellt.

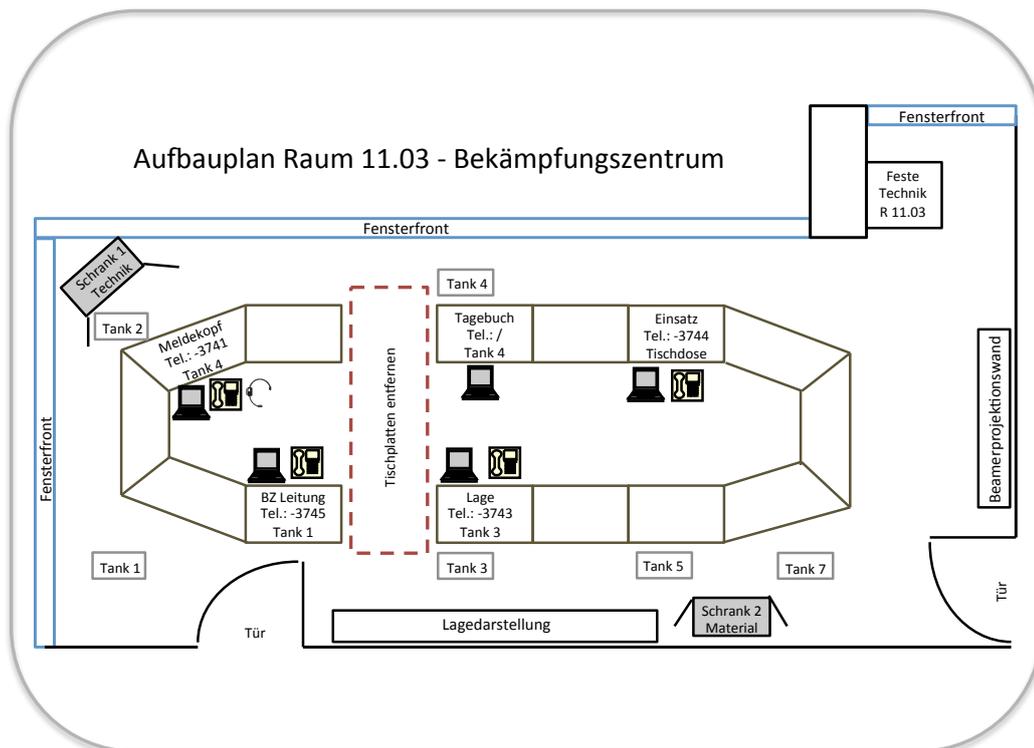


Abbildung 10: Aufbauplan Raum 11.03

5.5 Personalressourcen

Das Personal für das Landeskrisenzentrum und das Bekämpfungszentrum setzt sich aus unterschiedlichen Pools zusammen. Das Landeskrisenzentrum wird ausschließlich durch Mitarbeiter aus der Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (V1) der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg besetzt. Das Bekämpfungszentrum setzt sich zusammen aus Mitarbeitern der Bezirksämter Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek. Der Katastrophendienststab der Abteilung Versorgung (G14) der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg unterstützt im Krisenfall das Bekämpfungszentrum der Bezirksämter personell. Hintergrund ist, dass die Technik des Bekämpfungszentrums aus der Abteilung Versorgung (G14) der BGV entliehen wird und die Mitarbeiter dort laufend bezüglich der Technik geschult werden sowie, dass das Bekämpfungszentrum im Krisenfall einen höheren personellen Bedarf hat als das Landeskrisenzentrum. Für die Besetzung des Landeskrisenzentrums sind insgesamt 22 feste und weitere acht Reserve-Mitarbeiter eingeplant. Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Mitarbeiter der Abteilung V1 über die Notwendigkeit der Besetzung des Landeskrisenzentrums informiert und über die Tätigkeiten aufgeklärt (Anhang A.4). Bis zum Zeitpunkt der Übung am 13.09.2016 konnten 21 feste und zwei Reserveplätze durch Mitarbeiter der BGV besetzt werden. Die festgesetzte Personenanzahl wurde entsprechend dem Bedarf durch die in Kapitel 5.3 genannten Tätigkeiten geschätzt, wobei berücksichtigt ist, dass im Krisenfall ein 2-Schicht-Betrieb aufrecht erhalten werden soll, bei welchem aus den Bereichen Leitung, Lage und Einsatz immer mindestens zwei Personen anwesend sind. Der innere Dienst hat einen höheren Personalbedarf. Dies ist u. a. damit begründet, dass Positionen wie der Meldekopf, welche eine hohe Konzentrationsfähigkeit benötigen, voraussichtlich nicht acht Stunden ununterbrochen von einer Person bedient werden können und häufiger ein Wechsel erfolgen muss. Zudem fallen in den Bereich des inneren Dienstes weitere vielfältige Aufgaben, welche nicht durch eine Zwei-Mann-Besetzung zu bewältigen sind. Durch Abwesenheiten wegen Urlaubs- oder Krankheitszeiten, ist es ratsam eine Reservebesetzung zu benennen. Hierfür wurden für jeden Bereich zwei Personen angesetzt.

Tabelle 7: Schematische Besetzung des Landeskrisenzentrums

Leitung	Lage	Einsatz	Innerer Dienst
1. besetzt	1. besetzt	1. besetzt	1. besetzt
2. besetzt	2. besetzt	2. besetzt	2. besetzt
3. besetzt	3. besetzt	3. besetzt	3. besetzt
4. besetzt	4. n. n.	4. besetzt	4. besetzt
5. RESERVE, n. n.	5. RESERVE, n. n.	5. RESERVE, n. n.	5. besetzt
6. RESERVE, n. n.	6. RESERVE, n. n.	6. RESERVE, n. n.	6. besetzt
			7. besetzt
			8. besetzt
			9. besetzt
			10. besetzt
			11. RESERVE, besetzt
			12. RESERVE, besetzt

5.6 Materiell-technische Ausrüstung

Die Technik für das Landeskrisenzentrum (LZ) ist vorhanden, da die Mitarbeiter des LZ sich auch während einer Krise in ihren Büros befinden und von ihren üblichen Arbeitsplätzen aus agieren. Für sie sind lediglich für den Krisenfall spezielle Funktions-Accounts notwendig. Die im Kapitel 5.2 festgelegten Bereiche müssen zeitlich unabhängig von verschiedenen Personen bedient werden. Aus diesem Grund ist das Arbeiten in den eigenen personengebundenen Accounts nicht sinnvoll. Zudem soll die Arbeit in der Krise möglichst konsequent vom „Alltagsgeschäft“ getrennt werden.

Das Bekämpfungszentrum der Bezirke hingegen wird im Falle einer Krise gesammelt in der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) aufgebaut und muss geeignete Technik hierfür zur Verfügung gestellt bekommen. Entsprechend der in Kapitel 5.2 erläuterten Struktur müssen zusätzlich zu den Accounts auch noch Arbeitsplätze geschaffen werden. Die benötigte Technik kann vom Katastrophenstab der Abteilung Versorgung (G14) genutzt werden. Hier ist sichergestellt, dass die Technik immer einsatzbereit und kurzfristig verfügbar ist. Ausschließlich im Falle einer Katastrophe, steht die Technik nicht zur Verfügung, da eine Katastrophe einer Krise immer übergeordnet ist. In diesem Fall sind allerdings auch die vorhandenen Räumlichkeiten der BGV dem Katastrophenstab vorbehalten.

Da die Accounts von mehreren Personen gleichzeitig oder im Wechsel genutzt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung aus Datenschutzgründen von der Finanzbehörde notwendig. Diese wurde im Rahmen dieser Arbeit beantragt (Anhang A.5) und genehmigt.

Entsprechend der für das Landeskrisenzentrum und das Bekämpfungszentrum entwickelten Struktur werden folgende Funktions-Accounts angelegt:

Tabelle 8 : Übersicht der Funktions-Accounts im Landeskrisen- und Bekämpfungszentrum

Account-Name	Emailadresse
LeitungLZ (Landeskrisenzentrum)	LeitungLZ@bgv.hamburg.de
MeldekopfLZ (Landeskrisenzentrum)	MeldekopfLZ@bgv.hamburg.de
EinsatzLZ (Landeskrisenzentrum)	EinsatzLZ@bgv.hamburg.de
LageLZ (Landeskrisenzentrum)	LageLZ@bgv.hamburg.de
TagebuchLZ (Landeskrisenzentrum)	TagebuchLZ@bgv.hamburg.de
LeitungBZ (Bekämpfungszentrum)	LeitungBZ@bgv.hamburg.de
MeldekopfBZ (Bekämpfungszentrum)	MeldekopfBZ@bgv.hamburg.de
EinsatzBZ (Bekämpfungszentrum)	EinsatzBZ@bgv.hamburg.de
LageBZ (Bekämpfungszentrum)	LageBZ@bgv.hamburg.de
TagebuchBZ (Bekämpfungszentrum)	TagebuchBZ@bgv.hamburg.de

Es entsteht für das Landeskrisenzentrum und das Bekämpfungszentrum jeweils ein Funktions-Account für die Bereiche „Leitung“, „Einsatz“ und „Lage“. Der Bereich „Innerer Dienst“ erhält für den Meldekopf und das Einsatztagebuch jeweils zwei separate Accounts.

Die Funktions-Accounts erhalten alle einen Zugriff auf die Ordner der Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (V1). Dort entsteht ein gemeinsamer Arbeitsbereich für Übungen und den Krisenfall. Alle im Rahmen dieser Arbeit entstandenen Unterlagen und Vorlagen sind dort abgelegt. Sie sind weiterhin ausgestattet mit einem Microsoft Office Paket und erhalten Internetzugriff.

Die Funktions-Accounts werden zentral von der Leitung des Bereiches V13 der Abteilung V1 verwaltet. Die Mitglieder des Landeskrisen- und Bekämpfungszentrums haben ausschließlich während einer Übung und dem Ernstfall Zugriff auf die Funktions-Accounts. Sie sind zudem nicht mit den persönlichen Accounts der Mitglieder verknüpft.

Die vom Katastrophenstab eingeplante Technik umfasst 5 Laptops, vier Telefone und ein Headset. Diese können im Bedarfsfall im Raum 11.03 der BGV aufgebaut und eingerichtet

werden. Der Aufbau der Technik findet immer im Beisein mindestens eines Mitgliedes des Katastrophenstabes statt. Der Anschluss von weiteren Laptops und Telefonen ist ebenfalls möglich. Drucker und Kopierer sind im elften Stockwerk ebenfalls vorhanden und für die Funktions-Accounts des Bekämpfungszentrums eingerichtet. Der Katastrophenstab verfügt zudem selber über Drucker sowie Faxgeräte. Bei Bedarf könnten die Funktions-Accounts um entsprechende Faxnummern erweitert werden. Beim Aufbau der Technik sollte der Meldekopf immer Priorität haben, da über diese Stelle alle eingehenden Meldungen verteilt werden.

Für die Lagedarstellung soll langfristig TSN eingesetzt werden. Hierfür sind bisher nur Mitglieder des Landeskrisenzentrums geschult. Für die Mitglieder des Bekämpfungszentrums sind daher bereits parallel zur Erstellung dieser Arbeit Schulungen geplant worden. Für die Lagedarstellung kann der in Raum 11.03 festinstallierte Beamer oder ein mobiler Beamer verwendet werden.

6 Tierseuchenübung

Im Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN) sind allgemeingültige Grundlagen für die Durchführung einer Tierseuchenübung festgelegt. Die Standard-Tierseuchenübung soll hierbei zwei Tage umfassen und dazu dienen die zuständigen Behörden dahingehend zu überprüfen, ob sie die ersten zwei Tage nach einem Seuchenausbruch in der Lage ist, die anfallenden Aufgaben und die notwendige Berichterstattung zu bewältigen (Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, 2006).

Im Rahmen dieser Arbeit wird eine Tierseuchenübung geplant, durchgeführt und ausgewertet, welche aus Kapazitätsgründen und da sich das Landeskrisenzentrum und das Bekämpfungszentrum noch im Aufbau befinden, keine vollen zwei Tage umfassen wird. Bei dem Szenario liegt der Fokus auf dem Umgang mit der nötigen Technik, der Zusammenarbeit des Landeskrisenzentrums mit dem Bekämpfungszentrum und der Überprüfung, ob die Räume des Landeskrisenzentrums geeignet sind. Das Ziel ist, dass **erstmalig** das Landeskrisenzentrum der BGV und das Bekämpfungszentrum der Bezirke gemeinsam funktionsfähig in den Räumen der BGV in der Billstraße 80a aufgebaut werden. Das Landeskrisenzentrum und das Bekämpfungszentrum sollen in der Lage sein anhand der vorgegeben Organisationsstrukturen miteinander zu kommunizieren und sämtliche Informationen an die dafür vorgesehenen Stellen weiterzuleiten und auf einen gemeldeten Tierseuchenausbruch reagieren zu können. Das Bekämpfungszentrum findet sich dabei gemeinsam in einem Besprechungsraum ein, in welchem die nötigen Arbeitsplätze eingerichtet werden. Das Landeskrisenzentrum hingegen wird über mehrere Stockwerke und Büros verteilt sein. Ob diese Aufteilung für die Bewältigung einer Tierseuchenkrise geeignet ist, soll ebenfalls im Rahmen dieser Tierseuchenübung ermittelt werden. Ebenfalls zur Übung zählt auch die Alarmierung an sich. Es wird keine Uhrzeit bekannt gegeben, zu welcher die Übung beginnen soll, sondern die Übung beginnt mit einer regulären Alarmierung, welche durch vorher instruierte Externe ausgelöst wird und damit einem realen Fall möglichst nahe kommen soll. Infolgedessen müssen sich die Mitglieder des Bekämpfungszentrums zunächst auf den Weg zur BGV in der Billstraße 80a machen. Auch die Technik für das Bekämpfungszentrum wird erst im Rahmen der Übung aufgebaut und in Betrieb genommen. Somit können die Dauer und mögliche Hindernisse bis zur Einsatzbereitschaft ermittelt werden. Die Übung findet ohne den Krisenstab statt. Dies bedeutet, das Landeskrisenzentrum der BGV ist die höchste involvierte Instanz (siehe auch Abbildung 6: Schematische Darstellung der Organisationsstrukturen).

6.1 Szenario Planung

Bei dem im Rahmen dieser Arbeit geplanten Szenario handelt es sich um einen möglichen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schweinen der Versuchstierhaltung im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE). Ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche wird auf Wunsch der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gewählt.

Für das Szenario erhalten das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, das Veterinär- und Einfuhramt, der Landkreis Dithmarschen, das Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg, sowie der Einsatz des Landeskrisenzentrums Instruktionen (Anhang A.6).

Die Mitglieder des Landeskrisen- und Bekämpfungszentrums werden vorher mittels einer Einladung (Anhang A.3) darüber informiert, an welchem Tag die Übung stattfinden soll, jedoch nicht über die Uhrzeit. Ausgelöst wird die Übung durch einen Anruf der Tierschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf am 13.09.2016 um 8:45 Uhr mit der Mitteilung, dass die Schweine aus der Versuchstierhaltung auffällig sind und möglicherweise MKS-Symptome zeigen. Diese Mitteilung löst eine Alarmierung von Seiten der BGV aus. Die Leitung des Landeskrisen- und Bekämpfungszentrums wird jeweils informiert. Diese wiederum beruft ihre Mitglieder ein. Die BGV informiert zudem das Institut für Hygiene und Umwelt in Hamburg über einen möglichen Tierseuchenausbruch. Damit das Bekämpfungszentrum möglichst zügig einsatzbereit ist, bauen Mitglieder des Landeskrisenzentrums die Technik für das Bekämpfungszentrum (BZ) auf, während dieses zur BGV anreist. Unterstützt wird das Landeskrisenzentrum (LZ) beim Aufbau immer durch Mitglieder des Katastrophenstabes (G14). Nachdem der Einsatz des LZ einsatzbereit ist, erfragt dieser über den Meldekopf des BZ einen epidemiologischen Bericht über den MKS-Verdacht. Hierfür erhielt der Einsatz vorab eine Instruktion. Das BZ soll in diesem Zuge bei Bedarf entsprechende Rückfragen an das UKE stellen und dem LZ zeitnah eine Rückmeldung geben. Durch eine weitere Instruktion erhält das HU den Auftrag aus organisatorischen Gründen den Zeitpunkt des Eintreffens der Proben zu erfragen. Ziel ist auch hier, dass zwischen dem Landeskrisen- und dem Bekämpfungszentrum kommuniziert wird und das HU zeitnah eine Rückmeldung erhält.

Nachdem der epidemiologische Bericht erstellt und dem Landeskrisenzentrum weitergeleitet worden ist, erfährt dieses, dass die Schweine des UKE aus dem Kreis Dithmarschen stammen. Hier ist die Aufgabe, den Kreis Dithmarschen zu informieren mit der Bitte den Ursprungsbetrieb zu besichtigen. Der Mitarbeiter aus dem Kreis Dithmarschen erhält ebenfalls Instruktionen. Gegen 11:30 meldet sich der Kreis Dithmarschen zurück mit der Information, dass der Ursprungsbetrieb unauffällig sei und die Schweine dort keine MKS-Symptome auf-

weisen. Ziel ist es, dass diese Information sowohl im Landeskrisenzentrum, als auch im Bekämpfungszentrum weitergegeben wird.

Gegen 11:30 Uhr leitet die Lage des LZ ein vorbereitetes Polygon und einen vorbereiteten Lagebericht an die Lage des BZ weiter und bittet um Vervollständigung bis 12:15 Uhr. Die Lage des LZ und BZ sollen hier die Zusammenarbeit erproben und die Lage des BZ die Erstellung eines Lageberichtes üben. Um 12:00 Uhr meldet sich das Veterinär- und Einfuhramt (VEA) bezüglich einer Anfrage eines besorgten Bürgers. Solche Anfragen würden voraussichtlich in einem realen Fall nicht so zügig auftreten, sollten aber im Rahmen dieser Übung abgedeckt werden. Auch hier soll wieder die Kommunikation zwischen dem LZ und dem BZ sowie nach außen geübt werden. Wichtig ist, dass das VEA zeitnah eine Rückantwort erhält und der Kommunikationsweg an keiner Stelle abbricht. Von der Leitung des LZ wird nun der bereits zur Vervollständigung beim BZ eingereichte Lagebericht mit deren Ergänzung abgefordert. Dieser soll für eine Telefonkonferenz mit der Task Force einsetzbar sein. Hierbei wird der im realen Fall herrschende Zeitdruck simuliert. Um 12:30 Uhr soll eine gemeinsame Pressemitteilung entworfen werden. Hierbei sollen die Leitungen des LZ und BZ Informationen austauschen und einen gemeinsamen aktuellen Stand ermitteln.

Um 13:15 Uhr erfolgt dann die planmäßige Entwarnung durch das UKE. Im Anschluss daran wird die Übung in einer Abschlussbesprechung ausgewertet.

Tabelle 9: Szenario der Tierseuchenübung vom 13.09.2016 (ohne Namen)

Lfd. Nr.	Datum	Uhrzeit	Lage	Aufgabenstellung	Handlung / Lösung (Mindestziel)	Zuständig
1	13.09.	08:45	TSchB UKE ruft BGV (V13) an und meldet auffällige Schweine /MKS Verdacht	Weitergabe der Informationen an Leitung LZ und BZ	Erfragen aller wichtigen Informationen und Weitergabe an Leitung LZ und BZ	BGV
2	13.09.			BGV (V13) informiert Leitung LZ	Einberufung des Landeskrisenzentrum, Informierung des HU	BGV
3	13.09.			BGV (V13) informiert Leitung BZ	Einberufung des Bekämpfungszentrums	BGV / Bezirke
4	13.09.			Leitung LZ veranlasst Aufbau der Technik für BZ	Alarmierung von G14 durch V13, Aufbau der Technik bis 9:30 Uhr	LZ
5	13.09.	09:30		LZ Einsatz erfragt über Meldekopf BZ die Epidemiologie	Rückfragen BZ bei UKE, Erstellung des Epi-Berichtes, Rückmeldung bei LZ (bis 10:30)	BZ

6	13.09.	09:30		HU erfragt bei LZ Lage, wann Proben zu erwarten sind und wann diese ins FLI geschickt werden sollen	LZ gibt Anfrage an BZ weiter, Rückmeldung BZ an LZ, LZ an HU	LZ / BZ
7	13.09.	10:30		<i>Wenn kein Epi-Bericht erhalten: LZ erfragt Bericht bei BZ</i>		LZ / BZ
8	13.09.	10:30		Epi-Bericht erhalten: LZ Lage kontaktiert Kreis Dithmarschen (Herkunft Schweine)	Bitte um Überprüfung des Ursprungsbetriebes der Schweine	LZ
9	13.09.	11:30	Rückmeldung Dithmarschen bei LZ Lage: Schweine unauffällig	Weitergabe der Informationen an LZ und BZ	LZ und BZ Leitung, Meldekopf und Tagebuch werden informiert	LZ
10	13.09.	11:30		LZ Lage leitet vorbereitetes Polygon und Muster Lagebericht an Meldekopf BZ und bittet um Ergänzung bis 12:15	BZ bereitet einen Lagebericht vor	LZ / BZ
11	13.09.	12:00	VEA meldet sich bezüglich eines "Besorgten Bürgers" und erbittet Auskunft über LZ Meldekopf	LZ Meldekopf gibt die Anfrage weiter.	VEA erhält eine Rückmeldung.	LZ
12	13.09.	12:15		LZ Leitung (Frau Soltau) erbittet um Lagebericht für Telefonkonferenz mit Task-Force Länder um 13 Uhr bei BZ Leitung	BZ erstellt Lagebericht und gibt diesen zurück an LZ	LZ / BZ
13	13.09.	12:30		Entwurf einer Pressemitteilung durch LZ Leitung an BZ Leitung mit der Bitte um Abstimmung	Erstellung einer abgestimmten Pressemitteilung	LZ / BZ
14	13.09.	13:15	Entwarnung durch UKE	Weitergabe der Information und Auflösung von LZ und BZ		LZ / BZ
15	13.09.	14:00		Abschlussbesprechung		

6.2 Technische Ausstattung

In Zusammenarbeit mit dem Katastrophenstab der BGV wurden im Rahmen dieser Arbeit die für die Übung nötigen Arbeitsplätze geplant. Entsprechend dem Kapitel 5.6 arbeitete das Landeskrisenzentrum von den eigenen Büros aus und das Bekämpfungszentrum wurde im

Raum 11.03 in der Billstraße 80a eingerichtet. Für die Anmeldung mit den Funktions-Accounts wurden Anleitungen (Anhang A.8) und Passwörter bereitgestellt.

Beispielhaft ist der eingerichtete Arbeitsplatz des Meldekopfes des Bekämpfungszentrums in Abbildung 11 dargestellt. Der Arbeitsplatz verfügt über ein Telefon, Laptop und Headset. Des weitern wurden Exemplare des Meldevordrucks sowie eine Nutzungsanleitung und Passwörter für den Login bereitgelegt.

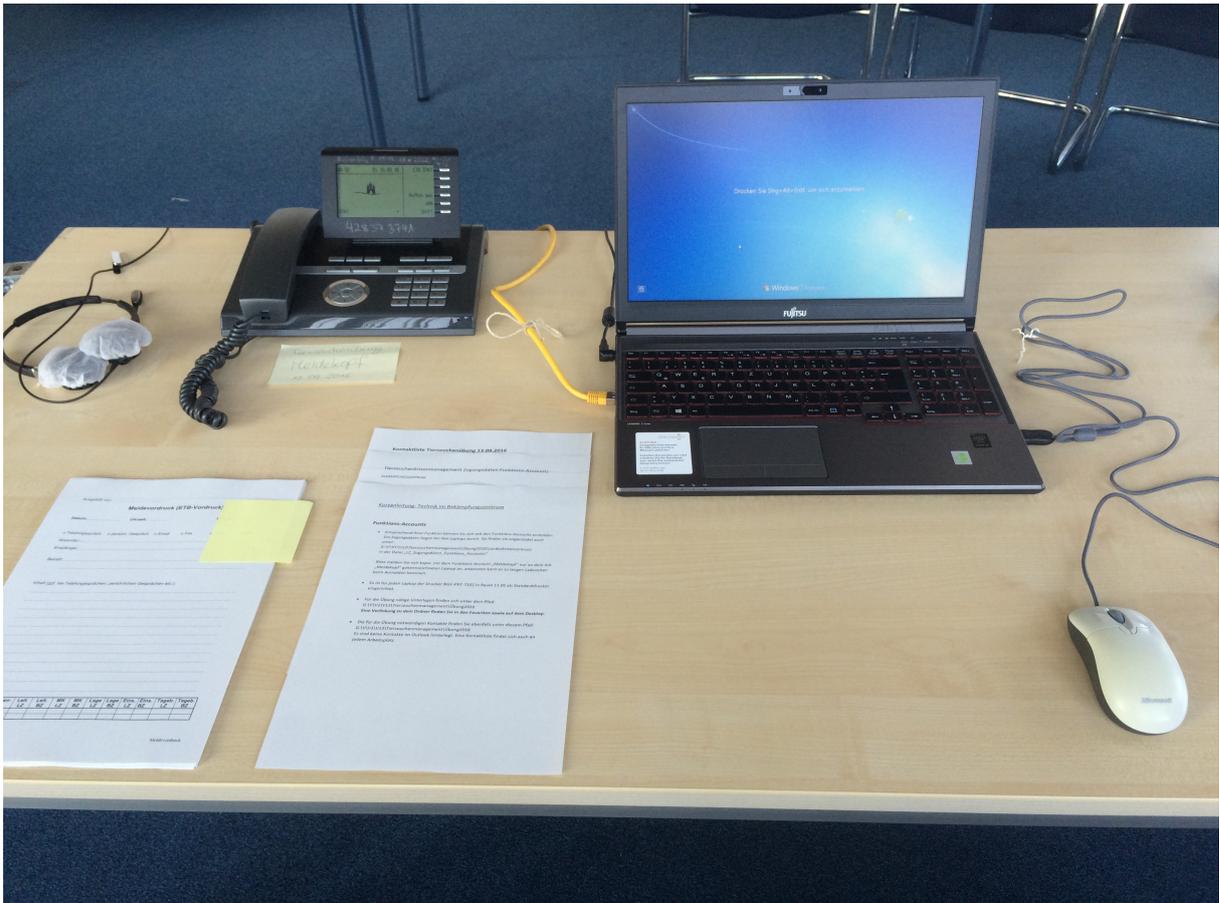


Abbildung 11: Eingerichteter Arbeitsplatz des Meldekopfes BZ

6.3 Auswertung der Übung

Vermerk: Im Anhang A.10 befindet sich die elektronische Dokumentation der Übung, auf dessen Grundlage diese Auswertung erstellt wurde.

Im Folgenden wird die Übung, wie sie am 13.09.2016 stattfand, ausgewertet und auf Abweichungen von der Planung eingegangen.

Für die Auswertung wurden sowohl mit dem Landeskrisiszentrum, als auch mit dem Bekämpfungszentrum Besprechungen durchgeführt und Feedback an Flipcharts gesammelt (Beispielhaft Anhang A.7). Zum Schluss fand eine Nachbesprechung des Landeskrisiszent-

rum mit dem Bekämpfungszentrum statt, in welcher im Rahmen dieser Arbeit eine Zusammenfassung der wichtigsten Auswertungspunkte vorgestellt wurde (Anhang A.9).

Die Anreise des Bekämpfungszentrums nahm mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Die ersten Mitglieder des Bekämpfungszentrums erreichten um 9:55 Uhr die Räume des BZ in der Billstraße 80a. Das gesamte Szenario wurde hierdurch leicht verzögert. Zudem wurde die Anfrage des besorgten Bürgers aus dem VEA nicht an das Landeskrisenzentrum weitergeleitet, sondern ging von dort direkt an den Meldekopf des Bekämpfungszentrums. Dieser war mit einer Amtstierärztin besetzt und die Anfrage wurde daher direkt beantwortet. Das Landeskrisenzentrum wurde also nicht, wie im Szenario geplant, involviert.

Der Aufbau der Technik musste zudem vorgezogen werden und fand bereits vor der offiziellen Alarmierung statt, da hierfür die Unterstützung der Abteilung G14 zwingend erforderlich war. Der Aufbau verlief ansonsten reibungslos und schnell.

6.3.1 Auswertung des Landeskrisenzentrum

Die Alarmierung des Landeskrisenzentrums funktionierte bei der Übung sehr gut. Um 9 Uhr waren bereits fast alle Mitglieder versammelt. Um 10:00 Uhr konnte sich das LZ vollständig einsatzbereit melden. Zu beachten ist, dass alle Mitglieder wussten, dass an diesem Tag eine Übung stattfinden würde. Zwar war der Zeitpunkt nicht bekannt, jedoch ist davon auszugehen, dass in einem realen Fall ohne Vorankündigung die Einsatzbereitschaft mehr Zeit in Anspruch nehmen kann. Als besonders hilfreich wurde es aufgenommen, dass sich die einzelnen Bereiche des Landeskrisenzentrums per Email bei allen anderen einsatzbereit meldeten. Um die Alarmierung für einen realen Fall zu erleichtern, kann in Erwägung gezogen werden die privaten Mobiltelefonnummern auf freiwilliger Basis zu hinterlegen. Voraussetzung ist, dass diese ausschließlich für eine echte Alarmierung herangezogen und vertraulich behandelt werden.

Grundsätzlich wurde im Landeskrisenzentrum vollständig elektronisch gearbeitet. Auch sämtliche Meldebögen wurden rein elektronisch ausgefüllt und per Email verschickt. Diese Arbeitsweise spart Zeit, besonders wenn über mehrere Stockwerke gearbeitet werden muss. Es hat zudem den enormen Vorteil, dass sämtliche Kommunikation minutengenau dokumentiert ist und somit genau wie das Einsatztagebuch rechtlich aussagekräftig ist.

Der Meldekopf, als besonders kritische Stelle, hat ebenfalls gut funktioniert. Alle Informationen wurden schnell und zuverlässig an alle notwendigen Stellen weitergegeben. Hier hat sich jedoch auch herauskristallisiert, dass der Meldevordruck für den rein elektronischen Gebrauch angepasst werden muss und alle Meldewege immer klar definiert sein müssen. Zudem muss der korrekte Gebrauch des Meldevordrucks erläutert werden. Häufig wurde als

Empfänger der Meldekopf eingetragen. Dies ist jedoch nicht korrekt, da der Meldekopf lediglich die Schnittstelle zwischen Absender und Empfänger darstellt. Es führt außerdem zu der Problematik, dass der Meldekopf selber nicht die Information erhält, wer der korrekte Empfänger ist. Zudem wurde angemerkt, dass die Meldebögen sinnhaft beschriftet werden müssen, da eine hohe Anzahl von Meldungen ansonsten schnell unübersichtlich werden kann. Hier könnte der Meldevordruck z. B. mit der zugehörigen Nummer aus dem Einsatztagebuch und einem kurzen Betreff im Dateinamen gekennzeichnet werden. Es zeigte sich zudem, dass der Meldekopf eine Position ist, an welcher ein sehr hohes Konzentrationsvermögen notwendig ist. Für die Zukunft sollte erwägt werden diese Stelle entweder doppelt zu besetzen oder das Personal alle paar Stunden zu wechseln.

Das Einsatztagebuch wurde fließend und nachvollziehbar sowie mit allen notwendigen Informationen geführt. Zum einen arbeitete hier das Einsatztagebuch selber zuverlässig, es wurde jedoch auch stetig mit allen Informationen vom Meldekopf versorgt. Da das Landeskrisiszentrum nicht in einem gemeinsamen Raum sitzt, fällt die Möglichkeit das Einsatztagebuch dauerhaft z. B. mit einem Beamer an eine Wand zu projizieren und damit alle Mitglieder stetig auf dem aktuellsten Stand zu halten weg. Das Einsatztagebuch sollte daher stetig auf dem gemeinsamen Laufwerk abgespeichert werden und ggf. mit Versionen gearbeitet werden. So können alle Mitglieder des Landeskrisiszentrums bei Bedarf selbst die aktuellste Datei öffnen. Eine andere Möglichkeit wäre, das Einsatztagebuch in regelmäßigen Abständen an alle Mitglieder zu verschicken.

Auch die Lage und der Einsatz liefen intern reibungslos. Als verbesserungsbedürftig stellte sich hier jedoch die Zusammenarbeit mit dem Bekämpfungszentrum heraus. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass das Landeskrisiszentrum und das Bekämpfungszentrum andere Arbeitsweisen haben. Auf diese Problematik wird in Kapitel 6.4 genauer eingegangen.

Die Arbeitsweise und Organisation der Leitung des Landeskrisiszentrums sollte für die Zukunft noch optimiert werden. Hier hat sich gezeigt, dass zum einen klar kommuniziert werden muss, wer die Leitung des Landeskrisiszentrums wann innehat und dass diese von der Leitung V1 abgegrenzt werden muss. Ansonsten kann es dazu führen, dass wichtige Informationen verloren gehen, „doppelt“ oder sogar aneinander vorbei gearbeitet wird. Es hat sich zudem gezeigt, dass die Leitung selber nicht dauerhaft am Arbeitsplatz bleiben kann, jedoch stetig erreichbar sein muss. Grund hierfür ist u. a., dass das Landeskrisiszentrum über mehrere Stockwerke verteilt arbeitet. Eine Leitungsassistentin, welche den Arbeitsplatz dauerhaft besetzt, ist daher zwingend notwendig. Diese muss Telefonanrufe entgegennehmen und Emails nach Wichtigkeit kategorisieren und an die Leitung weitergeben. Die Leitung und die Leitungsassistentin sollten daher während einer Krise in einem Büro untergebracht werden,

um die Kommunikation zwischen beiden zu erleichtern. Eventuell ist es sinnvoll, die Leitung zusätzlich mit einem Mobiltelefon auszustatten, damit diese auch bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz für die Leitungsassistenten erreichbar bleibt.

Die Verteilung der Mitglieder des Landeskrisenzentrums über mehrere Stockwerke und das Arbeiten am eigenen Arbeitsplatz wurden zwar als nicht optimal, jedoch akzeptabel eingestuft. Die rein elektronische Arbeitsweise und der funktionierende Meldekopf haben hier ausgleichend gewirkt und dafür gesorgt, dass trotzdem immer alle Mitglieder auf dem aktuellsten Stand waren. Die Mitglieder des Landeskrisenzentrums können sich bei Bedarf in einem Büro zusammenfinden oder auf mehrere verteilen. Durch das Arbeiten am eigenen Arbeitsplatz sind so auch ausreichend Computer und Telefone verfügbar. Ausschließlich für die mobile Erreichbarkeit der Leitung muss ggf. eine Lösung gefunden werden.

Das Arbeiten mit den vorgegebenen Funktions-Accounts hat sich ebenfalls als weitgehend unproblematisch dargestellt. Alle Mitglieder konnten sich entsprechend ihrem Bereich einloggen und in den Accounts arbeiten. Wichtig ist hier zu kommunizieren, dass die Mitglieder während einer Krise ausschließlich über den Funktions-Account kontaktiert werden sollten. Andernfalls kann es passieren, dass die Informationen verloren gehen und Arbeitsaufträge nicht bearbeitet werden. Die persönlichen Accounts sollten während einer Krise i. d. R. nicht bearbeitet werden, da hierfür ein häufiger Anmelde-Wechsel zwischen den Accounts stattfinden müsste. Dies ist nicht praktikabel, zudem hat das Tagesgeschäft, welches über die persönlichen Accounts abgewickelt wird, während einer Krise keine Priorität und ist nachrangig zu bearbeiten.

6.3.2 Auswertung des Bekämpfungszentrums

Die Alarmierung des Bekämpfungszentrums funktionierte reibungslos. Die Leitung des Landeskrisenzentrums informierte die Leitung des Bekämpfungszentrums, welche wiederum sämtliche Mitglieder des Bekämpfungszentrums alarmierte. Die Anreise dauerte länger als eingeschätzt, was vor allem am Verkehr innerhalb Hamburgs lag. Auch hier ist zu beachten, dass die Mitglieder im Vorhinein über das Stattfinden der Übung an diesem Tag informiert waren und in einem realen Fall davon auszugehen ist, dass die Anreisezeit noch länger sein kann. Während der Übung zeigte sich, dass es problematisch werden kann, dass die Mitglieder während der Anreisezeit nicht erreichbar sind. Für diesen Fall sollte zumindest die Leitung des Bekämpfungszentrums mobil erreichbar bleiben. Auch hier würde sich das Hinterlegen der privaten Mobiltelefonnummern auf freiwilliger Basis anbieten, da so auch ein Kontakt während der Anreisezeit möglich wäre, sofern dieser notwendig ist und die Alarmierung erleichtert wird. Die ersten Mitglieder des Bekämpfungszentrums trafen um 9:55 Uhr in

der Billstraße 80a ein. Um 10.40 Uhr meldete sich das Bekämpfungszentrum dann einsatzbereit. Der Raum und die Technik haben sich für das Bekämpfungszentrum bewährt. Es konnte konzentriert und zielgerichtet gearbeitet werden. Jedoch wurde festgestellt, dass das BZ über mehr Arbeitsplätze, als die bisher geplanten, benötigt. In Zukunft sollten daher mehr Laptops zur Verfügung stehen. Hierfür muss der tatsächliche Bedarf zuvor ermittelt werden. In dem Zuge kann es notwendig sein, dass auch weitere Funktions-Accounts eingerichtet werden müssen.

Im Bekämpfungszentrum wurde überwiegend handschriftlich und mündlich gearbeitet. Dies erschwert die folgende Auswertung, da die mündliche und handschriftliche Kommunikation schwerer oder gar nicht mehr nachzuvollziehen ist. Außerdem führte es zu einer erschwerten Zusammenarbeit des Landeskrisenzentrums mit dem Bekämpfungszentrum, aber auch zu einer lückenhaften Dokumentation und Kommunikation innerhalb des Bekämpfungszentrums.

Der Meldekopf leitete zumindest elektronisch nicht alle eingehenden Emails weiter. Von 22 Emails im Posteingang wurden nur zehn elektronisch und zum Teil erst sehr spät bearbeitet. Ob weitere Emails ausgedruckt und handschriftlich bearbeitet wurden, war im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar. Dies führte jedoch dazu, dass diverse Anfragen des Landeskrisenzentrums an das Bekämpfungszentrum nicht an die entsprechenden Empfänger weitergeleitet wurden und somit unbeantwortet blieben. Auch das Einsatztagebuch, welches auf Meldungen vom Meldekopf angewiesen ist, erhielt nur zwei Emails. Beim Meldekopf handelt es sich grundsätzlich um eine anspruchsvolle und ausgesprochen wichtige Position, da sie der zentrale Verteiler aller eingehenden und ausgehenden Meldungen ist. Hier würde es sich anbieten, dass genaue Arbeitsanweisungen wie im LZ verfasst werden, damit die Mitglieder, welche diese Position besetzen, genau wissen was zu tun ist. Auch vorab festgelegte Meldewege erleichtern die Arbeit und sollten verfasst werden. Da beim Meldekopf zudem ein hohes Konzentrationsvermögen gefordert ist, sollte auch hier über eine Doppelbesetzung oder einen häufigen Personalwechsel nachgedacht werden. Das Einsatztagebuch konnte nicht lückenlos geführt werden, was u. a. auch damit zusammenhing, dass es vom Meldekopf nicht mit ausreichend Informationen versorgt wurde. Aber auch alle anderen Bereiche des Bekämpfungszentrums involvierten das Einsatztagebuch nicht. Hier muss ein Bewusstsein für die Wichtigkeit der Dokumentation geschaffen werden. Aber auch hier schaffen definierte Meldewege, in denen das Einsatztagebuch involviert ist, Abhilfe.

Eine weitere Problematik stellte die Erstellung des Lageberichts und die Zusammenarbeit der Lage des Landeskrisenzentrums und des Bekämpfungszentrums dar. Grundsätzlich ist der Lagebericht über TSN zu erstellen. Die Mitglieder des Bekämpfungszentrums verfügten

zum Zeitpunkt der Übung jedoch nicht über den hierfür notwendigen Zugang und die entsprechenden Schulungen für die Erstellung des Lageberichtes über TSN. Dies erschwerte ihre Arbeit unnötig. Daher sollte der Lagebericht gemeinsam mit der Lage des Landeskrisenzentrums verfasst werden. Trotzdem hatte die Lage des Bekämpfungszentrums Probleme bei der reibungslosen und fristgerechten Erstellung des Lageberichts. Schulungen sowie der entsprechende Zugang zu TSN sind jedoch für die Zukunft bereits geplant. Für die Lagedarstellung wäre es zudem hilfreich, wenn aktuelles Kartenmaterial in Plakatform auf Vorrat vorhanden und somit sofort einsatzbereit wäre.

Auch die Leitung des Bekämpfungszentrums arbeitete überwiegend handschriftlich und mündlich. Auch hier sollte die Arbeitsweise zukünftig möglichst elektronisch und schriftlich erfolgen. Auch eine Leitungsassistenz kann hier unterstützen.

6.4 Zusammenfassung

Die Aufteilung der Räumlichkeiten hat sich als geeignet erwiesen. Dies war eine der zentralen Fragestellungen, welche durch die Übung beantwortet werden sollte. Die technische Ausstattung des Bekämpfungszentrums muss noch erweitert werden, hat jedoch ansonsten den Anforderungen entsprochen. Das Entleihen der Technik aus der Abteilung G14 ist daher grundsätzlich ausreichend und es ist daher zunächst nicht zwingend erforderlich eigene Technik anzuschaffen. Die weiteren benötigten Laptops können voraussichtlich aus den bereits in den Bezirken vorhandenen Laptops zusammengestellt werden. Es muss jedoch beachtet werden, dass der Katastrophenstab die Technik im Fall einer Katastrophe selbst benötigt und nicht entleihen kann. In diesem Fall wird jedoch auch der Raum 11.03 vom Katastrophenstab genutzt und stünde im Falle einer gleichzeitigen Tierseuchenkrise nicht zur Verfügung. In einem solchen Fall muss das Bekämpfungszentrum voraussichtlich dezentral von den Bezirken aus arbeiten.

Die Alarmierung klappte weitgehend reibungslos. Jedoch wäre es wünschenswert, wenn die Einsatzbereitschaft nach kürzerer Zeit erreicht werden würde. Hierzu könnte das Kontaktieren über die privaten Mobiltelefone auf freiwilliger Basis helfen. Hilfreich kann auch das regelmäßige Üben einer Alarmierung sein, um die Zeit bis zur Einsatzbereitschaft zu verkürzen.

Zusammenfassend wurde in der Übung jedoch auch festgestellt, dass die Kommunikation zwischen dem Landeskrisenzentrum und dem Bekämpfungszentrum verbessert werden muss. Eine Hürde ist die unterschiedliche Arbeitsweise. Das Landeskrisenzentrum arbeitet rein elektronisch, während das Bekämpfungszentrum überwiegend handschriftlich und mündlich arbeitet. Das Landeskrisenzentrum ist auf eine elektronische Arbeitsweise aller-

dings angewiesen, weil es über mehrere Stockwerke verteilt arbeiten muss. Für das Bekämpfungszentrum, welches gemeinsam in einem großen Raum arbeitet, ist es im ersten Moment sinnhaft die Information mündlich oder per ausgedrucktem Meldevordruck weiterzugeben. Dies kann jedoch schnell zu einer mangelnden Kommunikation bzw. Dokumentation führen, besonders was Informationen angeht, welche auch das Landeskrisenzentrum erreichen müssen. Eine Trennung der Arbeitsweisen in handschriftlich innerhalb des BZ und elektronisch zum LZ sind jedoch wenig zielführend. Auch hier ist eine rein elektronische Arbeitsweise sinnvoll. Auch dann, wenn die Person, welche die Information erhalten soll, direkt neben einem sitzt. Auch die lückenlose Dokumentation wird so erheblich erleichtert.

Um die Zusammenarbeit des Landeskrisenzentrums und des Bekämpfungszentrums auch außerhalb einer Krise zu verbessern und einen gemeinsamen Arbeitsraum zu schaffen wurde im Rahmen dieser Arbeit ein SharePoint im Intranet der Stadt Hamburg angelegt. Dieser kann zukünftig z. B. für den Austausch von gemeinsamen Dokumenten wie den Besetzungslisten oder Funktionsbeschreibungen dienen.

7 Zusammenfassung und Fazit

Tierseuchenausbrüche kommen immer wieder vor und können große wirtschaftliche Schäden verursachen oder zum Teil auch für den Menschen ein Gesundheitsrisiko darstellen. Aktuell ist besonders die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Osteuropa und die Geflügelpest in mehreren europäischen Staaten als Beispiel zu nennen. Aus diesem Grund ist eine schnelle und effektive Bekämpfung von Tierseuchen notwendig. Hierfür benötigen die einzelnen Bundesländer klare Organisationsstrukturen und sollten Tierseuchenausbrüche regelmäßig üben, um das reibungslose Arbeiten während einer Krise sicherzustellen oder auch neue Organisationsstrukturen, Technik oder ähnliches für den realen Krisenfall zu erproben.

Ziel dieser Arbeit war daher das Erstellen des fachlichen Teils des Tierseuchenbekämpfungshandbuches für die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg sowie die Planung, Durchführung und Auswertung einer Tierseuchenübung.

Für das Tierseuchenbekämpfungshandbuch wurde die Organisationsstruktur entwickelt und beschrieben und für die entsprechenden Funktionen detaillierte Beschreibungen verfasst. Auch die notwendigen Räumlichkeiten und die Technik, welche bei der Einberufung des Landeskrisenzentrums und Bekämpfungszentrums benötigt werden, wurden ermittelt und beschrieben. Für das Arbeiten während einer Krise wurden Funktions-Accounts angelegt und die nötigen Personalressourcen im Landeskrisenzentrum besetzt.

Eine Tierseuchenübung für das Landeskrisenzentrum und Bekämpfungszentrum wurde geplant, durchgeführt und ausgewertet. Hier sollte insbesondere überprüft werden, ob in der zuvor entwickelten Organisationsstruktur gearbeitet werden kann und ob die vorhandenen Räumlichkeiten und die Technik ausreichend sind. Die Organisationsstruktur erwies sich als geeignet, jedoch muss vor allem die Zusammenarbeit zwischen dem Landeskrisenzentrum und Bekämpfungszentrum optimiert werden. Die Problematik lässt sich voraussichtlich am leichtesten beheben, wenn beide Stellen ihre Arbeitsweisen angleichen und klare Meldewege und Vorgehensweisen definieren. Die genutzten Räumlichkeiten und die Aufteilung des Landeskrisenzentrums wurden als akzeptabel definiert und können in Zukunft entsprechend beibehalten werden. Nur die Technik des Bekämpfungszentrums muss noch erweitert werden. Zudem benötigt das Bekämpfungszentrum die Möglichkeit über TSN Lageberichte zu erstellen.

In Bezug auf das Tierseuchenbekämpfungshandbuch bestehen die nächsten Schritte in der Erstellung der speziellen Kapitel für einzelne Tierseuchen sowie der weiteren Entwicklung von Organisationsstrukturen und Funktionsbeschreibungen für das Bekämpfungszentrum,

wie es bereits für das Landeskrisenzentrum geschehen ist. Zudem sollten sämtliche Optimierungen, welche im Rahmen der Übung ermittelt wurden, wiederum durch Übungen erprobt werden. Zukünftig sollte auch der Krisenstab, welcher dem Landeskrisenzentrum übergeordnet ist, in die Übungen involviert werden.

Außerhalb der Übungen sollten das Landeskrisenzentrum und das Bekämpfungszentrum, also die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg und die einzelnen Bezirke in Hamburg, über den angelegten SharePoint zusammenarbeiten und dort gemeinsame Dokumente austauschen, vorhandene aktuell halten und regelmäßige Besprechungen zur Weiterentwicklung des Tierseuchen-Krisenmanagements durchführen.

Literaturverzeichnis

aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V. (2008). *Anzeigepflichtige Tierseuchen*. Bonn.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (12. 01 2015). www.bmel.de. Abgerufen am 07. 11 2016 von https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/_texte/AnzeigepflichtigeTierseuchen.html

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (08. 09 2015). www.bmel.de. Abgerufen am 07. 11 2016 von https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/_texte/MeldepflichtigeTierseuchen.html

Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung. (05. 10 2006). *Tierseuchenbekämpfungshandbuch - Fachlicher Teil - Krisenzentrum*. Abgerufen am 2016 von <https://tsbh.fli.bund.de>.

Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung. (01. 02 2006). *Tierseuchenbekämpfungshandbuch - Fachlicher Teil - Standard-Tierseuchenübung*. Abgerufen am 01. 08 2016 von <https://tsbh.fli.bund.de>.

Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, Arbeitsstab der Länder, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (2016). *Tierseuchenbekämpfungshandbuch - Allgemeiner Teil - Organisation / Bund-Länder-Zusammenarbeit*. Abgerufen am 11. 05 2016 von <https://tsbh.fli.bund.de>.

Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, Arbeitsstab der Länder, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (2016). *Tierseuchenbekämpfungshandbuch - Allgemeiner Teil - Organisation Bund*. Abgerufen am 11. 05 2016 von <https://tsbh.fli.bund.de>.

Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung, Arbeitsstab der Länder, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (2016). *Tierseuchenbekämpfungshandbuch - Fachlicher Teil - Überblick*. Abgerufen am 11. 05 2016 von <https://tsbh.fli.bund.de>.

-
- Dr. Homeier-Bachmann, T., Beidler, A., & Neumann, N. (04. 01 2016). Tiergesundheits
Jahresbericht 2014. (Friedrich-Loeffler-Institut, Hrsg.) S. 36.
- Friedrich-Loeffler-Institut. (07 2008). *www.fli.de*. Abgerufen am 13. 04 2016 von
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (2010). *www.fli.de*. Abgerufen am 21. 11 2016 von
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/maul-und-klauenseuche/>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (2014). *www.fli.de*. Abgerufen am 12. 04 2016 von
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (18. 11 2014). *www.fli.de*. Abgerufen am 18. 04 2016 von
<https://www.fli.de/de/publikationen/informationen-zu-tierseuchen-und-tierkrankheiten/>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (18. 06 2015). *www.fli.de*. Abgerufen am 14. 04 2016 von
<https://www.fli.de/de/publikationen/informationen-zu-tierseuchen-und-tierkrankheiten/>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (11 2015). *www.fli.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (25. 20 2016). *www.fli.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von ASP
Map: [https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-
schweinepest/karten-zur-afrikanischen-schweinepest/](https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/karten-zur-afrikanischen-schweinepest/)
- Friedrich-Loeffler-Institut. (18. 03 2016). *www.fli.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von
<https://www.fli.de/index.php?id=227>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (2016). *www.fli.de*. Abgerufen am 11. 04 2016 von
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/klassische-gefluegelpest>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (2016). *www.fli.de*. Abgerufen am 21. 11 2016 von
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>
- Friedrich-Loeffler-Institut. (18. 11 2016). *www.fli.de*. Abgerufen am 21. 11 2016 von
[https://openagrar.bmel-
forschung.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00000758/FLI-
Risikoeinschaetzung_HPAIV-H5N8_20161118-2.pdf](https://openagrar.bmel-forschung.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00000758/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAIV-H5N8_20161118-2.pdf)
- Friedrich-Loeffler-Institut. (2013). *www.tsis.fli.bund.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von
Jahresübersichten: <http://tsis.fli.bund.de/Reports/YearOverview.aspx>
-

-
- Friedrich-Loeffler-Institut. (2015). *www.tsis.fli.bund.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von Tierseuchenabfrage: http://tsis.fli.bund.de/Reports/Info_SO.aspx?ts=102
- Friedrich-Loeffler-Institut. (2016). *www.tsis.fli.bund.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von Tierseuchenabfrage: http://tsis.fli.bund.de/Reports/Info_SO.aspx?ts=010
- Friedrich-Loeffler-Institut. (2016). *www.tsis.fli.bund.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von Tierseuchenabfrage: http://tsis.fli.bund.de/Reports/Info_SO.aspx?ts=015
- Gahlen, M., & Kranaster, M. (2012). *Krisenmanagement - Planung und Organisation von Krisenstäben* (2., erweiterte Auflage Ausg.). Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH.
- LAV Arbeitsgruppe AGTT. (08. 11 2011). Länderübergreifende Verfahrensanweisung Tierseuchenbekämpfung.
- Memo/01/422. (05. 12 2001). *Fragen und Antworten zur Klassischen Schweinepest* . Brüssel: www.europa.eu.
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (2014). *www.tierseucheninfo.niedersachsen.de*. Abgerufen am 21. 11 2016 von http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/rinderseuchen/bse/was-ist-bse-108774.html
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (22. 08 2016). *www.tierseucheninfo.niedersachsen.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (02. 03 2016). *www.tierseucheninfo.niedersachsen.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/klassische_schweinepest/klassische_schweinepest/schweinepest-21692.html
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (01. 08 2016). *www.tierseucheninfo.niedersachsen.de*. Abgerufen am 02. 11 2016 von http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/aktuelles/aviaere_influenza/aviaere_influenza_aktuell/aktuelle-lage-zur-aviaeren-influenza-21697.html
-

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (05. 03 2016). www.tierseucheninfo.niedersachsen.de. Abgerufen am 02. 11 2016 von http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/maul_und_klauenseuche/maul--und-klauenseuche-mks-21655.html

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (20. 09 2016). www.tierseucheninfo.niedersachsen.de. Abgerufen am 02. 11 2016 von <http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/aktuelles/blauzungenerkrankung/blauzungenerkrankung-21712.html>

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (01. 08 2016). www.tierseucheninfo.niedersachsen.de. Abgerufen am 02. 11 2016 von http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/aktuelles/maul_und_klauenseuche/ausbruch-der-maul--und-klauenseuche-in-japan-und-suedkorea--erhoehte-wachsamkeit-auch-in-der-eg-21683.html

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (27. 10 2016). www.tierseucheninfo.niedersachsen.de. Abgerufen am 02. 11 2016 von http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweine/aujeszkysche_krankheit/aujeszkysche-krankheit-bei-wildschweinen-107874.html

Probst, C., Klöß, D., Schröder, R., & Conraths, F. (2010). www.fli.de. (Friedrich-Loeffler-Institut, Hrsg.) Abgerufen am 06. 06 2016 von https://www.fli.de/fileadmin/FLI/IfE/TSN_3.0.pdf

Rechtsquellen

NATIONALE GESETZE UND VERORDNUNGEN

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGB. I S. 1057) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (BGB. I S. 3573), die zuletzt durch Artikel 382 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095)

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 604), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

EU RECHT

Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinie 85/511/EWG sowie der Entscheidung 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/144 der Kommission vom 28. Januar 2015 zur Festlegung der Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Finanzhilfen und von Zahlungsanträgen und der diesbezüglichen Informationen hinsichtlich der Dringlichkeitsmaßnahmen gegen Tierseuchen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

Entscheidung der Kommission vom 4. August 2006 über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Masterthesis mit dem Thema

Entwicklung des fachlichen Teils des Tierseuchenbekämpfungshandbuchs im Rahmen des Krisenmanagements der Behörde für
Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg

ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 7. Dezember 2016

Anna Katharina Seemann

Anhang

Der gesamte hier aufgelistete Anhang befindet sich auf der beiliegenden CD dieser Arbeit.

- A.1 Meldevordruck
- A.2 Vorlage Einsatztagebuch
- A.3 Einladungen zur Tierseuchenübung
- A.4 Präsentation zur Vorstellung des Landkrisenzentrums
- A.5 Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Funktions-Accounts
- A.6 Instruktionen für die Tierseuchenübung
- A.7 Fotos der Auswertung
- A.8 Anleitungen für den Arbeitsplatz bei der Tierseuchenübung
- A.9 Abschlusspräsentation
- A.10 Dokumentationsordner der Übung 2016